



Staatsanzeiger

für Rheinland-Pfalz

Amtliche Bekanntmachungen

MONTAG, DEN 2. APRIL 2012

STAATSANZEIGER

NR. 11 / SEITE 837

Hinweis über Ausfallzeiten der Staatszeitung und des Staatsanzeigers:
Die Staatszeitung unterbricht ihr Erscheinen vom 10. bis 16. April 2012.

Der Staatsanzeiger erscheint am 10. April 2012.
Am 16. April fällt der Staatsanzeiger ebenfalls aus.

Ab dem 23. April 2012 erscheinen beide Blätter wieder regelmäßig.

Die Redaktion

I N H A L T

Seite		Seite		Seite	
Staatskanzlei		Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord		Hochschulen	
Änderung des Rangs einer konsularischen Vertretung		Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		Ordnung des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07	840
Erteilung eines Exequaturs an Herrn Armand Marchal, Generalkonsul des Königreichs Belgien in Köln	837	Energiewirtschaftliches Verfahren zur Zulassung des Ersatzneubaus von Mast Nr. 25 (1025) der 110-kV-Hochspannungsfreileitung „Anschluss Simmern“ (Bl. 0738) auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Argenthal, Verbandsgemeinde Rheinböllen, Rhein-Hunsrück-Kreis, Gemarkung Argenthal, Flur 32, Flurstück 50 (Aktenzeichen: 21-70.0-008-2012)	839	Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern	851
Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland	837	Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Ideal Standard Produktions GmbH)	839	Satzung des Studierendenwerks Trier	855
Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion		Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Zimmermann Recycling & Transporte GmbH, 56112 Friedrichsseggen)	839	Sonstige Veröffentlichungen	
Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Herrn Alpay Mayr, Geschäftsräume in 67433 Neustadt an der Weinstraße)	838			Auflösung des Vereins Kreuznacher Karneval Club grün-gelb e.V.	857
Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über einschränkende Maßnahmen bei der Bekämpfung von Schnelkäferlarven (Drahtwürmer) in Mais mit dem Pflanzenschutzmittel „Santana“ auf Basis des Wirkstoffes „Clothianidin“ vom 21. März 2012, Az.: 421 - 672.5	838			Auflösung des Vereins für Wissenskultur	857
		Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Zimmermann Recycling & Transporte GmbH, 56112 Friedrichsseggen)	839	Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 73 zwischen Rothenbach und Kaden)	857
				Öffentliche Ausschreibungen	857
				Stellenausschreibungen	858
				Bekanntmachungen der Gerichte	862

Staatskanzlei

1956.

Änderung des Rangs einer konsularischen Vertretung
Erteilung eines Exequaturs an
Herrn Armand Marchal, Generalkonsul des Königreichs Belgien in Köln

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 15. März 2012 (01221 - 2/05)

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufskonsularischen Vertretung des Königreichs Belgien in Köln ernannten Herrn Armand Marchal am 14. März 2012 das Exequatur als Generalkonsul erteilt.

Der Konsularbezirk umfasst auch das Land Rheinland-Pfalz.

Mainz, den 15. März 2012

Die Ständige Vertreterin
des Chefs der Staatskanzlei
Ursula M o l k a

1957.

Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland

Bekanntmachung der Staatskanzlei vom 20. März 2012

Auf Vorschlag des Herrn Ministerpräsidenten hat der Herr Bundespräsident folgende Verdienstorden verliehen:

Verdienstkreuz 1. Klasse

Herrn Werner Schineller
Speyer

Verdienstkreuz am Bande

Herrn Armin Baumert
Gamlen

Frau Diana Dietrich
Kaiserslautern

Herrn Siegwald Dittmann
Ludwigshafen am Rhein

Mainz, den 20. März 2012

Der Chef der Staatskanzlei
Martin S t a d e l m a i e r

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

1958.

Bekanntmachung über die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb einer Wettannahmestelle (Herrn Alpay Mayr, Geschäftsräume in 67433 Neustadt an der Weinstraße)

Mit Bescheid vom 21. März 2012 ist Herrn Alpay Mayr die Erlaubnis erteilt worden, nach § 2 Rennwett- und Lotteriegesez (RennwLottG) gewerbsmäßig Wetten auf Leistungsprüfungen für Pferde (Pferderennen) in den Geschäftsräumen in 67433 Neustadt an der Weinstraße, Exterstraße 3, entgegenzunehmen und zu vermitteln. Die Erlaubnis gilt bis zum Ablauf des 30. April 2014.

Trier, den 21. März 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion
Im Auftrag
Birgit Balzer-Ludes

1959.

Allgemeinverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) über einschränkende Maßnahmen bei der Bekämpfung von Schnellkäferlarven (Drahtwürmer) in Mais mit dem Pflanzenschutzmittel „Santana“ auf Basis des Wirkstoffes „Clothianidin“ vom 21. März 2012, Az.: 421 - 672.5

I. Räumlicher Geltungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für das Bundesland Rheinland-Pfalz.

II. Sachlicher Geltungsbereich

Zur Bekämpfung von Schnellkäferlarven (Drahtwürmer) in Mais werden für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Santana“ mit dem Wirkstoff „Clothianidin“ auf der Grundlage der Genehmigung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I. S. 148) des Bundesamtes für Verbraucherschutz vom 23. Februar 2012 die nachfolgenden Maßnahmen angeordnet:

1. Die Anwendung von „Santana“ darf nur auf Flächen mit Umbruch von Grünland, Stilllegungsflächen, Feldfutterbau oder Brache, die seit 2009 umgebrochen wurden, oder auf Flächen, die als Dauerschadgebiet mit sehr hohem Befallsdruck (Flächen, die in den Vorjahren eine Drahtwurm bedingte Schädigung von über 25 % aufwiesen) ausgewiesen sind, erfolgen.
2. Die Gebrauchsanleitung für „Santana“, insbesondere die festgesetzten Anwendungsbestimmungen, die festgelegten Anwendungsbedingungen, die Bestimmungen zum Anwenderschutz, die Angaben zu den einzuhaltenden Wartezeiten und die sonstigen Auflagen, sind im Sinne dieser Anordnung verbindlich einzuhalten.
3. Der Betriebsleiter, der „Santana“ auf seinen Flächen mit Starkbefall anwenden will oder seine Flächen von Dritten behandeln lassen will, ist verpflichtet, die beabsichtigte Anwendung über das re-

gional zuständige Dienstleistungszentrum (DLR) zu beantragen.

4. Der Kauf der Pflanzenschutzmittel darf nur gegen Vorlage eines Berechtigungsscheines erfolgen, in dem die maximal mögliche und entsprechend abzugebende Menge an „Santana“ angegeben ist. Der Berechtigungsschein zum **Kauf und zur Anwendung** von Santana wird nach Prüfung durch das regional zuständige Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum für die zu behandelnden Flächen ausgestellt.
5. Die Abgabe ist durch den Händler auf dem Berechtigungsschein mit Menge, Datum und Stempel / Unterschrift zu bestätigen. Die Bestätigung der Verkaufsstelle ist sofort und noch vor der Anwendung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Willy-Brandt-Platz 3, 54290 Trier, mit Angaben über den voraussichtlichen Behandlungstermin vorzulegen.
6. Vom Anwender erworbenes und in seinem Besitz befindliches Pflanzenschutzmittel „Santana“ darf nicht an Dritte weitergegeben werden.
7. Die Ausbringung muss mit einem Granulatstreugerät erfolgen, das in die Pflanzenschutzgeräteleiste als Granulatstreugerät eingetragen ist (Anlage zur sieben- und zwanzigsten Bekanntmachung über die Eintragung von Pflanzenschutzgeräten in die Pflanzenschutzgeräteleiste vom 1. Juli 1993, BAnz. S. 7567, in der jeweils geltenden Fassung). Es dürfen ausschließlich solche Geräte verwendet werden, die darüber hinaus in der „Liste für die Ausbringung von Santana geeignete Granulatstreugeräte“ des Julius Kühn-Instituts aufgeführt sind. Dabei sind die in der Vorbemerkung zu der Liste gemachten Einschränkungen zu beachten. Die aktuelle Liste dieser Geräte ist auf der Homepage des Julius Kühn-Instituts (www.jki.bund.de/geraete.html) einzusehen.
8. Das Mittel ist vollständig in den Boden einzuarbeiten bzw. mit Erde abzudecken. Dazu ist es notwendig, dass das Granulat unmittelbar in die Saattrille ausgebracht wird. Der Fahrer muss sich davon überzeugen, dass tatsächlich sämtliches Granulat abgedeckt wurde.
9. Nach der Ausbringung an der Bodenoberfläche verbleibende Granulatkörner sind in einem weiteren Arbeitsgang einzuarbeiten bzw. mit Erde abzudecken oder zu entfernen.
10. Bei Windgeschwindigkeiten über 5 m /s ist eine Ausbringung nicht erlaubt.
11. Die Anwendung von Santana auf klumpigen oder steinigen Böden ist nicht erlaubt.
12. Die Anwendung des Mittels darf nicht auf Flächen erfolgen, von denen die Gefahr einer Abschwemmung in Gewässer - insbesondere durch Regen oder Bewässerung - gegeben ist. In jedem Fall ist ein Mindestabstand von 10 m zu Oberflächengewässern bei der Anwendung des Mittels einzuhalten.
Die Anwendung des Mittels in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern oder Küstengewässern ist nicht zulässig (§ 12 Abs. 2 PflSchG).
13. „Santana“ darf nur anwenden, wer den Sachkundenachweis gemäß § 9 PflSchG besitzt.

14. Der Betriebsleiter ist verpflichtet, die zur Anwendung vorgesehenen und registrierten Flächen mindestens 72 Stunden vor der Anwendung den Imkern, deren Bienenstände sich im Umkreis von 60 m um die Behandlungsfläche befinden, bekannt zu geben.

15. Der Betriebsleiter auf dessen Flächen das Pflanzenschutzmittel „Santana“ angewendet wird, hat Aufzeichnungen zu führen über:

- a. Name des Anwenders
- b. Bezeichnung der behandelten Fläche
- c. Zeitpunkt der Anwendung
- d. Aufwandmenge
- e. Größe der behandelten Fläche
- f. Witterungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anwendung
- g. Verwendetes Pflanzenschutzmittel
- h. Anwendungsgebiet.

Diese Aufzeichnungen sind der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier (FaxNr.: 06 51 / 94 94 - 7 78 96 oder per E-Mail an: pflanzenschutz@add.rlp.de, unaufgefordert unmittelbar nach jeder Behandlung vorzulegen.

Die Originalaufzeichnungen sind drei Jahre im Betrieb aufzubewahren.

III.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

IV.

Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

V.

Die Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 13. Juli 2012. (Geltungsdauer der Genehmigung des BVL)

VI. Gründe:

A.

Wegen des zu befürchtenden erneuten Auftretens von „Schnellkäferlarven“ (Drahtwürmer) in Maiskulturen hat das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit für die bevorstehende Vegetationsperiode mit Bescheid vom 23. Februar 2012 mit Wirkung vom 16. März 2012 bis zum 13. Juli 2012 für 120 Tage auf der Grundlage von Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 i.V.m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG wegen Gefahr im Verzug, das Inverkehrbringen und die Anwendung des Pflanzenschutzmittels „Santana“ genehmigt.

Die Genehmigung wurde verbunden mit der Maßgabe, dass die Anwendung nur unter Kontrolle der zuständigen Behörden und unter Beachtung der hierzu zu erlassenden, auf Pflanzenschutzrecht gestützten, Allgemeinverfügung erfolgen darf.

B.

Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion ist gemäß § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 18. April 1994, zuletzt geändert durch Artikel 1 Nr. 1 der zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Pflanzenschutzes vom 29. Juli 2011 (GVBl. Nr. 14 vom 31. August 2011), für den Erlass dieser Allgemeinverfügung entsprechend sachlich und örtlich zuständig.

Die Maßnahmen unter Abschnitt II dieser Verfügung finden ihre Rechtsgrundlage in § 8 i.V.m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 15a Pflanzenschutzgesetz. Danach kann die zuständige Behörde zur Bekämpfung von Schadorganismen-

men oder zur Verhütung der Ein- oder Verschleppung von Schadorganismen die notwendigen Maßnahmen anordnen, die zur Erfüllung der in den § 6 Abs. 1 Nr. 15a PflSchG genannten Anforderungen erforderlich sind.

Das Pflanzenschutzmittel „Santana“ mit dem Wirkstoff „Clothianidin“ weist eine sehr hohe Toxizität insbesondere gegenüber Bienen und aquatischen Organismen auf.

Aus diesem Grund ist die Anordnung von einschränkenden Maßnahmen bei der Anwendung von „Santana“ unabdingbar. Sie verfolgen den Zweck Gefahren für Mensch und Tier und für die Umwelt, insbesondere für die Bienen und aquatische Organismen (z.B. Chironomus riparius etc.) abzuwenden. Die einschränkenden Bestimmungen sind hierzu geeignet. Andere Mittel oder alternative Anwendungstechniken stehen nicht zur Verfügung bzw. kommen in Bezug auf die Genehmigung des BVL vom 23. Februar 2012 nicht in Betracht.

Bei einer bestimmungsgemäßen und sachgerechten Ausbringung des Mittels mit der vorgeschriebenen Anwendungstechnik ist eine Staubbabdrift zum Nachteil der Bienen nicht zu befürchten.

Das Risiko für Bienen durch Guttationseffekte wird mit der vorgeschriebenen Granulatbehandlung minimiert.

Die Anwendung des neonicotinoiden Wirkstoffes „Clothianidin“ soll auf das absolut notwendige Minimum beschränkt bleiben, um die Honigbiene sowie aquatische Organismen vor unbeabsichtigten und unerwünschten Beeinträchtigungen umfassend zu schützen.

Dies wird durch die Bindung der Anwendung an die von der Beratungsstelle ausgegebenen Berechtigungsscheine gewährleistet.

Über die mit den Berechtigungsscheinen zurückgesandten Daten (Menge, Handelsname, Behandlungstermin etc.) lassen sich die Anwendung und der Verbleib des Pflanzenschutzmittels überwachen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Zur Durchsetzung des mit der vorliegenden Allgemeinverfügung verfolgten Ziels der wirksamen und nachhaltigen Bekämpfung der Schnellkäferlarve, bei dringend gebotenen Einschränkungen zum Schutz anderer Organismen, ist es im öffentlichen Interesse unabdingbar, dass den verfügbaren einschränkenden Maßnahmen für die Verwendung des hochtoxisch auf Bienen und andere Nichtziel-Tierarten wirkenden Pflanzenschutzmittels, unabhängig von der etwaigen Einlegung von Rechtsmitteln, unverzüglich Folge geleistet wird.

Die öffentliche Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung stützt sich auf § 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVerfG) i.V.m. § 41 Abs. 3 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVerfG).

Die für die Anordnung der sofortigen Vollziehung maßgeblichen Gründe machen es erforderlich, dass die Verfügung sofort mit der Bekanntgabe wirksam wird.

Gemäß § 1 Abs. 1 LVwVerfG i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVerfG gilt als Tag der Bekanntmachung der Tag, der auf die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung folgt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der

Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Postfach 13 20
54203 Trier

schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben. Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung stellen Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 68 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG dar, die nach Absatz 3 mit einem Bußgeld bis 50.000 EUR geahndet werden können.

Trier, den 23. März 2012

Aufsichts- und
Dienstleistungsdirektion Trier
In Vertretung
Birgit Falk

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1960.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

**Energiewirtschaftliches Verfahren
zur Zulassung des Ersatzneubaus
von Mast Nr. 25 (1025) der
110-kV-Hochspannungsfreileitung
„Anschluss Simmern“ (Bl. 0738)
auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Argenthal,
Verbandsgemeinde Rheinböllen,
Rhein-Hunsrück-Kreis,
Gemarkung Argenthal, Flur 32, Flurstück 50
(Aktenzeichen: 21-70.0-008-2012)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Planfeststellungs- und Plangenehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des energiewirtschaftlichen Verfahrens zur Zulassung des Ersatzneubaus von Mast Nr. 25 (1025) der Hochspannungsfreileitung Anschluss Simmern (Bl. 0738) in oben genanntem Bereich keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird.

Antragstellerin für das Vorhaben ist die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Rheinlanddamm 24, 44139 Dortmund.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e Abs. 1 Nr. 2 und § 3c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I 2010 S. 94), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Juli 2011 (BGBl. I 2011 S. 1690), hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 15. März 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Thomas Gottschling

1961.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 Halbsatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Vorhaben der Firma Ideal Standard Produktions GmbH)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zur Neugenehmigung einer KWK-Anlage zur Erzeugung von Wärme und Strom durch die Errichtung und den Betrieb zweier erdgasbetriebenen Blockheizkraftwerke (je 1,225 MW) auf dem Firmengelände der Firma Ideal Standard Produktions GmbH, Flur 10, Flurstück 177/4, eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird (Aktenzeichen: 21/51.0/007/2012).

Die genehmigte Feuerungswärmeleistung der Anlage beträgt nach Durchführung der Maßnahmen 2,45 MW.

Betreiber der o. g. Anlagen ist die Firma Ideal Standard Produktions GmbH, Röntgenstraße 9, 54516 Wittlich.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch die o. g. Anlagen zu besorgen sind.

Diese Festlegung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Koblenz, den 16. März 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Dr. Wolfgang Mikolajski

1962.

Bekanntgabe gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Antragsteller: Zimmermann Recycling & Transporte GmbH, 56112 Friedrichsseggen)

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Stresemannstraße 3 - 5, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt:

Die Zimmermann Recycling & Transporte GmbH, 56112 Friedrichsseggen, Gewerbeschutpark Ahler-Hof beantragt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für eine wesentliche Änderung der Abfallsortieranlage (hier: Erhöhung der Zwischenlagerkapazität für gefährliche Abfälle) auf dem Betriebsgelände in 56112 Lahnstein/Friedrichsseggen (Gemarkung Miellen, Flur 6, Flurstück 15/14 u.a.). Im Rahmen des hierfür unter dem Aktenzeichen 314-23-141-1/2001 geführten Genehmigungsverfahrens wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die gemäß § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV im Rahmen des Genehmigungsverfahrens erfolgte Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann.

Koblenz, den 21. März 2012

Struktur- und
Genehmigungsdirektion Nord
Im Auftrag
Alfred Grunenberg

Hochschulen

1963.

**Ordnung des Fachbereichs 03
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Beifach
Wirtschaftswissenschaften als Teil
des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs
der Fachbereiche 02, 05 und 07**

Vom 17. Januar 2012

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), geändert durch Gesetz vom 9. März 2011 (GVBl. S. 47), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 23. Juni 2010 die folgende Ordnung für die Prüfung im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident mit Schreiben vom 6. Januar 2012, Az: 058-003, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Prüfungen
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Verhältnis von Kern- und Beifach, Umfang und Art der Prüfungen im Beifach
- § 4 Regelstudienzeit, Fristen
- § 5 Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen
- § 6 Studienumfang, Module
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 9 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

II. Prüfung

- § 10 Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 11 Modulprüfungen
- § 12 Mündliche Modulprüfungen
- § 13 Schriftliche Modulprüfungen
- § 14 Praktische Modulprüfungen
- § 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen, Wiederholung von Prüfungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

III. Schlussbestimmungen

- § 19 Ungültigkeit von Prüfungen
 - § 20 Widerspruch
 - § 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten
 - § 22 Elektronischer Dokumentenverkehr
 - § 23 Inkrafttreten
- Anhang

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziel des Studiums,
Zweck der Prüfungen

(1) Diese Ordnung regelt die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften, das vom Fachbereich 03 für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz angeboten wird. Sie gilt ergänzend zur Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Im Beifach Wirtschaftswissenschaften sollen wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt werden.

(3) Durch die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften als Teil der Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatin oder der Kandidat grundlegende theoretische und praktische Kenntnisse erworben hat und diese zur Erfüllung berufspraktischer Aufgaben einsetzen kann.

(4) Für die Modulprüfungen im Beifach Wirtschaftswissenschaften ist der Fachbereich 03 zuständig.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Studium im Beifach Wirtschaftswissenschaften im Fachbereich 03 als Teil des Zwei-Fächer-Bachelorstudiengangs der Fachbereiche 02, 05 und 07 wird zugelassen, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 HochSchG (Hochschulreife oder eine fachbezogene Studienberechtigung) verfügt.

(2) Es wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive englische Sprachkenntnisse verfügen, die zur Lektüre englischsprachiger Fachliteratur und zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in englischer Sprache befähigen; dies umfasst nicht das Anfertigen von schriftlichen Studienleistungen sowie von Prüfungsleistungen in englischer Sprache, sofern in dieser Ordnung nichts anderes geregelt ist. Bestimmungen im Anhang über den erforderlichen Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse bleiben hiervon unberührt.

(3) Weitere Voraussetzung für die Zulassung zum Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften ist, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist. Zur diesbezüglichen Überprüfung sind dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Bachelorprüfung in demselben Bachelorstudiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in denselben Fächern oder Modulen in einem Bachelorstudiengang oder eines anderen vergleichbaren Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen

Studiums in einem anderen Studiengang dem zuständigen Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird. Der Antrag auf Zulassung wird abgelehnt, wenn

1. er nicht form- und fristgerecht eingereicht wurde,
2. die Kandidatin oder der Kandidat eine Bachelorprüfung in demselben Studiengang an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder
3. die Kandidatin oder der Kandidat wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gemäß § 17 Abs. 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlich sind.

Wird die Kandidatin oder der Kandidat zum Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften nicht zugelassen, ist ihr oder ihm diese Entscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Dem Bescheid ist eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen.

(4) Wird im Anhang für das Studium des Beifachs Wirtschaftswissenschaften eine besondere Vorbildung oder Tätigkeit (§ 65 Abs. 4 Nr. 3 HochSchG) oder eine Eignungsprüfung (§ 65 Abs. 4 Nr. 4 HochSchG) vorausgesetzt, kann die Zulassung zum Studium nicht ohne einen entsprechenden Nachweis erfolgen.

§ 3

Verbindung von Kern- und Beifach,
Umfang und Art der Prüfungen im Beifach

(1) Das Beifach Wirtschaftswissenschaften kann nur in Verbindung mit einem Kernfach gemäß der Ordnung für den Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in der jeweils geltenden Fassung studiert werden. Nach näherer Regelung im Anhang können bestimmte Fächerkombinationen vorgesehen oder ausgeschlossen werden.

(2) Die studienbegleitenden Modulprüfungen im Beifach sind Teil der Bachelorprüfung.

(3) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(4) An Studienleistungen und Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer zum Zeitpunkt der Prüfungs- oder Studienleistung ordnungsgemäß in dem Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 mit der entsprechenden Fächerkombination an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben und nicht beurlaubt ist sowie seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat; § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleibt unberührt.

§ 4

Fristen

(1) Die Regelstudienzeit im Kern- und Beifach beträgt drei Jahre (6 Semester). Hin-

sichtlich der nach bestimmten Fristen zu erbringenden Mindestleistungen gilt § 4 Abs. 2 der Ordnung über die Prüfung im Zweifächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes, in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeseltern-geld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.

§ 5

Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen

(1) Die Lehrveranstaltungen und Praktika des Bachelorstudiengangs werden im Rahmen von Modulen angeboten. „Modul“ bezeichnet thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte, in sich abgeschlossene Lehr-einheiten. Jedes Modul wird mit einer Modulprüfung gemäß § 11 abgeschlossen.

(2) Jedes Modul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Bachelorarbeit und die mündliche Abschlussprüfung. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss der Modulprüfung, der Bachelorarbeit und der mündlichen Abschlussprüfung. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer System (ECTS).

(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfung gemäß § 11 nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls; auf Absatz 5 Satz 3 wird verwiesen. Die Voraussetzungen für die aktive Teilnahme werden zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Weitere Voraussetzung ist, sofern dies der Anhang vorsieht, der Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einer oder mehreren Lehrveranstaltungen des Moduls. In begründeten Einzelfällen kann von einem Nachweis der regelmäßigen Teilnahme

gemäß Satz 1 abgesehen werden. Ein entsprechender Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der ersten Lehrveranstaltung des Moduls an die oder den Verantwortlichen der Lehrveranstaltung zu stellen. Die Entscheidung hierüber trifft der jeweils zuständige Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit den zuständigen Fachvertreterinnen und Fachvertretern.

(4) Eine Studienleistung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung erbracht, wenn bei der Leistungsüberprüfung eine mindestens als „bestanden“ oder als „ausreichend“ (4,0) bewertete Leistung entsprechend § 15 Abs. 1 erzielt wurde. Solche Leistungsüberprüfungen können mehrere Teile umfassen und bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Kolloquien, Referaten, praktischen Übungen und Hausarbeiten. Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter gibt die Art und Dauer der Leistungsüberprüfung spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit bekannt. Studienleistungen können nur bei einer nachgewiesenen regelmäßigen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen bescheinigt werden; Absatz 3 Satz 3-5 bleibt hiervon unberührt. Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden. Absatz 3 Satz 3 bleibt hiervon unberührt.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses (gemäß § 7 Abs. 2 Satz 2) unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern benotete Studienleistungen zu erbringen sind, wird der zuständige Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Noten unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben. Sofern im Anhang nichts anderes bestimmt ist, wird bei Vorlesungen der Nachweis der regelmäßigen Teilnahme durch das Bestehen der Modulteil- oder Modulprüfung geführt; die Mitteilung gemäß Satz 1 entfällt.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl vom 7. März 2007 in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung

einer Lehrveranstaltung, in der bereits eine Studienleistung erbracht wurde, mit dem Ziel des Erwerbs weiterer Leistungspunkte oder der Verbesserung der erzielten Note ist ausgeschlossen.

(8) Nicht bestandene Studienleistungen müssen zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden. Die Wiederholung von nicht bestandenen Studienleistungen ist in bestimmten Fällen nur zweimal möglich. Nähere Einzelheiten sind im Anhang geregelt.

(9) Die besonderen Anforderungen für Studienleistungen, die gemäß Anhang als Modulteilprüfungen definiert sind, sind in § 11 Abs. 2 geregelt.

(10) Leistungspunkte für einzelne Lehrveranstaltungen werden nur auf schriftlichen Antrag und nur zu Zwecken des Transfers bescheinigt. Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Studienleistung benötigt, wird ein Studien-nachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der Lehrveranstaltung und des Moduls, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer benoteten Studienleistung auch die Bewertung der erbrachten Studienleistung gemäß § 15 Abs. 1 und die Art, in der die Leistung erbracht wurde.

§ 6

Studienumfang, Module

(1) Der zeitliche Gesamtumfang in Semesterwochenstunden (= SWS) der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen (Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt in den Modulen des Beifachs bis zu 40 SWS. Näheres regeln die fachspezifischen Bestimmungen im Anhang.

(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums im Beifach müssen 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden.

(3) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen für das Beifach sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.

(4) Für einzelne Studienfächer wird nach Maßgabe des Anhangs ein Studienaufenthalt im Land der Zielsprache dringend empfohlen beziehungsweise vorgeschrieben. Die Einzelheiten sind im Anhang geregelt. Auf § 9 Abs. 3 wird hingewiesen.

(5) Sind Lehrveranstaltungen oder Module im Kern- und Beifach identisch, können die dafür vorgesehenen Leistungspunkte nur einmal in einem der beiden Fächer angerechnet werden; eine doppelte Anrechnung von Leistungspunkten im Kern- und Beifach ist ausgeschlossen. Stattdessen ist eine andere geeignete Lehrveranstaltung oder ein anderes geeignetes Modul mit mindestens der gleichen Leistungspunktezahl zu absolvieren. Die Studierende soll bezüglich der Auswahl einer anderen Lehrveranstaltung oder eines Ersatzmoduls ein Gespräch mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten führen.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Ordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 einen Prüfungsausschuss ein; sofern es sich nahelegt, können auch gemeinsa-

me Prüfungsausschüsse für mehrere Studienfächer gebildet werden.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören mehrheitlich Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, sowie mindestens je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und aus der Gruppe der nicht-wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Abstimmungen über Prüfungsleistungen und Studienleistungen ist § 25 Abs. 5 HochSchG anzuwenden. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem zuständigen Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelorarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem zuständigen Fachbereich sicherzustellen, dass die Studien- und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der im Rahmen eines Moduls zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jede Studien- und Prüfungsleistung rechtzeitig auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen und Modulprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Note.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Modulbeauftragten unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Auf Vorschlag des Prüfungsausschusses kann der jeweils zuständige Fachbereichsrat

kleinere fachspezifische Änderungen des Anhangs beschließen. Sind mehrere Fächer aus unterschiedlichen Fachbereichen betroffen, ist ein übereinstimmender Beschluss aller jeweils zuständigen Fachbereichsräte erforderlich.

§ 8

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Die Modulprüfungen als Teil der Bachelorprüfung werden von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, Habilitierte, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können durch Beschluss des zuständigen Prüfungsausschusses auf Vorschlag des zuständigen Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.

(3) Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen oder Kandidaten die Namen der Prüferinnen oder Prüfer rechtzeitig, in der Regel mindestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, bekannt gegeben werden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann eine Prüferin oder einen Prüfer vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch. Ist eine Prüferin oder ein Prüfer aus der Universität ausgeschieden und bietet sie oder er noch die Prüfung zu einem Modul, aber nicht mehr Lehrveranstaltungen zu dem Modul an, so kann die oder der Studierende diese Prüferin oder diesen Prüfer für die Abnahme einer Wiederholungsprüfung zu dem Modul vorschlagen oder die Prüferin oder den Prüfer, der sowohl Lehrveranstaltungen als auch die Prüfung zu dem Modul anbietet.

(4) Die Fachprüferinnen und Fachprüfer bestellen die Beisitzerinnen oder Beisitzer. Die Beisitzerin oder der Beisitzer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Sie führen die Niederschrift bei mündlichen und praktischen Prüfungen und können mit der Vorkorrektur schriftlicher Prüfungsleistungen beauftragt werden. Sie sind berechtigt, Kandidatinnen oder Kandidaten bei Störungen während einer Prüfung von der Fortsetzung der Prüfung auszuschließen.

(5) Für die Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer gilt § 7 Abs. 7 Satz 2 und 3 entsprechend.

(6) In Studienfächern, in denen Kooperationsvereinbarungen mit auswärtigen Hochschulen bestehen, können auch die Prüfungsberechtigten der daran beteiligten auswärtigen Hochschulen zu Prüferinnen oder Prüfern sowie Beisitzerinnen oder Beisitzern bestellt werden. Dabei gelten die Absätze 2, 3, 4 und 5 entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn sie an einer Hochschule in Deutschland in dem gleichen Studiengang erbracht wurden, soweit keine wesentlichen Unterschiede bei den Modulen hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen und der Studiengang akkreditiert ist.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel maximal bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen.

(7) Beabsichtigt die oder der Studierende ein Auslandsstudium mit anschließender Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, soll sie oder er vor Beginn des Auslandsstudiums mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder einer oder einem hierzu Beauftragten ein Gespräch über die Anerkennungsfähigkeit der Studien- und Prüfungsleistungen führen.

(8) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und prüfungsrelevanten

Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(9) Bei den Anerkennungsverfahren werden sämtliche von der Kandidatin oder dem Kandidaten abgelegten - sowohl die bestanden als auch die nicht bestanden - Studien- und Prüfungsleistungen, zu denen es gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen in diesem Bachelorstudiengang gibt, berücksichtigt. § 18 Abs. 3 Satz 1 und 2 ist anzuwenden.

(10) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Prüfung

§ 10

Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung

(1) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung gilt als gestellt mit der Meldung zur ersten Modulprüfung bzw. zur ersten Modulteilprüfung im Kern- oder Beifach innerhalb der vom zuständigen Prüfungsausschuss bekannt gegebenen Frist.

(2) Für die Meldung und Zulassung zur Bachelorprüfung gilt § 10 der Ordnung für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 11

Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht; sie schließen das jeweilige Modul ab. Gegenstand der Modulprüfungen sind die Inhalte der Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden kann.

(2) Eine Modulprüfung besteht grundsätzlich aus einer Prüfungsleistung, die sich auf die Stoffgebiete aller Lehrveranstaltungen des Moduls erstreckt. Eine erfolgreich erbrachte Studienleistung kann als Voraussetzung für eine Modulprüfung vorgesehen werden. Der Anhang kann kumulative Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) vorsehen, diese sind nur im begründeten Einzelfall möglich. Für Modulteilprüfungen gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend. Die Bewertung der Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sowie die Bildung der Modulnote der gemäß dem Anhang vorgeschriebenen Module erfolgt gemäß § 17.

(3) Die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder praktischer Form gemäß § 12 - 14 statt. Andere als die in §§ 12 - 14 genannten Prüfungsarten sind nach Maßgabe des Anhangs zulässig, die Bestimmungen der §§ 12 - 14 sind entsprechend anzuwenden. Eine Verbindung der einzelnen Prüfungsarten ist möglich. Die Art und Dauer der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(4) Für die Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ist eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses erforderlich. Die Anmeldung zu Modulprüfungen soll in der Regel in dem Semester erfolgen, in dem die letzte Studienleistung des jeweiligen Moduls erbracht wird. Die oder der Vorsitzende des zuständigen Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit den Prüferinnen oder Prüfern gemäß § 8 die jeweiligen Prüfungs- und Anmeldetermine sowie die Anmeldemodalitäten fest. Die Prüfungs- und Anmeldetermine werden zu Beginn des Semesters bekannt gemacht.

(5) Hängt die Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung vom Vorliegen von Studienleistungen ab und sind diese noch nicht vollständig erbracht worden, ist eine Zulassung zu einer Modulteilprüfung oder Modulprüfung unter Vorbehalt möglich. Die Modulteilprüfung oder Modulprüfung ist erst dann bestanden, wenn sämtliche Studienleistungen sowie die Modulteilprüfungen oder die Modulprüfung erfolgreich bestanden sind.

(6) Eine Modulprüfung kann in der Regel erst abgelegt werden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen (§ 5 Abs. 3) erbracht worden sind. Über Ausnahmen entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss. Die für ein Modul erforderlichen Studienleistungen sind in der Regel in dem für das Modul laut Studienplan vorgesehenen Zeitraum vollständig zu erwerben.

§ 12

Mündliche Modulprüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers gemäß § 8 Abs. 4 abgelegt.

(2) Die mündliche Prüfung kann als Einzel- oder Gruppenprüfung (max. vier Kandidatinnen oder Kandidaten) durchgeführt werden und dauert nach näherer Regelung im Anhang mindestens 15, höchstens 30 Minuten pro Kandidatin oder Kandidat. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Ergibt sich aus den Prüfungsfragen die Notwendigkeit, graphische oder rechnerische Darstellungen einzubeziehen, so sind diese Teil der mündlichen Prüfung. Vor der Festsetzung der Note hört die Prüferin oder der Prüfer die anderen an einer Kollegialprüfung mitwirkenden Prüferinnen oder Prüfer und Beisitzerinnen oder Beisitzer. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Bei Nichtbestehen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten die Gründe zu eröffnen.

(3) Über den Verlauf jeder mündlichen Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen. In der Niederschrift sind die Namen der Prüferinnen oder Prüfer, der Beisitzerinnen und Beisitzer, der oder des Protokollführenden sowie der Kandidatin oder des Kandidaten, Beginn und Ende der mündlichen Prüfung, die wesentlichen Gegenstände der mündlichen Prüfung, die Prüfungsleistungen und die erteilten Noten aufzunehmen. Die Niederschrift darf nicht in elektronischer Form abgefasst werden. Sie ist unverzüglich nach Abschluss der Prüfung dem zuständigen Prüfungsamt zuzuleiten.

(4) Bei mündlichen Prüfungen können Studierende des betreffenden Fachbereiches auf

Antrag als Zuhörerinnen oder Zuhörer anwesend sein, sofern sich keine der Kandidatinnen oder der Kandidaten bei der Meldung zur Prüfung dagegen ausspricht. Die Prüferin oder der Prüfer entscheidet über solche Anträge, die drei Wochen vor der mündlichen Prüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss eingereicht werden müssen, nach Maßgabe der vorhandenen Plätze. Kandidatinnen oder Kandidaten desselben Prüfungstermins sind als Zuhörerinnen oder Zuhörer ausgeschlossen. Wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung gefährdet ist, kann auch noch während der Prüfung der Ausschluss der Studierenden erfolgen. Die Öffentlichkeit der Prüfung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

(5) Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.

(6) Mündliche Prüfungen in den philologischen Fächern können, nach Maßgabe näherer Regelungen im Anhang, in der Sprache, die Gegenstand des Studienfachs ist, durchgeführt werden. Erweisen sich die Sprachkenntnisse als nicht ausreichend, ist die Prüfung nicht bestanden; ein Ausgleich durch andere Prüfungsleistungen ist nicht zulässig.

§ 13

Schriftliche Prüfungen

(1) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Klausur ist die schriftliche Bearbeitung einer oder mehrerer von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Aufgaben zu verstehen, die mit den geläufigen Methoden des Faches, in begrenzter Zeit, mit in der Regel begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht zu erfolgen hat. Die Bearbeitungszeit beträgt nach näherer Regelung im Anhang mindestens eine Stunde und höchstens zwei Stunden. In begründeten Fällen können im Anhang auch abweichende Zeiten festgelegt werden. Klausuren können in multimedial gestützter Form durchgeführt werden, sofern die Voraussetzungen hierfür gemäß Absatz 5 gegeben sind.

(2) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form einer Hausarbeit ist die schriftliche Bearbeitung eines von der Prüferin oder dem Prüfer gestellten Themas mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit zu verstehen. Sie muss Bestandteil eines Moduls sein. Für die Anfertigung der Hausarbeit steht nach näherer Regelung im Anhang ein Zeitraum von in der Regel zwei Wochen, in Ausnahmefällen von vier Wochen, zur Verfügung; die Prüfenden sind verpflichtet, die Themen so zu stellen, dass diese Frist eingehalten werden kann. Eine schriftliche Prüfung kann mit Zustimmung des Prüfers auch als Gruppenprüfung durchgeführt werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten muss aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Bei der Abgabe der Hausarbeit hat die oder der Studierende eine schriftliche Erklärung vorzulegen, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat; bei einer Gruppenarbeit sind die eigenständig sowie gegebenenfalls die gemeinsam verfassten Teile der Arbeit eindeutig zu benennen.

(3) Unter einer schriftlichen Prüfung in Form eines Portfolios ist das selbstständige Verfassen, Auswählen und Zusammenstellen

einer begrenzten Zahl von schriftlichen Dokumenten über die Themen eines Studienmoduls und in den entsprechenden Lehrveranstaltungen hergestellten Produkte zu verstehen. Ein Portfolio besteht aus einer Einleitung, einer Sammlung von Dokumenten und einer Reflexion. Die Dokumente entstammen dabei der gesamten Zeit des Studiums im entsprechenden Modul. Für die Auswahl der Zusammenstellung sowie das Verfassen der Einleitung und der Reflexion stehen nach näheren Regelungen im Anhang zwei Wochen zur Verfügung. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende eine Erklärung vorzulegen, dass sie oder er das Portfolio selbstständig erstellt und keine anderen an die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet hat. Die Abgabe des Portfolios in digitaler Form (Präsentation) ist mit Zustimmung der Prüferin oder des Prüfers zulässig.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Im Falle der letzten Wiederholungsprüfung sind sie durch eine zweite Prüferin oder einen zweiten Prüfer zu bewerten. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten. Findet die Wiederholungsprüfung im selben Prüfungszeitraum statt, sind die Prüfungsergebnisse spätestens zwei Wochen, andernfalls vier Wochen, vor dem Wiederholungstermin bekannt zu geben.

(5) Ist die erste Wiederholung einer schriftlichen Prüfung nicht bestanden, findet hierzu eine mündliche Ergänzungsprüfung statt, wenn dies für das jeweilige Modul oder das jeweilige Fach im Anhang vorgesehen ist. Diese Ergänzungsprüfung ist grundsätzlich als Einzelprüfung abzuhalten und soll zwischen 15 und 45 Minuten dauern; sie ist zeitnah durchzuführen. Bei der mündlichen Ergänzungsprüfung wird lediglich darüber entschieden, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Note 4,0 oder schlechter erhält. Eine mündliche Ergänzungsprüfung ist ausgeschlossen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat an der Prüfung nicht teilgenommen hat oder wenn die Bewertung „nicht ausreichend“ auf § 17 Abs. 3 beruht.

(6) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen oder hierzu beizutragen; erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüferinnen oder Prüfern erarbeitet. Sie bestehen insbesondere in Freitextaufgaben, Lückentexten, Zuordnungsaufgaben. Multiple Choice-Fragen sind unter den Voraussetzungen gemäß Absatz 7 zulässig. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person (Protokollführerin oder -führer) durchzuführen. Über den Prüfungsverlauf ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besonderen Vorkommnisse aufzunehmen sind. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 21 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte

Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren. Die Aufgabenstellung einschließlich einer Musterlösung, das Bewertungsschema, die einzelnen Prüfungsergebnisse sowie die Niederschrift sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu archivieren.

(7) Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren („Multiple-Choice-Prüfung“) liegt vor, wenn die für das Bestehen der Prüfung mindestens erforderliche Leistung der Kandidatinnen und Kandidaten ausschließlich durch Markieren der richtigen oder der falschen Antworten erreicht werden kann. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nur zulässig, wenn sie dazu geeignet sind, den Nachweis über das Erreichen des Prüfungsziels gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 zu erbringen. Eine Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern vorzubereiten. Die Prüferinnen und Prüfer wählen den Prüfungsstoff aus, formulieren die Fragen und legen die Antwortmöglichkeiten fest. Ferner erstellen sie das Bewertungsschema gemäß Satz 10 bis 13 und wenden es im Anschluss an die Prüfung an. Die Prüfungsfragen müssen zweifelsfrei verstehbar, eindeutig beantwortbar und dazu geeignet sein, den zu überprüfenden Kenntnis- und Wissenstand der Kandidatinnen und Kandidaten eindeutig festzustellen. Die Voraussetzungen für das Bestehen der Prüfung sind vorab festzulegen. Vor der erstmaligen Durchführung einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren ist dem oder der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden von den Prüferinnen und Prüfern eine Beschreibung der Prüfung vorzulegen, aus der sich die Eigenschaft gemäß Satz 2 ergibt. Ferner sind für jede Prüfung

- die ausgewählten Fragen,
- die Musterlösung und
- das Bewertungsschema gemäß Satz 9 bis 13

bei dem oder der zuständigen Prüfungsausschussvorsitzenden zu hinterlegen. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat. Liegt der Gesamtdurchschnitt der in einer Prüfung zutreffend beantworteten Fragen unter 40 Prozent, so ist die Klausur auch bestanden, wenn die Zahl der von der Kandidatin oder dem Kandidaten zutreffend beantworteten Fragen die durchschnittliche Prüfungsleistung aller Prüfungsteilnehmer um nicht mehr als 15 Prozent unterschreitet. Alternativ kann die Bestehensgrenze auf mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen festgelegt werden; in diesem Fall beträgt die Gleitklausel 22 Prozent. Ein Bewertungsschema, das ausschließlich eine absolute Bestehensgrenze festlegt, ist unzulässig. Die Leistungen sind wie folgt zu bewerten:

Wurde die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

„sehr gut“,	wenn mindestens 75 Prozent,
„gut“,	wenn mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,
„befriedigend“,	wenn mindestens 25 aber weniger als 50 Prozent,
„ausreichend“,	wenn keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet wurden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Klausurarbeit benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist gleichzeitig mit der Ankündigung des Prüfungstermins bekannt zu geben.

§ 14

Praktische Prüfungen

(1) Die praktische Prüfung findet als Einzel- oder Gruppenprüfung statt. Bei Durchführung als Gruppenprüfung muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die Art und Dauer der praktischen Prüfung ist im Anhang geregelt.

(2) Die praktische Prüfung wird in der Regel von einer Prüferin oder einem Prüfer abgenommen und bewertet. Die zweite Wiederholung einer praktischen Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern abgenommen und bewertet. Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen. § 12 Abs. 3 und 4 gilt entsprechend. Das Ergebnis der praktischen Prüfung ist dem Kandidaten jeweils im Anschluss an die praktische Prüfung bekannt zu geben.

(3) Sofern die praktische Prüfung vorzubereitende Aufgaben enthält, sind diese selbstständig von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu erarbeiten. Die Prüferin oder der Prüfer reicht vorzubereitende Prüfungsaufgaben schriftlich und vollständig beim vorsitzenden Mitglied des zuständigen Prüfungsausschusses ein. Die Ausgabe erfolgt durch die oder den Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses. Die Termine der Ausgabe sind aktenkundig zu machen.

§ 15

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und benoteten Studienleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	= sehr gut = eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	= gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	= befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	= ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	= nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(2) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Modulprüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Besteht eine Modulprüfung aus einer Prüfungsleistung, so ist deren Note gleichzeitig die erzielte Note der Modulprüfung. Besteht die Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen (Modulteilprüfungen), so muss jede Prüfungsleistung bestanden sein. Die Note der Modulprüfung errechnet sich als ein nach Leistungspunkten gewichtetes

Mittel der Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen. In diesem Fall werden zur Ermittlung der Note der Modulprüfung die Noten für die einzelnen Modulteilprüfungen mit den ihnen zugeordneten Leistungspunkten und die Note für die abschließende Prüfungsleistung oder die aus dem arithmetischen Mittel der Noten mehrerer abschließender Prüfungsleistungen gebildete Note mit den Leistungspunkten des Moduls multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Der Anhang kann auch eine Notenbildung aus dem arithmetischen Mittel der einzelnen Prüfungsleistungen oder im begründeten Einzelfall eine andere Art der Berechnung der Modulnote vorsehen.

Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 einschließlich = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über 1,5
bis 2,5 einschließlich = gut,

bei einem Durchschnitt über 2,5
bis 3,5 einschließlich = befriedigend,

bei einem Durchschnitt über 3,5
bis 4,0 einschließlich = ausreichend,

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Fachnote des Beifachs errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der dem Beifach zugeordneten Modulprüfungen; die Noten der Modulprüfungen werden jeweils mit dem dem Modul gemäß Anhang zugeordneten Leistungspunkten gewichtet. Absatz 2 Satz 8 ist anzuwenden. Unbenotete Module werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt.

(4) Die Beifachnote geht nach Maßgabe von § 17 Abs. 4 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

(5) Sofern für einzelne Studienfächer die Teilnahme an Modulen des Studiums Generale vorgesehen ist, kann der Anhang regeln, dass die entsprechenden Modulnoten nicht in die Beifachnote sowie die Gesamtnote gemäß Absatz 5 eingehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen,
Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Bachelorprüfung im Beifach ist bestanden, wenn die Modulprüfungen gemäß § 11 zu den gemäß § 6 Abs. 1 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt sowie gegebenenfalls die mündliche Abschlussprüfung im Beifach mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(2) Pflicht-Modulprüfungen und Wahlpflicht-Modulprüfungen können in allen Teilen, in denen sie nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, höchstens zweimal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Pflicht-Modulprüfung kann nicht durch eine andere Prüfung ersetzt werden. Eine endgültig nicht bestandene Wahlpflicht-Prüfungsleistung kann durch eine andere Wahlpflicht-Prüfungsleistung des gleichen Bereichs (siehe Anhang) ersetzt werden.

Bei kumulativen Modulprüfungen (Modulteilprüfungen) sind nur die nichtbestanden Teilprüfungen zu wiederholen.

(3) Nicht bestandene Prüfungsleistungen oder prüfungsrelevante Studienleistungen in demselben Studienfach eines Bachelorstudiengangs an einer anderen Hochschule in Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen und prüfungsrelevante Studienleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in Deutschland, die denen im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder prüfungsrelevanten Studienleistung ist ausgeschlossen.

(4) Die erste und zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist jeweils zum nächstmöglichen Termin nach ihrem Nichtbestehen abzulegen; in begründeten Fällen können längere Fristen vorgesehen werden, für die erste und eine zweite Wiederholung insgesamt jedoch nicht mehr als ein Jahr und neun Monate. Die erste Wiederholungsprüfung wird in der Regel vor Beginn des folgenden Semesters angeboten. Die zweite Wiederholungsprüfung wird in der Regel spätestens im übernächsten auf die nicht bestandene Prüfungsleistung folgenden Semester angeboten. Werden Fristen für die Wiederholung von Prüfungen versäumt, gelten die versäumten Prüfungen als nicht bestanden. § 4 Abs. 3 ist anzuwenden.

(5) Kann eine Prüfungsleistung nicht mehr erbracht oder wiederholt werden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden und eine Fortführung des Studiums in demselben Bachelorstudiengang nicht mehr möglich.

(6) Ist die Bachelorprüfung nicht bestanden oder endgültig nicht bestanden, so erteilt der zuständige Prüfungsausschuss der Kandidatin oder dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Prüfung wiederholt werden kann. Der Bescheid über die nicht bestandene oder endgültig nicht bestandene Bachelorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Versäumnis, Rücktritt,
Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis oder den Rücktritt gemäß Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Erkennt der zuständige Prüfungsausschuss die Gründe an, wird ein neuer Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Erfolgen Versäumnis oder Rücktritt wegen Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten, so muss

dies durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden. Die Kandidatin oder der Kandidat muss das ärztliche Zeugnis unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim zuständigen Prüfungsausschuss vorlegen; bei einer erstmalig vorgetragenen Prüfungsunfähigkeit ist regelmäßig ein einfaches ärztliches Attest ohne weitere Angaben ausreichend, welches lediglich die Prüfungsunfähigkeit aus ärztlicher Sicht bescheinigt. Im Wiederholungsfall kann die Vorlage eines qualifizierten ärztlichen Attestes, welches den Zeitpunkt der ärztlichen Behandlung, Art, Umfang und Dauer der Erkrankung sowie deren Auswirkungen auf die Prüfungsfähigkeit bescheinigt, oder eines Amtsarztes ohne diese Angaben verlangt werden. Eine Verpflichtung zur Angabe der ärztlichen Diagnose ist nicht zulässig. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen gleich. Werden die Gründe anerkannt, so ist nach deren Wegfall die Prüfung zum nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß § 13 Absatz 2 Satz 5 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Stört eine Kandidatin oder ein Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. In schwerwiegenden Fällen kann der zuständige Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom zuständigen Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 - 4 gelten für Studienleistungen entsprechend.

§ 18

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Für die Ausstellung von Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement gilt § 21 der Ordnung über die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang der Fachbereiche 02, 05 und 07 in der jeweils geltenden Fassung.

III. Schlussbestimmungen

§ 19

Ungültigkeit von Prüfungen

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der zuständige Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- oder Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Bachelorurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von zwei

Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 20 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann schriftlich innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

§ 21 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Bachelorprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Die Einsichtnahme ist auch bei noch nicht abgeschlossener Bachelorprüfung möglich.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des zuständigen Prüfungsausschusses zu stellen. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 22 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgen kann.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 17. Januar 2012

Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Der Dekan
des Fachbereiches 03
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler

Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-14:

Beifach Wirtschaftswissenschaften

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 4):

Keine

2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen eine Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3):

Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 35 oder 36 SWS, davon
- Pflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS
- Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 29 oder 30 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben. (§ 6 Abs. 2)

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch des Fachs.

Erster Studienabschnitt

(Orientierungs- und Vertiefungsstudium)

Grundlagen der BWL I und II:

Es sind 21 Leistungspunkte einzubringen, d. h. es sind drei der sechs angebotenen Module erfolgreich abzuschließen.

Modul „Absatzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Absatzwirtschaft	V	1	Pfl	2		
Übung	Ü	1	Pfl	2		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Externes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Externes Rechnungswesen	V	2	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Operations Management“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Operations Management	V	3	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Internes Rechnungswesen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Internes Rechnungswesen	V	3	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Finanzwirtschaft“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Finanzwirtschaft	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussprüfung (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Modul „Unternehmensführung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Unternehmensführung	V	4	Pfl	2 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				4 SWS	7 LP	

Grundlagen der VWL I und II:

Es sind 18 Leistungspunkte einzubringen, d. h. es müssen das Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“ und eine der drei sonstigen volkswirtschaftlichen Module erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Einführung in die Volkswirtschaftslehre“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Einführung VWL	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodul „Mikroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mikroökonomie I	V	2	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodul „Makroökonomie I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Makroökonomie I	V	3	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Wahlpflichtmodul „Empirische Wirtschaftsforschung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Emp. Wi.-Fo	V	4	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	4	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Methodische Grundlagen:

Es sind 9 Leistungspunkte einzubringen, d. h. eines der drei angebotenen Module muss erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Mathematik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mathematik	V	1	Pfl	4 SWS		
Übung	Ü	1	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (90 Min)					
Gesamt				6 SWS	9 LP	

Modul „Statistik I“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik I	V	2	Pfl	3 SWS		
Übung	Ü	2	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Modul „Statistik II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Statistik II	V	3	Pfl	3 SWS		
Übungen	Ü	3	Pfl	2 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				5 SWS	9 LP	

Zweiter Studienabschnitt

(Spezialisierungsstudium)

Es ist eines der drei Spezialisierungsgebiete zu wählen.

Spezialisierungsgebiet Finance and Accounting:

Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen, d. h. zwei der angebotenen sechs Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Rechnungslegung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Rechnungslegung	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Steuern“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Steuern	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Controlling“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Controlling	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Finanzierung“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Finanzierung	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Banken“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Banken	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Spezialisierungsgebiet Marketing, Management and Operations:

Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen, d. h. zwei der angebotenen vier Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Marketing“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Marketing	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Organisation“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Organisation	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Innovationsmanagement“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Innovationsmanagement	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftsinformatik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Wirtschaftsinformatik	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung der Wirtschaftsinformatik	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Spezialisierungsgebiet International Economics and Public Policy:

Es sind 12 Leistungspunkte einzubringen; d. h. zwei der angebotenen acht Module müssen erfolgreich abgeschlossen werden.

Modul „Mikroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Mikroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Makroökonomie II“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Makroökonomie II	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Öffentliche Finanzen“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Öffentliche Finanzen	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Wirtschaftspolitik“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Wirtschaftspolitik	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Exchange Rates“						
Lehrveranstaltung	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungs-punkte	Studienleistung
Exchange Rates and International Capital Markets	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „International Trade“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
International Trade: Theory and Policy	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Mikroökonomie“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Mikroökonomie	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Modul „Zeitreihenanalyse“						
Lehrveranstaltung	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	SWS	Leistungspunkte	Studienleistung
Zeitreihenanalyse	V	5/6	Pfl.	2 SWS		
Übung	Ü	5/6	Pfl.	1 SWS		
Modulprüfung:	Abschlussklausur (60 Min)					
Gesamt				3 SWS	6 LP	

Legende:

HS = Hauptseminar
 OS = Oberseminar
 P = Praktikum
 Pfl = Pflichtlehrveranstaltung
 PrS = Proseminar
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WPfl = Wahlpflichtlehrveranstaltung

1964.

Allgemeine Master-Prüfungsordnung der Fachhochschule Kaiserslautern

Vom 29. Februar 2012

Aufgrund des § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes vom (HochSchG) vom 21. Juli 2003 in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), hat der Senat am 14. Dezember 2011 die folgende Allgemeine Master-Prüfungsordnung beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Prüfungsausschuss
- § 4 Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit
- § 5 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 6 Arten der Prüfungen, Fristen
- § 7 Mündliche Prüfungen
- § 8 Schriftliche Prüfungen
- § 9 Projektarbeiten
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Kolloquium über die Masterarbeit
- § 12 Bewertung der Prüfungen
- § 13 Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 14 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 15 Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

§ 16 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

§ 17 Umfang der Masterprüfung

§ 18 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

§ 19 Master-Urkunde

§ 20 Ungültigkeit der Masterprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

§ 22 Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich der Allgemeinen Master-Prüfungsordnung

(1) Die Allgemeine Master-Prüfungsordnung enthält die allgemeinen Verfahrensvorschriften, die für alle an der Fachhochschule Kaiserslautern abzuhaltenden konsekutiven Masterprüfungen gelten.

(2) Fachprüfungsordnungen regeln die fachbezogenen Voraussetzungen für die Teilnahme an den Prüfungen sowie die Prüfungsanforderungen. Sie regeln insbesondere:

1. die Bezeichnung des Mastergrades,
2. die Anzahl der Fachsemester, in der das Studium und die Masterprüfung in der Regel vollständig absolviert werden können (Regelstudienzeit),
3. die Prüfungsgegenstände und den Umfang der für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen,
4. die Form der Prüfungen und die Zeitpunkte, zu denen diese abzulegen sind,
5. die Prüfungsdauer, die Ermittlung der Prüfungsergebnisse sowie des Gesamtergebnisses der Prüfung und
6. Auslandsaufenthalte, sofern diese verbindlich vorgesehen sind.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches in voller Breite überblicken und kritisch beurteilen können, die Kompetenz besitzen, abstrakte und analytische Konzepte zu entwickeln, umzusetzen und anzuwenden, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse eigenständig auf komplexe Problemstellung anwenden können und die für die Berufspraxis und angewandte Forschung notwendigen vertiefenden Fachkenntnisse erworben haben.

§ 3

Prüfungsausschuss

(1) Für das Prüfungswesen setzen die Fachbereichsräte Prüfungsausschüsse ein. Die Prüfungsausschüsse werden bei der Verwaltung der Prüfungsangelegenheiten vom Prüfungsamt unterstützt.

(2) Die Prüfungsausschüsse setzen sich mehrheitlich aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer zusammen. Die Studierenden und die Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG entsenden je mindestens ein Mitglied.

(3) Die Mitglieder werden vom jeweiligen Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter müssen Professorinnen bzw. Professoren auf Lebenszeit sein. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Allgemeinen

Master-Prüfungsordnung und der jeweiligen Fachprüfungsordnung eingehalten werden. Der Prüfungsausschuss legt bei Bedarf dem bzw. den beteiligten Fachbereichen einen Bericht über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten vor. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Fachprüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Er legt im Benehmen mit den Prüfenden die Prüfungstermine und die Bearbeitungszeiten fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldung und ggf. der Antrag auf Zulassung zu Prüfungen mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen muss. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Prüfungstermine, Bearbeitungszeiten und Anmeldefristen spätestens bis zum Beginn der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters bekannt gegeben werden.

(6) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf das vorsitzende Mitglied übertragen; dies gilt nicht für Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(7) Mitglieder, die die Voraussetzungen nach § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei allen Prüfungen zugegen zu sein, studentische Mitglieder nur, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfung angemeldet haben.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Ein Vertreter des Prüfungsamtes nimmt beratend an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teil. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss entscheidet durch Beschluss. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des vorsitzenden Mitgliedes anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vorsitzende Mitglied.

§ 4

Prüfungen, Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Masterarbeit

(1) Prüfungen sind Prüfungs- oder Studienleistungen.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt Prüfende und Beisitzende sowie Betreuende der Masterarbeit.

(3) Prüfende sind Professorinnen, Professoren, Honorarprofessorinnen, Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben. Bei Vorliegen besonderer Gründe, können auch in der beruflichen Praxis erfahrene Personen, Assistentinnen, Assistenten sowie Lehrende ausländischer Hochschulen die eine dem Personenkreis gemäß Satz 1 gleichwertige Qualifikation besitzen, vom Prüfungsausschuss zu Prüfenden bestellt werden. Prüfende müssen, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverant-

wortliche, selbstständige Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausgeübt haben.

(4) Zur Beisitzerin, zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer in einem vergleichbaren Fachgebiet einen mindestens gleichwertigen Abschluss erreicht hat.

(5) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(6) Betreuende der Masterarbeit geben das Thema der Masterarbeit nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss aus. Zu Betreuenden können nur prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(7) Die Studierenden können für die Masterarbeit die Betreuende oder den Betreuenden vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch.

(8) Prüfende und Beisitzende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Eine Zulassung zur Einschreibung in Masterstudiengänge setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und den Nachweis über die in den Fachprüfungsordnungen definierten besonderen Zulassungsvoraussetzungen voraus.

(2) In den Fachprüfungsordnungen ist zu definieren, wie viele ECTS-Punkte bei Studienbeginn mindestens nachzuweisen sind und ab welcher ECTS-Punktezahl eine Zulassung unter der Auflage, zusätzliche ECTS-Punkte nachzuweisen, möglich ist. Sie können beispielsweise durch die Anerkennung von zusätzlichen Bachelor-Modulen, durch Auslandsstudien, durch einschlägige Berufserfahrung nach dem Bachelor-Abschluss erfüllt werden. Der Prüfungsausschuss teilt dem zugelassenen Studierenden die Auflagen vor Beginn des Master-Studiums schriftlich mit. Die Auflagen können vor oder während des Studiums der Master-Module erfüllt werden. Spätestens zur Anmeldung der Masterarbeit müssen alle Auflagen erfüllt sein.

(3) Zu Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer an der Fachhochschule Kaiserslautern in dem Studiengang eingeschrieben ist, zu dem die Prüfung gehört. Abweichend davon kann die jeweilige Fachprüfungsordnung auch die Zulassung von Studierenden anderer Studiengänge der Fachhochschule Kaiserslautern erlauben.

(4) Für die Zulassung zu einer Prüfung können bei Vorliegen besonderer Gründe aufgrund fachspezifischer Erfordernisse Vorleistungen verlangt werden. Diese regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(5) Für die Teilnahme an Prüfungen ist eine schriftliche, fristgerechte und verbindliche Anmeldung im Prüfungsamt erforderlich. Diese Meldung kann auch über das Internet (Webseiten des Prüfungsamtes) erfolgen, wenn das Prüfungsamt diese Möglichkeit zur Verfügung stellt.

(6) Im Zweifel entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zu Prüfungen.

§ 6

Arten der Prüfungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungen gem. § 7,
2. schriftliche Prüfungen gem. § 8,

3. Projektarbeiten gem. § 9,

4. die Masterarbeit gem. § 10 mit Kolloquium gem. § 11,

(2) Die Art der Prüfungsleistungen wird in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung festgelegt.

(3) Studienleistungen werden in den jeweils gültigen Fachprüfungsordnungen definiert. Ihre Noten gehen nicht in die Gesamtnote gemäß § 18 Abs. 1 ein. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweiligen Lehrenden spätestens bis zum Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.

(4) Machen Studierende glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungen ganz oder teilweise in der festgelegten Frist oder der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss zu gestatten, die Prüfung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertigen Prüfungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden.

(5) Bei Prüfungen von Studierenden mit Behinderungen sind deren Belange zur Wahrung ihrer Chancengleichheit zu berücksichtigen.

(6) Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierenden-schaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe, oder
3. durch Schwangerschaft, oder Erziehung eines Kindes,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsbegleitenden oder dualen Studiums

bedingt waren; im Falle der Nummer 3 ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen. Unberücksichtigt bleibt ferner ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung abzuleisten sind.

(7) Die Prüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(8) Studierende haben sich für Prüfungsleistungen gem. Absatz 1 Nr. 1 - 3 bzw. Absatz 2 und Studienleistungen nach Absatz 3 spätestens zu einem in der Fachprüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt anzumelden, ansonsten gilt der erste Prüfungsversuch als nicht bestanden.

§ 7

Mündliche Prüfungen

(1) In mündlichen Prüfungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch

mündliche Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer bzw. einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden gemäß § 4 (4) abgenommen. Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als fünf Studierenden teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungen dauern in der Regel 20 Minuten je Studierender bzw. Studierenden, mindestens jedoch 15 Minuten.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Im Falle des Absatzes 2 Satz 1 2. Halbsatz hören die Prüfenden vor der Festsetzung der Note gem. § 12 Abs. 1 die Beisitzende oder den Beisitzenden.

(5) Die Anfertigung des Protokolls nur in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(6) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, sofern die zu Prüfenden nicht widersprechen.

(7) Auf Antrag von Studierenden kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 8

Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Klausuren oder Hausarbeiten. Dadurch sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können.

(2) Klausuren sollen mindestens 60 Minuten bei Prüfungen, denen höchstens 3 ECTS-Punkte für Vorlesungen zugeordnet sind, mindestens 90 Minuten in allen anderen Fällen und höchstens 180 Minuten dauern. In besonders begründeten Fällen kann die Fachprüfungsordnung für einzelne Prüfungen abweichende Regelungen treffen. Die Bearbeitungszeit für die einzelnen schriftlichen Prüfungsleistungen legt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag des oder der jeweils Prüfenden fest.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit regelt die jeweils gültige Fachprüfungsordnung.

(4) Schriftliche Prüfungen werden im Falle der letztmöglichen Wiederholung im Falle des Nichtbestehens von zwei Prüfenden bewertet.

(5) Schriftliche Prüfungen sind in der Regel innerhalb von vier Wochen zu bewerten. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss einen längeren Bewertungszeitraum beschließen.

(6) Schriftliche Prüfungen finden studienbegleitend statt.

(7) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(8) Multimedial gestützte Prüfungsleistungen („e-Klausuren“) sind zulässig, sofern sie dazu geeignet sind, den Nachweis gemäß Absatz 1 zu erbringen oder hierzu beizutragen;

erforderlichenfalls können sie durch andere Prüfungsformen ergänzt werden. Multimedial gestützte Prüfungsaufgaben werden in der Regel von zwei Prüfenden erarbeitet. Vor der Durchführung multimedial gestützter Prüfungsleistungen ist sicherzustellen, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert sowie unverwechselbar und dauerhaft den Kandidatinnen und Kandidaten zugeordnet werden können. Die Prüfung ist in Anwesenheit einer fachkundigen Person durchzuführen. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist gemäß den Bestimmungen des § 14 Abs. 2 Möglichkeit der Einsichtnahme in die multimedial gestützte Prüfung sowie das von ihnen erzielte Ergebnis zu gewähren.

(9) Über den Prüfungsverlauf von Klausuren und multimedial gestützten Prüfungsleistungen ist eine Niederschrift anzufertigen, in die mindestens die Namen der Protokollführerin oder des Protokollführers sowie der Prüfungskandidatinnen und -kandidaten, Beginn und Ende der Prüfung sowie eventuelle besondere Vorkommnisse aufzunehmen sind.

§ 9

Projektarbeiten

(1) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei Gruppenarbeiten muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(2) Die Bearbeitungszeit regelt die entsprechende Fachprüfungsordnung.

(3) Ausgabezeitpunkt und Abgabezeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Ist die Projektarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

§ 10

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsleistung. Sie soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann von jedem der nach § 4 Abs. 2 Prüfungsberechtigten (Betreuende der Masterarbeit) nach Genehmigung durch den Prüfungsausschuss ausgegeben werden. Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zu Beginn des Semesters, nach dem alle Prüfungen gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung erbracht wurden, das Thema der Masterarbeit erhalten; andernfalls gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden. Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Masterarbeit erhalten. Der Zeitpunkt der Ausgabe, der Betreuende und das Thema sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt höchstens sechs Monate und wird in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit auf begründeten Antrag ausnahmsweise um bis zu sechs Wochen verlängern.

(4) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und

nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Masterarbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Masterarbeit kann in deutscher oder mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in englischer Sprache angefertigt werden. Die Fachprüfungsordnungen können vorsehen, dass die Masterarbeit auch in einer anderen Sprache angefertigt werden kann. Die Sprachwahl ist bei der Anmeldung zur Masterarbeit anzugeben.

(6) Sofern in der jeweiligen Fachprüfungsordnung vorgesehen, können Masterarbeiten auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(7) Die Masterarbeit ist fristgemäß abzugeben. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen. Ist die Masterarbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Masterarbeit ist von zwei Personen, die als Prüfende nach § 4 zugelassen sind, zu bewerten. Eine der beiden Personen soll die Arbeit betreut haben. Eine Prüfende oder ein Prüfender muss Professorin oder Professor sein. Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich zu begründen.

§ 11

Kolloquium über die Masterarbeit

Die Studierenden verteidigen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium (mündliche Prüfung). Die Prüfungsdauer regelt die jeweilige Fachprüfungsordnung. Das Kolloquium findet vor einer Prüfungskommission statt, der mindestens die oder der Betreuende der Masterarbeit und ein weiterer Prüfender gem. § 4 Abs. 2 angehören. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

§ 12

Bewertung der Prüfungen

(1) Prüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung einer Prüfung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischen-

werte angehoben oder abgesenkt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

Studienleistungen können auch mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet werden.

(2) Bei der Bewertung durch mehrere Prüfende und nicht übereinstimmender Bewertung der Prüfungsleistungen errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel. Lautet eine der Bewertungen „nicht ausreichend“ oder weichen die Bewertungen um mehr als eine Note ab, entscheidet der Prüfungsausschuss im Rahmen der abgegebenen Noten.

(3) Werden die Noten mehrerer Teilleistungen zur Note einer Prüfungs- oder Studienleistung zusammengefasst, errechnet sich die Note aus dem mit den ECTS Punkten gewichteten Durchschnitt, sofern jede einzelne Teilleistung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Noten lauten:

bei einem Durchschnitt
bis 1,5 = sehr gut

bei einem Durchschnitt
über 1,5 bis 2,5 = gut

bei einem Durchschnitt
über 2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einem Durchschnitt
über 3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einem Durchschnitt
über 4,0 = nicht ausreichend.

Ist eine Teilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist auch die Note der Prüfungs- oder Studienleistung „nicht ausreichend“ (5,0).

Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala gelten die Regeln der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweilig gültigen Fassung.

(5) Ist eine Prüfung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß der Fachprüfungsordnung zugeordnet.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Unterbrechung, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende, die sich für einen Prüfungstermin angemeldet haben, den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumen oder wenn sie nach Ablauf der Rücktrittsfrist ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktreten oder wenn sie ohne triftige Gründe die Masterarbeit unterbrechen. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Ablauf der Rücktrittsfrist oder für die Unterbrechung der Masterarbeit geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsamt unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist ein Attest vorzulegen, das die Prüfungsunfähigkeit für den Prüfungszeitraum bescheinigt. Das Attest muss spätestens bis zum Ende des dritten Werktags nach dem Prüfungstermin bzw. nach dem Beginn der Unterbrechung beim Prüfungsamt vorliegen. Dabei zählt der Samstag nicht als Werktag. Beim zweiten Rücktritt aus gesundheitlichen Gründen in demselben Lehrgebiet ist die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich. Der

Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe vom Prüfungsausschuss anerkannt, so wird ein neuer Termin unter Berücksichtigung von § 15 Abs. (3) anberaumt. Werden die Gründe nicht anerkannt, gilt diese Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Versuchen Studierende das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird ihre Prüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Bewertung der betreffenden Prüfung.

(5) Entscheidungen nach Absätze 2, 3 und 4 sind den Studierenden vom Prüfungsamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 14

Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Prüfungen sowie die sonstigen Nachweise gemäß der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden. Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungen (§ 15 Abs. 1) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungen werden veröffentlicht. Innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe der Ergebnisse bzw. nach Beginn der Vorlesungen, falls die Bekanntgabe der Ergebnisse in die vorlesungsfreie Zeit fällt, ist den Studierenden unter Aufsicht Einsicht in ihre eigenen Klausuren zu gewähren. Einwände gegen die Bewertung sind spätestens vier Wochen nach der Einsicht schriftlich dem Prüfungsausschuss vorzubringen. Bei Nichtbestehen einer Wiederholungsprüfung oder bei Nichtbestehen der Masterarbeit erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und ggf. innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung der Prüfung möglich ist.

(3) Haben Studierende die Masterprüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in ausschließlich elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 15

Wiederholung von Prüfungen und der Masterarbeit

(1) Prüfungen außer der Masterarbeit und Projektarbeiten, sofern diese in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung entsprechend § 15 (2) beschränkt wurden, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Nicht bestandene Prüfungen in einem Masterstudiengang auch an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen anzurechnen, sofern keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Sind Teile einer Prüfung nicht bestanden, so müssen nur diese wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.

(2) Die Masterarbeit kann nur einmal wiederholt werden. Eine nicht bestandene Masterarbeit muss innerhalb von vier Wochen nach der Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu angemeldet werden.

(3) Die Anzahl möglicher Wiederholungen von Projektarbeiten kann bei Vorliegen fachspezifischer Gründe durch die jeweils gültige Fachprüfungsordnung auf eine oder zwei Wiederholung festgesetzt werden.

(4) Die Wiederholungsprüfungen sind zum nächstmöglichen Prüfungstermin, frühestens jedoch im jeweils folgenden Semester, abzugeben. Für Studierende, die sich nicht zur Wiederholungsprüfung nach Satz 1 angemeldet haben, gilt diese als „nicht bestanden“. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des § 26 Abs. 2 Nr. 10 HochSchG.

§ 16

Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Prüfungs- und Studienleistungen, die in dem gleichen oder einem artverwandten akkreditierten Masterstudiengang an einer Hochschule in Deutschland erfolgreich erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

(2) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkoooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Für Prüfungs- und Studienleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Prüfungs- und Studienleistungen sowie für Prüfungs- und Studienleistungen von Frühstudierenden gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem für Prüfungs- und Studienleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden höchstens bis zur Hälfte der für den Masterstudiengang zu vergebenden ECTS-Punkte anerkannt.

(5) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen in fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung unverzüglich vorzulegen, so dass das Anerkennungsverfahren vor dem Anmeldeschluss zum nächsten Prüfungstermin abgeschlossen ist.

§ 17

Umfang der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus

1. der Masterarbeit,
2. dem Kolloquium über die Masterarbeit,
3. den Prüfungen, die in der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung aufgeführt sind.

(2) Aus der Fachprüfungsordnung geht hervor, in welchen Fachgebieten die Prüfungen des Absatzes 1 Nr. 3 zu erbringen sind, und wie sie zu Modulen zusammengefasst werden.

§ 18

Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Gesamtnote wird aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der Prüfungsleistungen einschließlich der Note für die Masterarbeit und das Kolloquium über die Masterarbeit gebildet. Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweils gültigen Fachprüfungsordnung. Bei der Bildung der Noten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Bei übertragenden Leistungen (Gesamtnote „sehr gut“) kann das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ durch den Prüfungsausschuss erteilt werden.

(2) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält:

1. Studiengang und ggf. die gewählte Vertiefung
2. Thema und Note der Masterarbeit inkl. Kolloquium
3. Noten der weiteren Prüfungsleistungen, soweit sie nicht zu Modulnoten zusammengefasst werden
4. Gesamtnote

(3) Auf Antrag der Studierenden werden die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Studiendauer und die Bewertungen der Studienleistungen in das Zeugnis aufgenommen.

(4) Die Hochschule stellt ein Diploma-Supplement (DS) entsprechend des „Diploma-Supplement-Modells“ von Europäischer Union/Europarat/UNESCO aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden¹. Es enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem. Den Studierenden wird zusätzlich zur Ausstellung des Diploma-Supplements eine Übersetzung des Zeugnisses in englischer Sprache ausgehändigt.

(5) Das Zeugnis ist von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat.

(6) Die Ausstellung des Zeugnisses und des Diploma-Supplements in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 19

Master-Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet.

(2) Die Master-Urkunde wird von der Präsidentin bzw. dem Präsidenten der Fachhochschule unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Die Ausstellung der Master-Urkunde in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung als „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfristen

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, einschließlich der Bewertungen und der Prüfungsprotokolle gewährt. § 14 Abs. 2 bleibt davon unberührt.

(2) Unterlagen über Studien- und Prüfungsleistungen (Klausuren, Seminar- und Hausarbeiten, Abschlussarbeiten sowie diesbezügliche Gutachten und Protokolle über mündliche Prüfungen) werden unter Beachtung der einschlägigen Vorschriften des Datenschutzes zwei Jahre nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen (Datum des Zeugnisses) aufbewahrt und können nach dieser Frist den Studierenden bzw. Absolventen ausgehändigt werden.

(3) Soweit Rechtsverfahren anhängig sind, werden die Prüfungsunterlagen so lange aufbewahrt, bis das Rechtsverfahren endgültig abgeschlossen ist.

(4) Die Absolventinnen und Absolventen werden mit Ausgabe des Zeugnisses auf die Aufbewahrungsfrist und die Möglichkeit hingewiesen, während eines Zeitraums von drei Monaten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist ihre Arbeiten abzuholen. Sollte diese Abholfrist ungenutzt verstreichen, können die in Absatz 2 genannten Unterlagen vernichtet werden.

§ 22

Inkrafttreten

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

(2) Sie gilt für die Studierenden, die ab dem Tag des Inkrafttretens ein Masterstudium an der Fachhochschule Kaiserslautern aufnehmen, sofern eine genehmigte Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Studiengang vorliegt.

Kaiserslautern, den 29. Februar 2012

Prof. Dr. Konrad Wolf
Der Präsident
der Fachhochschule Kaiserslautern

1965.

Satzung
des Studierendenwerks Trier

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier hat am 29. Februar 2012 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), BS 223-41, die nachstehende Satzung beschlossen.

Diese hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 12. März 2012, Az.: 974 Tgb.-Nr. 1590/12, genehmigt.

§ 1

Rechtsform und Sitz

(1) Das Studierendenwerk Trier ist eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts.

(2) Das Studierendenwerk hat seinen Sitz in Trier.

§ 2

Gemeinnützigkeit

(1) Das Studierendenwerk Trier verfolgt im Rahmen seines gesetzlichen Auftrages mit seinen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Das Studierendenwerk Trier verwendet seine Mittel und Überschüsse im Rahmen des Wirtschaftsplans ausschließlich für satzungsmäßige Zwecke.

(2) Die Einrichtungen des Studierendenwerks Trier sind Zweckbetriebe im Sinne des § 65 Abgabenordnung. Eine Absicht, Gewinne zu erzielen, ist nicht vorhanden. Das Studierendenwerk Trier ist mit seinen Einrichtungen selbstlos tätig im Sinne des § 55 Abgabenordnung. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3

Aufgaben

(1) Das Studierendenwerk Trier hat die Aufgabe, die Studierenden der gem. § 112 Abs. 1 HochSchG zugeordneten Hochschulen in eigener Verantwortung sozial zu betreuen sowie wirtschaftlich und kulturell zu fördern.

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben bekennt sich das Studierendenwerk zu den Grundsätzen des schonenden Umgangs mit natürlichen Ressourcen und des nachhaltigen Wirtschaftens.

Das Studierendenwerk Trier kann sich an Unternehmen beteiligen oder Unternehmen gründen. Bei Unternehmensgründungen muss sichergestellt sein, dass für die dort Beschäftigten die für das Land geltenden tariflichen Bestimmungen angewendet werden.

(2) Zum Nutzen der Studierenden werden vorrangig folgende Dienstleistungen angeboten:

¹ Die jeweils geltende Fassung ergibt sich aus: <http://www.hrk.de> (Stichwort: Diploma Supplement)

1. die Mitwirkung bei der Errichtung von Versorgungsbetrieben sowie die Bewirtschaftung dieser Einrichtungen und von Warenautomaten,
2. die Errichtung von Wohnraum für in- bzw. ausländische Studierende der Hochschulen, sowie die Mitwirkung bei derartigen Maßnahmen,
3. die Beschaffung und Bewirtschaftung von Wohnraum für in- bzw. ausländische Studierende der Hochschule sowie die Vermittlung von Wohnraum an Studierende,
4. die Sozialberatung, die Beratung in psychologischen und rechtlichen Angelegenheiten, soweit gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen,
5. die Errichtung, Bereitstellung und Unterhaltung von sonstigen wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen,
6. die Vergabe von sozialen Stipendien, Darlehen, Unterstützungen und Beihilfen nach Maßgabe des Wirtschaftsplans und einschlägigen Richtlinien des Studierendenwerks,
7. die Information der Öffentlichkeit über die Aufgaben des Studierendenwerks,
8. die Durchführung von Vereinbarungen zur preiswerten Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel für die Studierenden,
9. die Bereitstellung von Fahrzeugen für die Sicherstellung der studentischen Mobilität,
10. die Mitwirkung bei der Errichtung und Unterhaltung von Kindergärten und -krippen für Kinder von Studierenden,
11. die Bereitstellung von Räumen für kulturelle Veranstaltungen der Studierenden,
12. die Durchführung und Unterstützung von kulturellen Veranstaltungen für und / oder mit Studierenden,
13. die Durchführung von Gesundheitsmaßnahmen.

(3) Das Studierendenwerk Trier ist berechtigt, die Mitnutzung seiner Einrichtungen durch Dritte zu gestatten.

Das Studierendenwerk Trier kann weitere Aufgaben für Mitglieder und Angehörige der Hochschulen seines Zuständigkeitsbereichs nach eigenem Ermessen wahrnehmen, ihnen insbesondere die Mitnutzung seiner Einrichtungen gestatten.

Das Studierendenwerk Trier kann zusätzliche Aufgaben auch nur für Mitglieder und Angehörige einzelner Hochschulen oder einzelner Hochschulstandorte seines Zuständigkeitsbereichs wahrnehmen, so dass gegebenenfalls auch spezifischen Bedürfnissen an bestimmten Hochschulen Rechnung getragen werden kann.

Konkret können für diese Nutzergruppen folgende andere Aufgaben wahrgenommen werden:

1. Bereitstellung eines Versorgungsangebotes in den vorhandenen Versorgungsbetrieben sowie vorhandener Warenautomaten für die Bediensteten und Gäste der Hochschulen.
2. Mitwirkung bei der Errichtung von Kindergärten- und Krippen für Kinder von Bediensteten.
3. Belieferung und Versorgung von Schülerinnen und Schüler sowie Kindergarten- und Krippen mit Essen.

§ 4 Finanzierung

(1) Die zur Erfüllung seiner vorrangigen Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk durch:

1. eigene Einnahmen,
2. Beiträge von Studierenden nach Maßgabe der Beitragsordnung,
3. Zuwendungen Dritter,
4. Zuwendungen des Landes RLP nach Maßgabe des Landeshaushaltes.

(2) Weitere Aufgaben nach § 112 a Abs. 2 und 3 HochSchG, die für Hochschulmitglieder oder sonstige Dritte erfüllt werden, dürfen nicht aus Entgelten oder Beiträgen der Studierenden finanziert werden.

(3) Die zur Finanzierung der Aufgaben gem. § 3 Abs. 3 erforderlichen Mittel erhält das Studierendenwerk Trier wie folgt:

1. Anteilige Kostenerstattung der betreffenden Hochschulen im Auftrag des Landes.
2. Erstattung des tatsächlichen Mehraufwandes durch den Auftraggeber.

(4) Die Aufgaben des Studierendenwerks Trier sind insgesamt kostendeckend zu führen. Zur Kostendeckung sind alle erhaltenen Mittel gemäß den Absätzen 1 und 2 zu verwenden. Überschüsse oder Verluste können kostenstellenbezogen in das folgende Wirtschaftsjahr vorgetragen werden. Eine Verrechnung von Überschüssen aus Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 mit Unterdeckungen aus anderen Aufgabenbereichen ist nicht zulässig. Entsprechendes gilt für die Zuführung zu oder die Entnahme aus Rücklagen.

§ 5 Grundsätze der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens

(1) Wirtschaftsführung und Rechnungswesen richten sich nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sind zu beachten. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Landeshaushaltsordnung findet keine Anwendung.

(2) Über die Kostendeckung hinaus dürfen die Beiträge von Studierenden zur Bildung von Rücklagen verwendet werden, um finanzielle Risiken abzusichern zu können. Eine allgemeine Betriebsmittelrücklage in Höhe des Bruttoentgeltes aller Beschäftigten der letzten drei Monate des Jahres wird angestrebt. Soweit Überschüsse erwirtschaftet werden, können Rücklagen für die Wahrnehmung von satzungsmäßigen Aufgaben gebildet werden, insbesondere die nachhaltige Wohnraumbewirtschaftung und die Bewirtschaftung von Versorgungsbetrieben.

(3) Das Studierendenwerk Trier stellt rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan und eine mittelfristige Finanzplanung auf.

Der Verwaltungsrat berät und genehmigt den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung. Der vom Verwaltungsrat genehmigte Wirtschaftsplan und die vom Verwaltungsrat genehmigte mittelfristige Finanzplanung werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer bis zum 31. Dezember des laufenden Jahres dem zuständigen Ministerium zugeleitet.

Über den Ablauf und die Inhalte der Sitzung des Verwaltungsrates, in der über den Wirtschaftsplan und die mittelfristige Finanzplanung entschieden wird, ist eine Niederschrift zu fertigen. Abweichungen von dem von der Geschäftsführung vorzulegenden Entwurf des Wirtschaftsplanes und der mittelfristi-

gen Finanzplanung werden in dieser Niederschrift festgehalten.

(4) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan (Aufwand- und Ertragsübersicht) und dem Investitionsplan. Er wird für jeden Betriebsstandort (Teilwirtschaftsplan) und konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufgestellt. Ein Betriebsstandort umfasst die in einer kommunalen Gebietskörperschaft ansässigen Betriebseinrichtungen des Studierendenwerks.

(5) Die mittelfristige Finanzplanung stellt - konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk - die wirtschaftlichen Ziele für das bevorstehende Wirtschaftsjahr, sowie die drei darauffolgenden Wirtschaftsjahre dar.

(6) Einzelheiten zur Ausführung der Aufgaben gem. Absatz 3 regelt eine Vereinbarung der rheinland-pfälzischen Studierendenwerke über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen sowie die Aufstellung und den Vollzug von Wirtschaftsplan und mittelfristiger Finanzplanung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(7) Der Jahresabschluss wird nach § 115 Abs. 4 Satz 1 HochSchG in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer geprüft. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist sowohl für die einzelnen Betriebsstandorte als auch konsolidiert für das gesamte Studierendenwerk aufzustellen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres aufzustellen und von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu testieren. Die Vorlage an den Verwaltungsrat erfolgt nach § 115 Abs. 4 Satz 2 HochSchG innerhalb von sieben Monaten.

§ 6 Organe

(1) Organe des Studierendenwerks Trier sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer.

(2) Die Zusammensetzung des Verwaltungsrates (§ 113 HochSchG) und die Amtszeit seiner Mitglieder (§ 40 HochSchG) richten sich nach den Regelungen des Hochschulgesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 7 Aufgaben des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat erfüllt seine Aufgaben gemäß § 113 HochSchG, soweit in den Absätzen 2 bis 5 nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Der Verwaltungsrat bestimmt die Rechtsgeschäfte und Wertgrenzen, bei denen er sich die Entscheidung vorbehält.

(3) Personalentscheidungen ab Entgeltgruppe 13 TV-L oder höher trifft der Verwaltungsrat auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers.

(4) Dem Verwaltungsrat werden durch die Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer jeweils 6 Wochen nach Ablauf des 1. Halbjahres bzw. nach Jahresende Halbjahresberichte vorgelegt. Der Verwaltungsrat nimmt die Halbjahresberichte in der jeweils folgenden Sitzung zur Kenntnis und berät über den daraus abzuleitenden Handlungsbedarf sowie über etwaige Beschlussvorlagen der Geschäftsführung. § 114 Abs. 3 HochSchG bleibt unberührt.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung und beschließt sie mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl seiner Mitglieder.

§ 8 Geschäftsführer / in

(1) Der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer obliegen die in § 114 HochSchG festgelegten Aufgaben. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer vertritt das Studierendenwerk nach außen und ist Vorgesetzte bzw. Vorgesetzter für das dort beschäftigte Personal. Sie oder er hat dabei die vom Verwaltungsrat erlassenen allgemeinen Richtlinien für die Geschäftsführung des Studierendenwerks Trier zu beachten.

(2) Die Stelle der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers ist öffentlich auszuscheiden. Sie oder er muss über die erforderlichen Erfahrungen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und sozialem Gebiet verfügen. Einstellungsvoraussetzung ist in der Regel ein abgeschlossenes Hochschulstudium.

(3) Einen Beschluss über die Abberufung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und die Kündigung ihres oder seines Dienstverhältnisses kann der Verwaltungsrat nur mit zwei Dritteln der Stimmen seiner gesetzlichen Mitglieder fassen.

§ 9 Rechtsstellung des Personals

Für das Personal des Studierendenwerks Trier gelten die Bestimmungen für die Beschäftigten des Landes Rheinland-Pfalz entsprechend.

§ 10 Auflösung, Aufhebung oder Wegfall des Studierendenwerks

Wird bei Auflösung, Aufhebung oder Wegfall von steuerbegünstigten Aufgaben des Studierendenwerks Trier dessen Vermögen nicht auf ein anderes Studierendenwerk übertragen, so fällt das Vermögen an das Land Rheinland-Pfalz, mit der Maßgabe, dieses für die sozialen Belange der Studierenden der Hochschulen gem. § 112 HochSchG zu verwenden.

§ 11 Mitgliedschaften

Das Studierendenwerk kann seinen Förderern die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Rheinland-Pfalz in Kraft.

Trier, den 16. März 2012

Prof. Dr. Axel K i h m
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Trier

Sonstige Veröffentlichungen

1966.

Auflösung des Vereins Kreuznacher Karneval Club grün-gelb e.V.

Der Verein Kreuznacher Karneval Club grün-gelb e.V. ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator: Gerhard Remmet, Waldemarstraße 21, 55543 Bad Kreuznach, anzumelden.

Bad Kreuznach, den 1. März 2012

Der Liquidator

1967.

Auflösung des Vereins für Wissenskultur

Der Verein für Wissenskultur ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren: Christine Hentschel, Auf der Schlicht 14 a, 65812 Bad Soden, oder Karl-Heinz Vad, Huxelrebenweg 110, 55129 Mainz, anzumelden.

Bad Soden, den 19. März 2012

Die Liquidatoren

1968.

Bekanntmachung gemäß § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) (Ausbau der K 73 zwischen Rothenbach und Kaden)

Der Landesbetrieb Mobilität Diez (Straßenbaubehörde) mit Sitz in 65582 Diez beabsichtigt im Kreis Westerwald den Ausbau der K 73 zwischen Rothenbach und Kaden auf einer Gesamtlänge von ca. 1,53 km. Die Baustrecke beginnt zwischen Netzknoten 5413090A und Netzknoten 5413125 etwa an Station 0+296, verläuft weiter zwischen den NK 5413125 und NK 5413126 und endet zwischen NK 5413126 und NK 541327 etwa an Station 0+114.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG für das o. a. Vorhaben nicht erforderlich ist, da von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Diez, den 14. März 2012

Landesbetrieb Mobilität
Diez
In Vertretung
BD Lutz N i n k
Stellvertretender Dienststellenleiter

Öffentliche Ausschreibungen

1969.

Öffentliche Ausschreibung gemäß § 12 Abs. 1 VOB/A

a) Auftraggeber (Bauherr):
Bauherrengemeinschaft ECREF/FGK
Vertreten durch: DU DIEDERICHS
Projektmanagement AG & Co. KG,
Franz-Lohe-Straße 17
53129 Bonn
Telefon: 02 28/24 98 27 00
Telefax: 02 28/24 98 27 29
E-Mail: karin.freeden@du-diederichs.de

b) Art der Vergabe:
Öffentliche Ausschreibung

c) Versand der Vergabeunterlagen:
elektronisch

d) Art der Ausführung:
Ausführung von Bauleistungen

e) Ort der Ausführung:
56203 Höhr-Grenzhausen

f) Projekt:
Erweiterung des Bildungs- und
Forschungszentrum

Voraussichtl. Versandtermin für alle Gewerke: 10. April 2012

Art und Umfang der Leistungen

Gewerk:

1. Außenanlagen:

1000 m³ Erdarbeiten; 1750 m² Pflaster;
100 m Stützwände; 500 m² Vegetation;
Mai - September 2012

2. Schreinerarbeiten:

360 m Fensterbänke; 2 Teeküchen; 2 Verdunklungsanlagen;
Mai - Juli 2012

3. Schließanlage:

ca. 250 Profilzylinder;
Juni - Juli 2012

4. Beschilderung:

ca. 250 Türschilder; 50 Etagenwegweiser;
Außenbeschilderung;
Juli - August 2012

5. mobile Trennwand:

1 Trennwandanlage ca. 20 m²;
Juni - Juli 2012

6. Bauendreinigung:

ca. 6000 m² Flächenreinigung incl. Glas;
diverse Inneneinrichtungen;
Juli - August 2012

- g) entfällt
- h) Aufteilung in Lose: siehe f)
- i) Ausführungstermine: siehe f)
- j) Änderungswünsche und Nebenangebote sind nicht zulässig
- k) Die Anforderung hat schriftlich unter Nennung des Gewerkes bei DU DIEDERICHS Projektmanagement AG & Co. KG, Franz-Lohe-Straße 17, 53129 Bonn oder per E-Mail: karin.freeden@du-diederichs.de zu erfolgen
- l) entfällt
- m) Termin zur Anforderung der Unterlagen: 10. April 2012
- n) Eröffnungstermin: s. Verdingungsunterlagen
- o) Anschrift: s. Verdingungsunterlagen
- p) Sprache: deutsch
- q) Eröffnungstermin: s. Verdingungsunterlagen, zur Eröffnung der Angebote sind nur Bieter und deren Bevollmächtigte zugelassen
- r) Sicherheiten: gemäß VOB
- s) Zahlungsbedingungen: gemäß VOB
- t) entfällt
- u) Nachweise: s. Verdingungsunterlagen
- v) s. Verdingungsunterlagen
- w) Vergabepflichtstelle: MWVLW, Stiftsstraße 9, 55116 Mainz

Bonn, den 21. März 2012

DU DIEDERICHS
PROJEKTMANAGEMENT
AG & Co. KG

1970.

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle)
Name: Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz
Straße: Eichendorffstraße 4 - 6
PLZ, Ort: 67346 Speyer
Telefon: 0 62 32-17-16 55
Telefax: 0 62 32-17-12 16 55
E-Mail: Alexander.Hoelscher@drv-rlp.de
- b) Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A
Vergabenummer: -
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen: -

- d) Art des Auftrags:
Ausführung von Bauleistungen
- e) Ort der Ausführung:
Mittelrhein-Klinik Bad Salzig, Salzborn-
straße 14, 56154 Boppard - Bad Salzig
- f) Art und Umfang der Leistung:

1. Erneuerung der Bodenbeläge

- a. Bodenbelagsarbeiten nach DIN 18365:

Erneuerung von Bodenbelägen, ca. 1350 m² Gesamtfläche, Linoleumbelag, Ausführung in nicht zusammenhängenden Teilflächen, in verschiedenen Gebäudeteilen und Etagen

- b. Estricharbeiten nach DIN 18353:
Sanierung und Reparatur von Estrich auf Trittschalldämmung, ca. 120 m² Gesamtfläche, Ausführung in nicht zusammenhängenden Teil- und Kleinflächen, in verschiedenen Gebäudeteilen und Etagen

2. Bauschlussreinigung

ca. 1350 m² Bodenfläche Linoleum, ca. 3100 m² Wandfläche, ca. 430 m² Fensterfläche, inkl. Einbaumöbel, Heizkörper etc.

Ausführung in nicht zusammenhängenden Teilflächen, in verschiedenen Gebäudeteilen und Etagen

- g) Erbringen von Planungsleistungen: nein
- h) Aufteilung in Lose: nein
- i) Ausführungsfristen
Dauer der Leistung:
Mai 2012 bis November 2012
- j) Nebenangebote: nicht zugelassen
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:
Vergabestelle, siehe a)
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform
Höhe der Kosten: 15,- EUR
Zahlungsweise: Banküberweisung
Empfänger: Vergabestelle, siehe a)
Kontonummer: 6910300
BLZ, Geldinstitut: 545 201 94, Bayerische Hypo- und Vereinsbank AG, Speyer
Verwendungszweck: Öffentliche Ausschreibung -Referat Bau- „MRK Bad Salzig“
Fehlt der Verwendungszweck auf Ihrer Überweisung, so ist die Zahlung nicht zuordenbar und Sie erhalten keine Unterlagen.
IBAN: DE73 5452 0194 0006 9103 00
BIC-Code: HYVEDEMM483
Die Vergabeunterlagen können nur versendet werden, wenn
- auf der Überweisung der Verwendungszweck angegeben wurde,
- gleichzeitig mit der Überweisung die Vergabeunterlagen per Brief oder E-Mail (unter Angabe Ihrer vollständigen Firmenadresse) bei der in Abschnitt k) genannten Stelle angefordert wurden,
- das Entgelt auf dem Konto des Empfängers eingegangen ist.
Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Vergabestelle siehe a)
- q) Angebotseröffnung:
Angebotseröffnung am 26. April 2012 um 10.00 Uhr f1) Erneuerung der Bodenbeläge;
um 10.30 Uhr f2) Bauschlussreinigung

Ort:

Vergabestelle, siehe a) Verwaltungsgebäude II, Raum 4/10

Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:

Bieter und ihre Bevollmächtigten

- r) geforderte Sicherheiten:
siehe Vergabeunterlagen
- t) Rechtsform der Bietergemeinschaften:
selbstschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- u) Nachweise zur Eignung:
Der Bieter hat mit seinem Angebot zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit eine direkt abrufbare Eintragung in die allgemein zugängliche Liste des Vereins für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) nachzuweisen.
Der Nachweis der Eignung kann auch durch Eigenerklärungen gemäß Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) erbracht werden.
Hinweis: Soweit zuständige Stellen Eigenerklärungen bestätigen, sind von Bietern, deren Angebote in die engere Wahl kommen, die entsprechenden Bescheinigungen vorzulegen.
Das Formblatt 124 (Eigenerklärungen zur Eignung) ist erhältlich.
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: -
- v) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:
26. Mai 2012
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A):
Vergabekammer Rheinland-Pfalz, Stifts-
straße 9, 55116 Mainz

Stellenausschreibungen

1971.

Beim MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SPORT UND INFRASTRUKTUR sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Stellen für Assistenzkräfte

zu besetzen.

Die gesuchten Assistenzkräfte sollen zur Unterstützung der Bediensteten verschiedener Referate der Abteilungen vor- und nachbereitende Tätigkeiten übernehmen. Die Einsätze erfolgen dabei je nach Bedarf, auch wechselnd in verschiedenen Organisationseinheiten.

Die Aufgaben umfassen vorrangig:

- Zusammenstellen von Besprechungs- und Arbeitsunterlagen,
- Vor- und Nachbereitung von Sitzungen und Besprechungen,
- Beantwortung einfacher Anfragen per E-Mail,
- Erstellen von Serienbriefen,
- Erstellen von Excel-Tabellen und PowerPoint-Präsentationen nach Vorgaben,
- Erstellen von Briefen nach Vorlage,
- Führen von Loseblattsammlungen,
- Fertigen von Kassenanordnungen mittels IRMA,
- Wahrnehmung von Vertretungen im Vorzimmer einer Abteilungsleiterin / eines Abteilungsleiters.

Die Bewerberin / der Bewerber sollte über mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Büroorganisation verfügen. Eine einschlägige abgeschlossene Verwaltungsausbildung bzw. ein vergleichbarer Abschluss ist von Vorteil. Es wird eine selbstständige und eigenverantwortliche Arbeitsweise erwartet, die durch ein freundliches und verbindliches Auftreten geprägt ist. Ferner werden überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit, Motivation und Interesse an einer Arbeit im Team vorausgesetzt. Die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten ist unabdingbar. Gute EDV-Kenntnisse in Microsoft-Office sind erforderlich.

Die Eingruppierung richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L). Eine Eingruppierung kann bis zur Entgeltgruppe 5 TV-L erfolgen.

Schwerbehinderte Bewerberinnen / Bewerber werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt das Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert. Das Ministerium wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden **innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen** dieser Stellenausschreibung erbeten an das

Ministerium des Innern, für Sport und Infrastruktur
- Personalreferat -
Schillerplatz 3-5
55116 Mainz

1972.

Im MINISTERIUM FÜR BILDUNG, WISSENSCHAFT, WEITERBILDUNG UND KULTUR in MAINZ ist zum 1. November 2012 die Stelle

der Leiterin / des Leiters der Abteilung „Berufsbildende Schulen“

zu besetzen.

Berufsbildende Schulen sollen Jugendlichen und jungen Erwachsenen über ein differenziertes und in den jeweiligen Bildungsgängen und Schulformen abgestimmtes System bestmögliche persönliche und berufliche Bildungs- und Entwicklungschancen anbieten können. Daher bedarf es einer ständigen qualitativen und strukturellen Weiterentwicklung des berufsbildenden Schulsystems. Die Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ist für die Landesregierung von zentraler Bedeutung.

Die künftige Leitung dieser Abteilung erwartet ein interessantes und sehr verantwortungsvolles Tätigkeitsfeld.

Zu den wesentlichen Aufgaben zählen:

- die Erarbeitung von konzeptionellen Vorschlägen für die qualitative und strukturelle Weiterentwicklung der berufsbildenden Schulen innerhalb der rheinland-pfälzischen Schullandschaft

- die Ausübung der Obersten Schulaufsicht sowie die inhaltliche Ausgestaltung der berufsbildenden Schulen
- die Erarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften für diesen Bereich
- die schulpolitische Beratung der Hausleitung

Wir suchen eine besonders qualifizierte Persönlichkeit mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung (bevorzugt 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an berufsbildenden Schulen) und einschlägiger mehrjähriger Berufserfahrung in einer verantwortlichen Position mit Führungsaufgaben.

Sehr gute Kenntnisse des rheinland-pfälzischen Schulsystems und Erfahrungen in der Entwicklung und Umsetzung schulpolitischer Konzepte und Reformen setzen wir voraus.

Wir erwarten eine hohe Koordinationsfähigkeit, überdurchschnittliche Leistungsbereitschaft und Motivation, Verhandlungsgeschick und Durchsetzungsvermögen. Die Persönlichkeit muss über einen kooperativen Führungsstil verfügen und für moderne Personalführungsinstrumente aufgeschlossen sein.

Wir bieten eine Besoldung nach Besoldungsgruppe B 3 Bundesbesoldungsgesetz oder ein entsprechendes Entgelt für tariflich Beschäftigte mit einer Option auf Beförderung nach B 6 bzw. analogem Entgelt.

Im Rahmen des Landesgleichstellungsgesetzes streben wir eine Erhöhung des Frauenanteils an und sind an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Das MBWWK unterstützt die Vereinbarkeit von Beruf und Familie durch familienfreundliche Regelungen und Maßnahmen.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind unter Angabe der **Kennziffer 7/4A/2012 bis zum 23. April 2012** an das

**Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur
- Personalreferat -
Mittlere Bleiche 61
55116 Mainz**

zu richten. Weitere Informationen über das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur finden Sie auf unserer Homepage unter www.mbwwwk.rlp.de.

(Diese Bekanntmachung ersetzt die Veröffentlichung im StAnz. Nr. 9 vom 19. März 2012 lfd.Nr. 1654.)

1973.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LANDAU, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt

nachfolgend genannte Funktion zu besetzen:

Stellvertretende Leitung der Polizeiinspektion Landau

Aufgabenbeschreibung:

Führung des Wechselschichtdienstes

Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Organisation, Koordination und Kontrolle der Geschäfts- und Informationsabläufe der Polizeiinspektion

Mitwirkung bei der Abstimmung der Zusammenarbeit zwischen Kriminal- und Bezirksdienst und Wechselschichtdienst

Mitwirkung bei der Planung, Vorbereitung und Führung von herausragenden Lagen auf Inspektionsebene

Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung Vierjährige Verwendung im gehobenen Polizeidienst, Führungserfahrung in Stab und / oder Linie

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 11 möglich.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum, Initiative, Selbstständigkeit, Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit, Verhandlungsgeschick.

Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch 2 Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

1974.

Im Geschäftsbereich des POLIZEIPRÄSIDIUMS RHEINPFALZ, POLIZEIDIREKTION LUDWIGSHAFEN, ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle zu besetzen:

Leitung einer Dienstgruppe bei der Polizeiinspektion Ludwigshafen 2

Aufgabenbeschreibung:

Führung der Dienstgruppe, Dienst- und Fachaufsicht über die nachgeordneten Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter; Steuerung, Koordination und Kontrolle von Einsätzen und der Sachbearbeitung im Rahmen der Dienstgruppe; Führung von Sondereinsätzen und Sofortlagen nach Weisung; Vertretung des Leiters der Polizeiinspektion außerhalb der allgemeinen Dienstzeit; Eigenständige Sachbearbeitung in Relation zu der Anzahl der zu führenden Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter.

Anforderungsprofil:

Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei, mit Führungsausbildung oder Abschluss des Studiums an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Fachbereich Polizei und Teilnahme an der für die Funktion vorgesehenen Führungsfortbildung (vor oder nach Entscheidung über die Stellenvergabe)

Dreijährige Verwendung in der polizeilichen Sachbearbeitung.

Herausragende Befähigungen:

Fachkompetenz, Auffassungsgabe Denk- und Urteilsvermögen, Einfallsreichtum und Initiative, Selbstständigkeit und Entschlusskraft, Verantwortungsbewusstsein und -bereitschaft, Belastbarkeit, Organisationsfähigkeit und Flexibilität, Kooperation und Teamarbeit sowie die Fähigkeit zur leitbildorientierten Mitarbeiterführung.

Bewerbungen sind ab Besoldungsgruppe A 10 möglich.

Der ausgeschriebene Dienstposten ist als Teilzeitbeschäftigung geeignet (vorzugsweise durch 2 Personen zu jeweils 50 % der Arbeitszeit).

Die Bewerbung von Frauen wird ausdrücklich begrüßt.

Das Polizeipräsidium Rheinpfalz fördert die Gleichstellung von Frauen und Männern und unterstützt auch die Vereinbarkeit von Familie und Beruf durch flexible Arbeitsgestaltung im Rahmen der dienstlichen Möglichkeiten.

Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei entsprechender Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Bei Interesse richten Sie bitte Ihre Bewerbung **innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach Veröffentlichung** dieser Ausschreibung an das

**Polizeipräsidium Rheinpfalz
Referat PV 3
Wittelsbachstraße 3
67061 Ludwigshafen**

1975.

Beim LANDESPOLIZEIORCHESTER RHEINLAND-PFALZ ist demnächst die Stelle

der Leiterin / des Leiters des Orchesters

zu besetzen.

Das Landespolizeiorchester (LPO) mit Sitz in Mainz ist ein herausragender Sympathieträger der Polizei des Landes Rheinland-Pfalz und integrierter Bestandteil der polizeilichen Öffentlichkeitsarbeit.

Das Aufgabengebiet der Orchesterleiterin / des Orchesterleiters umfasst im Wesentlichen die musikalische und administrative Leitung des Orchesters mit seinen 36 Musikerinnen und Musikern. Neben dem Gesamtorchester unterhält das LPO ein Blech- und ein Holzbläserquintett, ein Saxophonquartett sowie eine 9-köpfige Brass Band und eine Combo.

Die Tätigkeit erfordert ein sehr hohes Maß an Fach- und Führungskompetenz. Selbstständigkeit, Team-, Konzentrations-, Koordinations- und Organisationsfähigkeit, Kreativität, pädagogischer Fertigkeit und Kommunikationskompetenz. Sie erfordert weiterhin eine besondere musikalische und künstlerische Vielseitigkeit sowie einschlägige Kenntnisse aufgrund des breitgefächerten Aufgabengebietes des Orchesters.

Wir erwarten - neben der Bereitschaft, sich mit den in der Tätigkeit des LPO liegenden polizeilichen Zielen zu identifizieren - grundsätzlich den Hochschulabschluss eines Dirigier- bzw. Kapellmeisterstudienganges, zumindest aber den Abschluss eines Studiums der Orchestermusik mit Zusatzausbildung zur Dirigentin / zum Dirigenten sowie umfangreiche Verwendungen als Orchestermusiker / in und Leiter / in von Orchestern.

Die Stelle kann grundsätzlich nur mit einer / einem Tarifbeschäftigten besetzt werden. Aus haushaltstechnischen Gründen ist die Beschäftigung einer Beamtin / eines Beamten nur möglich, soweit diese / r bereits im Dienst des Landes Rheinland-Pfalz steht. Die Eingruppierung erfolgt in Entgeltgruppe E 12 TV-L bzw. bei Beamtinnen und Beamten in die Besoldungsgruppe A 13.

Die Beschäftigung als Orchesterleiter / in erfolgt zunächst befristet für die Dauer eines Jahres mit der Option der Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis bei entsprechender Bewährung.

Schwerbehinderte Menschen werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt. Im Rahmen der Vorschriften des Landesgleichstellungsgesetzes strebt die Polizei Rheinland-Pfalz eine weitere Erhöhung des Frauenanteils an und ist daher an Bewerbungen von Frauen besonders interessiert.

Die Polizei Rheinland-Pfalz wurde im Rahmen des Audits „berufundfamilie®“ als familienfreundliche Dienststelle zertifiziert.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind **bis zum 23. April 2012** zu richten an:

**Direktion der Bereitschaftspolizei Rheinland-Pfalz
Dekan-Laist-Straße 7
55129 Mainz**

Für weitere Informationen zum musikalisch / künstlerischen Bereich steht Ihnen Herr Weil (Tel.: 0 61 31 / 65 - 41 81), für Fragen zu den arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen Herr Held (Tel.: 0 61 31 / 65 - 54 03) zur Verfügung.

1976.

In der UNIVERSITÄTSBIBLIOTHEK der TECHNISCHEN UNIVERSITÄT KAISERSLAUTERN ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle einer / eines

Fachreferentin / Fachreferenten für Chemie und Biologie als wissenschaftliche Mitarbeiterin / wissenschaftlicher Mitarbeiter

zu besetzen.

Das Entgelt richtet sich nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (Entgeltgruppe 13 TV-L).

Bei Vorliegen der lauffbahnrechtlichen Voraussetzungen (Laufbahnprüfung für den höheren Bibliotheksdienst an wissenschaftlichen Bibliotheken) sowie der allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen kommt eine Einstellung im Beamtenverhältnis in Betracht (BesGr. A 13 BBesO).

Aufgaben:

- Betreuung der genannten Fachreferate in allen Aspekten des bedarfsorientierten Bestandsaufbaus in elektronischer und konventioneller Form; verbale und systematische Erschließung der beschafften Medien
- Mitwirkung an der Planung, Gestaltung und Weiterentwicklung der Bibliothek als modernem Dienstleistungsunternehmen
- Übernahme von Aufgaben im weiteren Managementbereich der Bibliothek, wie z.B. im EDV-Management
- Konzeption und Durchführung von Schulungen zur Vermittlung und Verbesserung der Informationskompetenz

Einstellungsvoraussetzung ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in einem der oben genannten Fächer oder ggf. in einer ähnlichen Fachrichtung wie beispielsweise Agrarwissenschaften, Bioinformatik, Lebensmitteltechnologie, Ökotrophologie, Pharmazie, Verfahrenstechnik, Erfahrungen im Bibliotheks- und Informationswesen oder einem anderen aufgabengewandten Berufsfeld sind erwünscht.

Wir freuen uns über Bewerberinnen und Bewerber mit gesicherten EDV-Kenntnissen, didaktischer Befähigung, teamwirksamem Engagement, hoher Einsatzbereitschaft und Serviceorientierung. Der enge Austausch mit den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der betroffenen Universitätseinrichtungen erfordert neben einem sicheren Auftreten ein ausgeprägtes Verhandlungsgeschick.

Die Stelle kann grundsätzlich auch in Teilzeitform besetzt werden. Die

Technische Universität Kaiserslautern ermutigt qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Die Technische Universität Kaiserslautern arbeitet in der „Science Alliance“ mit zahlreichen renommierten Forschungseinrichtungen zusammen. Sie bietet die üblichen Sozialleistungen des Öffentlichen Diensts und hat seit 2005 das Zertifikat „audit familiengerechte hochschule“.

Kennziffer L 10 18 03 12

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen und bitten Sie, diese unter Angabe der Kennziffer **bis spätestens 15. Juni 2012** an die

**Hauptabteilung Personal der Technischen Universität Kaiserslautern
Postfach 30 49
67653 Kaiserslautern**

zu richten.

Bei Rückfragen zum Aufgabengebiet steht Ihnen der Direktor der Universitätsbibliothek, Herr Wildermuth (Tel.: 06 31 / 205 -22 42, E-Mail: direktion@ub.uni-kl.de), gerne zur Verfügung.

Informationen zur UB im Internet: www.ub.uni-kl.de

Bitte reichen Sie Ihre Bewerbungsunterlagen nur als unbeglaubigte Kopien ein und verwenden Sie keine Mappen / Klarsichtfolien, da eine Rückgabe aus Kostengründen nicht erfolgt. Datenschutzgerechte Vernichtung nach Abschluss des Stellenbesetzungsverfahrens wird garantiert.

Stellenausschreibung online: <https://www.uni-kl.de/stellenangebote/>

1977.

Die INSTITUT FÜR VERBUNDWERKSTOFFE (IVW) GMBH ist eine der führenden gemeinnützigen Forschungseinrichtungen auf dem Gebiet der Verbundwerkstoffe. Aufgabe des Institutes ist es, die technischen Anwendungen und Anwendungsmöglichkeiten von Verbundwerkstoffen weiter zu entwickeln sowie vorhandene Kenntnisse im Rahmen des Technologietransfers an Unternehmen zu vermitteln und Ausgründungen zu unterstützen. Es arbeitet eng mit den fachlich nahestehenden Fachbereichen und Instituten der Technischen Universität Kaiserslautern zusammen. Dabei werden Fragestellungen aus den Bereichen der Automobiltechnik, der Luft- und Raumfahrt, des Maschinen- und Anlagenbaus, des Sport- und Freizeit-Sektors, der Energietechnik und weiterer Branchen behandelt. Die drei Abteilungen des Institutes „Berechnung und Konstruktion“, „Werkstoffwissenschaft“ und „Verarbeitungstechnik“ decken die Prozesskette der Verbundwerkstoffe ab.

Als Mitglied des Führungskreises
suchen wir eine / n

**Leiter / in der Abteilung
Berechnung und Konstruktion
(W 3 - Professur „Leichtbau mit
Verbundwerkstoffen“)**

Die Position ist verbunden mit einer W 3 - Professur im Fachbereich Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Technischen Universität Kaiserslautern. Die Berufung auf die Professur erfolgt unter gleichzeitiger Beurlaubung zur Institut für Verbundwerkstoffe GmbH. Die Technische Universität Kaiserslautern und die Institut für Verbundwerkstoffe GmbH führen die Berufung in einem gemeinsamen Verfahren durch.

Ihre Aufgaben:

- Wissenschaftliche und technische Leitung der Abteilung Berechnung und Konstruktion
- Fachliche und disziplinarische Führung von wissenschaftlichen Mitarbeitern, Labor-Ingenieuren, Technikern sowie von nicht-wissenschaftlichem Personal
- Akquisition und Leitung von Forschungsvorhaben auf nationaler und internationaler Ebene im Rahmen von Verbundprojekten sowie in direkter Kooperation mit der Industrie
- Wissenschaftliche Anleitung von Mitarbeitern mit dem Ziel der Promotion
- Fachliche Leitung und Weiterentwicklung der Forschung und der Kompetenzfelder des Institutes im Bereich Berechnung und Konstruktion, insbes. Neu- und Weiterentwicklung von Berechnungs- und Simulationsmethoden sowie Bauweisenentwicklung für fortschrittliche Verbundwerkstoff-Anwendungen
- Wahrnehmung von Lehraufgaben im Bereich Leichtbau für Bachelor, Master- und Diplomstudiengänge

Ihr Profil:

- Umfassende Forschungs- und Entwicklungserfahrung im Bereich der Verbundwerkstoffe / Kunststofftechnik oder in nahe verwandten Gebieten, gerne auch im Ausland
- Habilitation oder überdurchschnittliche Promotion
- Langjährige einschlägige Berufserfahrung sowie Erfahrung in der Personalführung, Industrieerfahrung, gegebenenfalls auch in einer außeruniversitären Forschungseinrichtung
- Führungskompetenz und Teamfähigkeit, Kommunikations- und Organisationstalent, Kreativität und wissenschaftlicher Tiefgang, sehr gute Englischkenntnisse in Wort und Schrift
- besondere didaktische Fähigkeiten und Erfahrung in der Lehre
- Neben den allgemeinen dienstrechtlichen Voraussetzungen gelten die in § 49 des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz geregelten Einstellungsvoraussetzungen. Der Text ist auf der Homepage der TU Kaiserslautern hinterlegt (<http://www.uni-kl.de/universitaet/organisation/verwaltung/ha-1/ha1-rechtsvorschrift/>).

Unser Angebot:

Wir bieten Ihnen eine Führungsrolle für ein internationales und multidisziplinäres Team von Forschern und Entwicklern. Es wird eine den hohen Anforderungen entsprechende Vergütung gewährt. Die Technische Universität Kaiserslautern und die Institut für Verbundwerkstoffe GmbH streben einen höheren Anteil von Frauen im wissenschaftlichen Bereich an und ermutigen qualifizierte Akademikerinnen nachdrücklich sich zu bewerben. Bewerberinnen und Bewerber mit Kindern sind willkommen. Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt eingestellt (bitte Nachweis beifügen).

Kontakt

Informationen erhalten Sie von Herrn Prof. Dr.-Ing. Ulf Breuer
E-Mail: ulf.breuer@ivw.uni-kl.de -
Telefon: 06 31 / 20 17 - 102

Schriftliche oder elektronische Bewerbungen sind **bis zum 31. Mai 2012** zu richten an:

**Technische Universität Kaiserslautern
Dekan des Fachbereichs Maschinenbau
und Verfahrenstechnik
Postfach 3049
67653 Kaiserslautern
E-Mail: dekanat@mv.uni-kl.de**

1978.

JOHANNES
GUTENBERG-UNIVERSITÄT MAINZ

Im Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie - Department of English and Linguistics, ist im Forschungs- und Lehrbereich American Studies zum nächstmöglichen Termin die Stelle

**einer Akademischen Rätin
oder
eines Akademischen Rates
- als Lehrkraft für besondere Aufgaben an
einer Hochschule -
(Bes.Gr.A 13 LBesG)**

zu besetzen.

Sofern die beamtenrechtlichen Voraussetzungen nicht vorliegen, kommt eine Einstellung als wissenschaftliche Mitarbeiterin oder als wissenschaftlicher Mitarbeiter (EG 13 TV-L) in Betracht.

Aufgaben:

- Lehre (derzeit 16 SWS) im Bereich American Studies
- Durchführung von Prüfungen und Korrektur von Examensklausuren sowie Studienfach- und Prüfungsberatung für Studierende aller auslaufenden und neuen Studiengänge
- Mitarbeit bei interdisziplinären Forschungsanträgen und -projekten sowie der Organisation von internationalen Tagungen und Veranstaltungen des Center for Comparative Native and Indigenous Studies (CCNIS)
- Übernahme zentraler Aufgaben im Department of English and Linguistics, z. B. Mitarbeit bei Konzeptionierungen und Revisionen der Bachelor- und Masterstudiengänge, Mitarbeit bei der Neukonzeptionierung

des Masterstudiengangs
American Studies

- Koordinations- und Schnittstellenfunktion der American Studies zu den Einheiten des Department bei der Konzeption und Implementierung neuer Prüfungs- und Studienordnungen
- Zusammenarbeit mit den Studienbüros und dem akademischen Prüfungsamt am Fachbereich 05

Einstellungsvoraussetzungen:

Die Bewerberinnen und Bewerber verfügen über folgende Qualifikationen:

- ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium an einer Universität oder einer vergleichbaren Hochschule
- eine der Tätigkeit entsprechende Promotion
- nach erfolgreich abgeschlossenem Hochschulstudium eine hauptberufliche Tätigkeit von mindestens zwei Jahren und sechs Monaten, möglichst im Bereich American Studies
- hervorragende englische Sprachkenntnisse
- Forschungs- und Lehrerfahrung in den Bereichen Comparative Ethnic Studies, Science Fiction, African American Literature, Film Studies und Media Theory
- Lehrerfahrung in sprachpraktischen Kursen und Einführungsveranstaltungen (Introduction to Literaty and Cultural Studies und Academic Writing)
- Erfahrung in der interdisziplinären Zusammenarbeit mit an der Johannes Gutenberg-Universität vertretenen Forschungsschwerpunkten wie z. B. den Historischen Kulturwissenschaften (HKW)
- durch Publikationen ausgewiesene Forschungserfahrung in den Bereichen Ethnic Science Fiction, Hemispheric American Studies, Erinnerungskultur und Teaching Film
- Erfahrung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter in einem Akademischen Prüfungsamt, Erfahrung in der Konzeptionierung und Revision von Bachelor- und Masterstudiengängen
- umfassende Kenntnisse der Organisationsstruktur der Universität Mainz, des Fachbereichs 05 und des Department of English and Linguistics

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist bestrebt, den Anteil der Frauen im wissenschaftlichen Bereich zu erhöhen, und bittet daher Wissenschaftlerinnen, sich zu bewerben.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Ihre schriftliche Bewerbung mit den als Nachweis der Einstellungsvoraussetzungen erforderlichen Angaben und Unterlagen richten Sie bitte **bis zum 16. April 2012** an die

**Geschäftsführende Leitung
des Department of English and Linguistics
Fachbereich 05 - Philosophie und Philologie
Johannes Gutenberg-Universität Mainz
55099 Mainz**

Bekanntmachungen der Gerichte

Ausschlussurteile

1979.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Altenkirchen (Westerwald) Blatt 2498 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 27.000,- DM 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 20. März 2012

- 71 UR II 12/11 - Das Amtsgericht

1980.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 035010 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Birkenbeul Blatt 737 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6000,- DM 8 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 1 Briefnummer 0350011 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Birkenbeul Blatt 737 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM 8 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 19. März 2012

- 71 UR II 20/11 - Das Amtsgericht

1981.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Altenkirchen Gemarkung Almersbach Blatt 230 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 40.000,- DM 16 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 20. März 2012

- 71 UR II 23/11 - Das Amtsgericht

1982.

Ausschließungsbeschluss: Das Sparbuch der Volksbank Hamm / Sieg eG Sparbuchnummer 1052 ausgestellt für das Konto 3730043901, Sparbuchberechtigter laut Eintrag: Frau Erna Kaiser, Fürthener Straße 7, 57577 Hamm, wird für kraftlos erklärt.

Altenkirchen, den 20. März 2012

- 71 UR II 24/11 - Das Amtsgericht

1983.

Ausschließungsbeschluss: Der im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Morbach (Hunsrück) Blatt 2628 eingetragene Eigentümer des Grundstücks Morbach (Hunsrück) Flur 4 Nr. 67, Landwirtschaftsfläche, Auf dem Hundsrech, 1359 qm, wird mit seinen Rechten ausgeschlossen.

Bernkastel-Kues, den 13. März 2012

- 4b UR II 14/11 - Das Amtsgericht

1984.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 002701 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Nussbaum Blatt 983 in

Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 5000,- DM 9 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 20. März 2012

- 5 UR II 7/11 - Das Amtsgericht

1985.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 13148685 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bitburg Gemarkung Dudeldorf Blatt 2464 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 72.492,35 EUR 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Bitburg, den 20. März 2012

- 5 UR II 8/11 - Das Amtsgericht

1986.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dausenau Blatt 1433 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 35.000,- DM 14 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lahnstein Gemarkung Dausenau Blatt 1433 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 42.700,- DM bis 14 % Zinsen jährlich werden für kraftlos erklärt.

Lahnstein, den 10. März 2012

- 26 UR II 7/11 - Das Amtsgericht

1987.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Neuhofen Blatt 1273 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 12.300,- DM wird für kraftlos erklärt.

Ludwigshafen, den 6. März 2012

- 14 UR II 14/11 - Das Amtsgericht

1988.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 145452 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Siershahn Blatt 2169 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 11.900,- DM mit 10 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt.

Montabaur, den 20. März 2012

- 11 UR II 511/11 (2) - Das Amtsgericht

1989.

Ausschließungsbeschluss: Der Grundschuldbrief Gruppe 6 Briefnummer 037587 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schweich Blatt 4531 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 3500,- DM 10 % Zinsen jährlich und der Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 0857426 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Schweich Blatt 4531 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 20.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich, werden für kraftlos erklärt.

Trier, den 20. März 2012

- 51A UR II 44/11 - Das Amtsgericht

Aufgebote

1990.

Frau Edeltraud Elisabeth Böhm, Friedrich-Ebert-Straße 65, 55286 Wörrstadt; Herr Hans Wolfgang Janzer, Donnersbergstraße 16; 67294 Morschheim; Frau Christel Christina Janzer, Friedrich-Ebert-Straße 63, 55286 Wörrstadt; Frau Ina Katharina Flörks, Neustraße 19, 55578 Wallertheim; Herr Jens Friedrich Bäder, Unterwendelsheim 15, 55234 Wendelsheim, und Herr Karl Heinz Janzer, Gustav-Heinrich-Straße 14, 55237 Flonheim-Uffhofen, haben am 30. Dezember 2011 durch Notar Martin Dümmler, Alzey, den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Alzey Gemarkung Uffhofen Blatt 863 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Herr Emil Eichler, Gemeindekassenverwalter, Flonheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Alzey anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Alzey, den 15. März 2012

- 97 UR II 32/11 - Das Amtsgericht

1991.

Herr Erwin Cläsgens, Kapellenstraße 14, 53520 Winnerath, hat den Antrag auf Ausschließung des Eigentümers eines Grundstücks bei Gericht eingereicht. Betroffen ist das Grundstück Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler Gemarkung Winnerath Blatt 755. Bezeichnung: Flur 3 Flurstück 77, Waldfläche Stocks, 1990 qm und Flur 5 Flurstück 87, Landwirtschaftsfläche, Auf Brommersstall, 8950 qm. Eigentümer laut Grundbucheintrag: Herr Peter Becker, geb. 22. 7. 1902, letzter bekannter Wohnsitz des Grundstückseigentümers: unbekannt.

Der im Grundbuch eingetragene Eigentümer wird aufgefordert, seine Eigentümerrechte **spätestens bis zu dem 21. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Bad Neuenahr-Ahrweiler anzumelden, da ansonsten seine Ausschließung der Rechte als Eigentümer erfolgen wird.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 21. März 2012

- 30 UR II 11/12 - Das Amtsgericht

1992.

Frau Angela Helberstett, Trevererstraße 28, 54498 Piesport, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 1551013 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bernkastel-Kues Gemarkung Piesport Blatt 1600 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 14.200,- DM. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg, jetzt: Wüstenrot Bausparkasse Aktiengesellschaft, Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 28. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Bernkastel-Kues anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bernkastel-Kues, den 22. März 2012

- 4b UR II 3/12 - Das Amtsgericht

1993.

Herr Wolfgang Weber, Peter-Meisenberger-Weg 6, 55128 Mainz; Frau Margot Weber, Posener Straße 14, 55218 Ingelheim und Herr Jürgen Weber, Breite Straße 11 a, 55270 Zornheim; haben den Antrag auf Ausschluss unbekannter Grundpfandrechtsgläubiger bei Gericht eingereicht. Bei dem Grundpfandrecht handelt es sich um die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Nieder-Ingelheim Blatt 6798 an dem Grundbesitz lfd. Nr. 1, 17,425/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Ingelheim Fl. 21 Nr. 573, Gebäude- und Freifläche, Posener Straße, 5481 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan im Haus 2 bezeichnet mit Nr. 272 in Abt. III Nr. 11 eingetragene Sicherungshypothek zu 20.000,- DM. Eingetragene Grundpfandrechtsgläubiger laut Grundbucheintrag sind Wolf Wiener, Frankfurt am Main zu 1/3, Morton Wiener, Frankfurt am Main zu 1/3 und Hai Hacmun, Offenbach am Main zu 1/3.

Die Grundpfandrechtsgläubiger werden aufgefordert, ihre Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten ihre Ausschließung der Gläubigerrechte erfolgen und der Grundstückseigentümer das Grundpfandrecht erwerben kann.

Bingen am Rhein, den 13. März 2012

- 30 UR II 36/11 - Das Amtsgericht

1994.

Frau Anneliese Bieger, Neuweg 69, 55218 Ingelheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung von abhanden gekommenen Urkunden bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um folgende Grundschuldbriefe über die im Grundbuch des Amtsgerichts Bingen am Rhein Gemarkung Ober-Ingelheim Blatt 4503 in Abt. III eingetragenen Grundschulden 1. Lfd. Nr. 1: 36.000,- DM nebst 12 % Zinsen jährlich. 2. Lfd. Nr. 2: 10.000,- DM nebst 15 % Zinsen jährlich. Eingetragene Berechtigte: Commerzbank Aktiengesellschaft Filiale Ingelheim in Ingelheim.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 13. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Bingen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Bingen am Rhein, den 13. März 2012

- 30 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

1995.

Die Sparkasse Gernersheim-Kandel, Tournuser Platz 1, 76726 Gernersheim, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 4 Briefnummer 088325 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Gernersheim Gemarkung Lingenfeld Blatt 250 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 4000,- DM mit 14 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Sparkasse Gernersheim-Kandel, Gartenstraße 3, 76870 Kandel.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 31. Mai 2012** (in Abänderung des Aufgebots vom 6. März 2012) vor dem Amtsgericht Gernersheim anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Gernersheim, den 19. März 2012

- 1a UR II 7/11 - Das Amtsgericht

1996.

Die Deutsche Bank Privat- und Geschäftskunden AG, Theodor-Heuss-Allee 70, 60486 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung folgender abhanden gekommener Urkunde beantragt: Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Koblenz Gemarkung Vallendar Blatt 4675 in Abt. III Nr. 4 eingetragene Grundschuld zu 312.500,- DM. Eingetragener Berechtigter: Deutsche Bank Aktiengesellschaft Filiale Nürnberg, in Nürnberg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Koblenz anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Koblenz, den 19. März 2012

- 132 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

1997.

Herr Alexander Block, Ludwigstraße 6, 67122 Altrip, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Frankfurter Sparkasse, Frankfurt, Sparbuchnummer 30018460, ausgestellt für das Konto 30018460. Das Sparbuch lautet auf: Herr Alexander Block, Ludwigstraße 6, 67122 Altrip.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 6. März 2012

- 14 UR II 2/12 - Das Amtsgericht

1998.

Frau Daniela Haupt, Könnertstraße 41, 04229 Leipzig, und Frau Annika Haupt, Neue Straße 119, 70186 Stuttgart, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Ludwigshafen Gemarkung Ludwigshafen Blatt 4321 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 300.000,- DM. Eingetragener Berechtigter: Gabriele Haupt, Schriesheim.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 18. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 6. März 2012

- 14 UR II 4/12 - Das Amtsgericht

1999.

Herr Albert Steinmüller, Haldenstraße 14, 74182 Obersulm, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3420277042, ausgestellt für das Konto 3420277042. Das Sparbuch lautet auf: Herr Albert Steinmüller, Haldenstraße 14, 74182 Obersulm.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 8. März 2012

- 14 UR II 5/12 - Das Amtsgericht

2000.

Frau Helga Wendel, verstorben am 8. 9. 2011, vertreten durch den Nachlasspfleger Eric Striebing, Tullastraße 23, 67346 Speyer, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3410033215, ausgestellt für das Konto 3410033515. Das Sparbuch lautet auf: Frau Helga Wendel, Tullastraße 23, 67346 Speyer.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 8. März 2012

- 14 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

2001.

Herr Alfred Hüttner, Caspar-Hofmann-Platz 1, 65520 Bad Camberg, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um die Sparbücher der Sparkasse Vorderpfalz, Sparbuchnummer 3411566643 + 3411589322, ausgestellt für das Konto 3411566643 + 3411589322. Das Sparbuch lautet auf: Herr Alfred Hüttner, Caspar-Hofmann-Platz 1, 65520 Bad Camberg.

Der Inhaber der Sparbücher wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 29. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Ludwigshafen am Rhein anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuches erfolgen wird.

Ludwigshafen, den 8. März 2012

- 14 UR II 7/12 - Das Amtsgericht

2002.

Herr Adam Blodt, Rieslingweg 21, 55129 Mainz, und Frau Miriam Blodt, Rieslingstraße 21, 55129 Mainz, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Hechtsheim Blatt 3230 in Abt. III Nr. 6 a eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM und 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Leonberger Bausparkasse Aktiengesellschaft, Leonberg, Wüstenrotstraße 1, 71638 Ludwigsburg.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 17. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153, anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 20. März 2012

- 73 UR II 87/11 - Das Amtsgericht

2003.

Die Vermögensverwaltung GmbH der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft, Westendstraße 52, 60325 Frankfurt am Main, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Mainz Blatt 5041 in Abt. III Nr. 1 eingetragene Grundschuld zu 6012,18 Reichsmark mit 6,5 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Mainzer Volksbank eingetragene Genossenschaft, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu**

dem **17. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153, anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 20. März 2012

- 73 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

2004.

1. Frau Monika Reichel-Schumann, Virchowstraße 23, 65191 Wiesbaden; Herr Sebastian Reichel, Im Weinklauer 16, 55271 Stackeden-Elsheim; Herr Lucas Reichel, Im Weinklauer 16, 55271 Stackeden-Elsheim und Herr Christoph Reichel, Im Leimen 10, 55130 Mainz; haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Elsheim Blatt 2097 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 53.300,- DM mit 8 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln. Desweiteren handelt es sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Elsheim Blatt 2097 in Abt. III Nr. 5 eingetragene Grundschuld zu 30.000,- DM mit 10 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Beamtenheimstättenwerk, Gemeinnützige Bausparkasse für den öffentlichen Dienst, Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Hameln, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln.

Der Inhaber der Grundschuldbriefe wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Mainz Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden und die Urkunden vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung der Briefe erfolgen wird.

2. B.u.v.:

Der Gegenstandswert wird auf 10.647,65 EUR festgesetzt (25 % des Wertes der Grundschulden).

Mainz, den 19. März 2012

- 73 UR II 10/12 - Das Amtsgericht

2005.

1. Herr Bruno Thiel, von-Stauffenberg-Straße 1, 55268 Nieder-Olm, und Frau Agathe Thiel, von-Stauffenberg-Straße 1, 55268 Nieder-Olm, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Nieder-Olm Blatt 3159 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 8000,- DM mit 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Kreissparkasse Mainz, Mainz, Bahnhofstraße 1, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 14. Juni 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 151, **10.00 Uhr**, anzumelden, und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

2. B.u.v.:

Der Gegenstandswert wird auf 1022,58 EUR festgesetzt (25 % des Wertes der Grundschuld).

Mainz, den 19. März 2012

- 73 UR II 12/12 - Das Amtsgericht

2006.

Die Mainzer Volksbank eG, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz, hat den Antrag auf

Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Mainz Gemarkung Bretzenheim, Mainz, Blatt 4615 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 150.000,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Mainzer Volksbank eingetragene Genossenschaft, Neubrunnenstraße 2, 55116 Mainz.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Mai 2012** vor dem Amtsgericht Mainz, Raum 153, anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Mainz, den 21. März 2012

- 73 UR II 15/12 - Das Amtsgericht

2007.

DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Briefnummer 16926415 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Montabaur Gemarkung Moschheim Blatt 952 und 1036 in Abt. III Nr. 1 (jeweils) eingetragene Grundschuld zu 50.000,- EUR mit 15 % Zinsen jährlich sowie 5 % Nebenleistungen. Eingetragener Berechtigter: DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Lebensversicherungsverein aG - Betriebliche Sozialversicherung der Deutschen Bahn AG, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Der Inhaber des Grundschuldbriefes wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 9. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Montabaur anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Montabaur, den 21. März 2012

- 11 UR II 32/12 - Das Amtsgericht

2008.

Herr Jürgen Geisel, Gotenstraße 17, 56567 Neuwied, und Frau Heidemarie Geisel, Gotenstraße 17, 56567 Neuwied, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief über die im Grundbuch des Amtsgerichts Neuwied Gemarkung Irlich Blatt 3195 in Abt. III Nr. 2 eingetragene Grundschuld zu 23.500,- DM mit 12 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Westdeutsche Landesbank Girozentrale, Landesbausparkasse, Düsseldorf / Münster.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 24. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Neuwied anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Neuwied, den 19. März 2012

- 40 UR II 6/12 - Das Amtsgericht

2009.

Gregor Lambert, als Test.Vollstr. f. Dr. Astrid Swift, Kalenfeldsstraße 5 a, 54290 Trier, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 10537584 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Trier Blatt 15785 in Abt. III Nr. 6 eingetragene Grundschuld zu 75.000,- DM 18 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Commerzbank Aktiengesellschaft, Filiale Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Trier

anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 15. März 2012

- 50A UR II 72/11 - Das Amtsgericht

2010.

Frau Renate Klemens, Hohlwies 10, 54413 Rascheid, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um das Sparbuch der Sparkasse Trier Sparbuchnummer 363634056, ausgestellt für das gleichnamige Konto. Das Sparbuch lautet auf: Frau Renate Klemens, Hohlwies 10, 54413 Rascheid.

Der Inhaber des Sparbuchs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 20. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

Trier, den 21. März 2012

- 50A UR II 20/12 - Das Amtsgericht

2011.

Frau Karin Müller, Weinergstraße 21, 54346 Mehring; Frau Birgit Zenzen, Brückenwiesenstraße 8, 56412 Nornborn, und Frau Sabine Schmitt, Bühlerhöhe 2, 54346 Mehring, haben den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhanden gekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief Gruppe 02 Briefnummer 3162053 über die im Grundbuch des Amtsgerichts Trier Gemarkung Mehring Blatt 6239 in Abt. III Nr. 3 eingetragene Grundschuld zu 15.000,- DM 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: Dresdner Bank, Filiale Trier.

Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte **spätestens bis zu dem 16. Juli 2012** vor dem Amtsgericht Trier anzumelden, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird.

Trier, den 15. März 2012

- 51A UR II 11/12 - Das Amtsgericht

Konkursverfahren

2012.

Das Konkursverfahren über das Vermögen der Nascar Pfalz Autohandelsgesellschaft mbH, Im Haderwald 1, 67661 Kaiserslautern, wird gemäß § 204 Konkursordnung mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Konkursmasse eingestellt, jedoch unter Aufrechterhaltung der Aktivlegitimation des Konkursverwalters hinsichtlich sämtlicher Forderungen gegen natürliche Personen.

Kaiserslautern, den 21. März 2012

- 2 N 26/98 - Das Amtsgericht

Güterrechtsregistersachen

2013.

Heike Klaes, geb. Speer, geb. am 6. 8. 1968, Am Höllberg 5, 55599 Siefersheim, und Johannes Klaes, geb. am 16. 7. 1967, derzeit in Strafhäft:

Durch Vertrag vom 18. August 2011, UR.Nr. 2011/1976, ist Gütertrennung vereinbart.

Alzey, den 15. März 2012

- II GR 706 - Das Amtsgericht

Zwangsversteigerungsverfahren – Terminbestimmungen –

Die nachstehenden unter lfd. Nr. 2014 bis 2109 bezeichneten Grundstücke (Erbbaurechte) sollen zu den dort angegebenen Zeiten versteigert werden. In jeder dieser Zwangsversteigerungssachen erlässt das Gericht folgende Aufforderungen:

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller widerspricht. Andernfalls wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks, des Erbbaurechtes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörers entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, so tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

2014.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Birkenbeul Blatt 1084 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Juni 2012, 11.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Hochstraße 1, Saal 212, versteigert werden.

Lfd. Nr. 2 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 22, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 21, Größe: 2811 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Birkenbeul Flur 26 Flurstück 25, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße, Größe: 530 qm. Die Grundstücke sind mit einem Einfamilienwohnhaus mit angebautem Stall und Nebengebäuden sowie Bauruinen bebaut. Festgesetzter Verkehrswert: insgesamt 63.600,- EUR.

Altenkirchen, den 27. Januar 2012

- 1 K 60/2011 - Das Amtsgericht

2015.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 21. Juni 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Wohnungseigentum versteigert werden.

Grundbuch Erbes-Büdesheim Blatt 1321 Fl. 5 Nr. 298, Gebäude- und Freifläche, Im Woog 13, 13 a, 850 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Kellergeschoss und der Garage, jeweils im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 1321 bis Blatt 1324); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Sondernutzungsrechte sind begründet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums

Bezugnahme auf die Bewilligung vom 23. Dezember 1994; übertragen aus Blatt 1247; eingetragen am 15. März 1995. zu 1: Die Teilungserklärung ist geändert; Sondernutzungsrecht an dem Flachdach der Garage Nr. 4 als Terrasse ist begründet und dem in Blatt 1323 eingetragenen Sondereigentumsrecht zugeordnet; gemäß Bewilligung vom 25. Juli 1996 (Ur.Nr. 1910/96 Notar Bolle, Alzey); eingetragen am 28. Januar 1999 (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnungseigentum in Mehrfamilienhaus ca. 73 qm Wohnfläche). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 70.000,- EUR. Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§§ 74 a IV; 85 a II ZVG).

Internet-Infos: <http://versteigerungspool.de/>

Alzey, den 15. März 2012

- K 19/10 - Das Amtsgericht

2016.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 20. September 2012, um 13.00 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Freimersheim Blatt 990 lfd.Nr. 1 Fl. 1 Nr. 375/5, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 381 qm; lfd.Nr. 2 Fl. 1 Nr. 375/6, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 86 qm; lfd.Nr. 3 Fl. 1 Nr. 375/7, Gebäude- und Freifläche, Sonnengasse 3, 517 qm (gem. Gutachten handelt es sich um: Zweifamilienhaus mit Anbau). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt wie folgt: lfd.Nr. 1 Fl. 1 Nr. 375/5 auf 124.000,- EUR; lfd.Nr. 2 Fl. 1 Nr. 375/6 auf 8000,- EUR; lfd.Nr. 3 Fl. 1 Nr. 375/7 auf 28.000,- EUR.

Die Grundstücke BVNr. 1 u. 2) bilden eine wirtschaftliche Einheit.

Die Grenzen des § 74 a, § 85 a ZVG sind im vorliegenden Verfahren nicht mehr zu beachten, da der Zuschlag bereits einmal aus den dortigen Gründen versagt wurde (§§ 74 a IV, 85 a II ZVG).

Internet-Infos: http://versteigerungspool.de

Alzey, den 20. März 2012

- K 27/10 - Das Amtsgericht

2017.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll **am 19. Juli 2012, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 107, das nachfolgende Grundstück versteigert werden.

Grundbuch Wendelsheim Blatt 1628 lfd.Nr. 1 Wendelsheim Fl. 13 Nr. 195/2, Gebäude- und Freifläche, Unterwendelsheim 72, 906 m² (gemäß Gutachten handelt es sich um: Einfamilienhaus und landwirtschaftl. Nebengebäude mit Garage; Baujahr ca. 1890; fiktives Baujahr nach Sanierung ca. 1966). Der Wert des Grundstücks wurde festgesetzt auf 80.000,- EUR.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de

Alzey, den 13. März 2012

- K 80/2010 - Das Amtsgericht

2018.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen **am 12. Juli 2012, um 14.30 Uhr**, Gerichtsstelle Alzey, Schloßgasse 32, Zimmer 114, die nachfolgenden Grundstücke versteigert werden.

Grundbuch Nieder-Wiesen Blatt 915 lfd. Nr. 2 Nieder-Wiesen Fl. 3 Nr. 15/12, Unland, Am Wingertsberg, 2949 m²; lfd. Nr. 3 Nieder-Wiesen Fl. 3 Nr. 15/14, Unland, Am Wingertsberg, 1297 m²; Nieder-Wiesen Fl. 3 Nr. 15/15, Gebäude- und Freifläche, Wendelsheimer Straße 19, 907 m² (gemäß Gutachten handelt es sich um: Wohnhaus mit ca. 190 m² Wohnfläche, Baujahr um 1950; Werkstatt mit ca. 120 m² Nutzfläche, Baujahr um 1960; Unland). Der Wert der Grundstücke wurde festgesetzt auf a) BV-Nr. 2: 1500,- EUR; b) BV-Nr. 3: 134.600,- EUR. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a, 74 a ZVG versagt.

Internet-Infos: www.versteigerungspool.de

Alzey, den 13. März 2012

- K 82/2010 - Das Amtsgericht

2019.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Erbbaugrundbuch von Weißenthurm Blatt 3554 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Mittwoch, dem 23. Mai 2012, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG, Zimmer 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Erbbaurecht an Grundstücken Weißenthurm a) Blatt 2700 Best. Verz. Nr. 9 und b) Blatt 2388 Best. Verz. Nr. 8: a) Weißenthurm Flur 10 Nr. 46/9, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 10,31 Ar; b) Weißenthurm Flur 10 Nr. 45/6, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 13,48 Ar; eingetragen in Abt. II Nr. 5 in Blatt 2700 und Dauer: 60 Jahre ab Eintragung. Zustimmung des Eigentümers ist erforderlich zur Veräußerung, Belastung mit Grundpfandrechten, Reallasten, Dauerwohn- und Nutzungsrechten; gemäß Bewilligung vom 11. Juni 1982, angelegt am 29. Juli 1982. Im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 2700 sind als Eigentümer nunmehr eingetragen: a) Heinrich Thomas Groß, b) Dr. Ulrich Peter Groß, c) Dr. Maria Mechthild Horn geb. Groß, d) Roswitha Löhner geb. Groß, e) Maria-Elisabeth Cäcilia Udelhoven geb. Groß; zu a) - e) in Erbengemeinschaft. Hier vermerkt am 28. April 2011. Das Erbbaurecht wurde von Blatt 2388 übertragen nach Blatt 2831. Dort nunmehr Abt. II Nr. 13. Eigentümer im Grundbuch von Weißenthurm Blatt 2831: Matthias Kircher, geb. 25.5.1948. Hier vermerkt am 23. September 2011. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 315.500,- EUR.

Gemäß Gutachten handelt es sich um eine Verkaufs- / Lagerhalle.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. November 2005 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Zuschlag wurde in einem früheren Termin bereits einmal aus den Gründen des § 85 a Abs. 1 ZVG - § 74 a Abs. 1 ZVG versagt.

Andernach, den 16. März 2012

- 9 K 49/05 - Das Amtsgericht

2020.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Andernach Blatt 8502 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, dem 24. Mai 2012, 14.00 Uhr**, Gr. Sitzungssaal 1. OG,

Zi. 117 im Gerichtsgebäude Andernach, Koblenzer Straße 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 1718/171, Gebäude- und Freifläche, Güntherstraße 22, Größe: 254 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 99.200,- EUR. Lfd. Nr. 6 Gemarkung Andernach Flur 25 Flurstück 171/2, Gebäude- und Freifläche, Moltkestraße 16 A, Güntherstraße 24, 24 A, Größe: 217 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 119.800,- EUR.

Es handelt sich laut Gutachten um ein gemischt genutztes Gebäudeensemble, zweigeschossig, mit ausgebautem Dachgeschoss, nicht ausgebautem Spitzboden. Das Gebäude ist außer dem nachträglich erfolgten Anbau voll unterkellert. Es befindet sich laut Gutachten allgemein in einem alters- und nutzungsgemäß einfachen und stark sanierungsbedürftigem Unterhaltungszustand.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. März 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Andernach, den 8. März 2012

- 9 K 17/09 - Das Amtsgericht

2021.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 2909 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. Juni 2012, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 468, Ackerland, in den Krähgärten, Größe: 430 qm (tatsächliche Wirtschaftsart und Lage: Erholungsfläche, Ritter-von-Geißler-Straße 37); lfd. Nr. 2 Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 468/2, Hof- und Gebäudefläche, Ritter-von-Geißler-Straße, Größe: 170 qm (tatsächliche Wirtschaftsart und Lage: Gebäude- und Freifläche, Ritter-von-Geißler-Straße 37) (Gemäß Gutachten befindet sich auf Flurstück Nr. 468/2 ein zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienwohngebäude mit eingeschossigem, kleinem Anbau. Auf Flurstück Nr. 468 befindet sich ein zweigeschossiges, unterkellertes Nebengebäude. Das Anwesen wurde nach äußerem Augenschein bewertet. Verkehrswert: Flurstück Nr. 468: 45.000,- EUR; Flurstück Nr. 468/2: 70.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 14. August 2009

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungs-pool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr.: 0 62 33 / 355 - 22 58.

Bad Dürkheim, den 6. März 2012

- K 55/09 - Das Amtsgericht

2022.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Freinsheim Blatt 2769 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 22. Mai 2012, um 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 4 Gemarkung Freinsheim Fl.St.-Nr. 734/3, Gebäude- und Freifläche, Mischnutzung, Haintorstraße 24, Größe: 185 qm; lfd. Nr. 5 Gemarkung Freinsheim Flurstück 734/5, Gebäude- und Freifläche, Haintorstraße 24, Größe: 46 qm; lfd. Nr. 6 Gemarkung Freinsheim Flurstück 734/4, Gebäude- und Freifläche, Denkmalstraße 9, Größe: 112 qm (gemäß Gutachten handelt es sich um ein

2-geschossiges, nicht unterkellertes Hotel-Restaurant mit Wohnhaus und überwiegend ausgebautem Dachgeschoss (ca. 523 m² Wohn-/Nutzfläche). Verkehrswert: 300.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 11. September 2009

Da in einem früheren Termin der Zuschlag gemäß § 74 a ZVG versagt wurde, gelten für diesen Termin die 5/10- und 7/10-Grenzen der §§ 85 a und 74 a ZVG nicht mehr.

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungs-pool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr.: 0 63 22 / 937 - 763.

Bad Dürkheim, den 6. März 2012

- K 66/09 - Das Amtsgericht

2023.

Zum Zwecke der Aufhebung einer Gemeinschaft soll der im Grundbuch von Weisenheim am Sand Blatt 4211 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, um 9.00 Uhr**, im Amtsgericht Bad Dürkheim, Sitzungssaal 6, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Gemarkung Weisenheim am Sand Flurstück 499, Gebäude- und Freifläche, Gartenstraße 17, Größe: 611 qm (laut Gutachten handelt es sich um ein, aus einem ca. 400 qm großen bebauten Grundstücksbereich sowie einem ca. 210 qm großen unbebauten Areal, bestehendes Grundstück. Es ist zur Gartenstraße hin mit einem Wohnhaus mit Nebengebäude inklusive Garage bebaut. Wohn-/Nutzflächen: ca. 100,80 qm; Verkehrswert: 165.000,- EUR).

Erste Beschlagnahme: 27. April 2010

Weitere Informationen, insb. auch das Gutachten finden Sie im Internet unter www.immobilienpool.de und www.versteigerungs-pool.de.

Bad Dürkheim, den 12. März 2012

- K 20/10 - Das Amtsgericht

2024.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mandel Blatt 1266 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 8 Gemarkung Mandel Flur 18 Flurstück 9, Weingarten, Zu Loch, Größe: 699 qm; lfd. Nr. 9 Gemarkung Mandel Flur 2 Flurstück 463, Landwirtschaftsfläche, Unter dem Sponheimer Weg, Größe: 233 qm; lfd. Nr. 18 Gemarkung Mandel Flur 7 Flurstück 183, Landwirtschaftsfläche, Am Weiher, Größe: 762 qm; lfd. Nr. 20 Gemarkung Mandel Flur 11 Flurstück 93/1, Landwirtschaftsfläche, In der Ritsch, Größe: 1685 qm; lfd. Nr. 21 Gemarkung Mandel Flur 11 Flurstück 142/1, Landwirtschaftsfläche, Im Balzenberg, Größe: 550 qm; lfd. Nr. 22 Gemarkung Mandel Flur 11 Flurstück 243/2, Landwirtschaftsfläche, In der Lach, Größe: 1406 qm; lfd. Nr. 23 Gemarkung Mandel Flur 11 Flurstück 391, Landwirtschaftsfläche, In den Kirchenäckern, Größe: 1064 qm; lfd. Nr. 30 Gemarkung Mandel Flur 14 Flurstück 140, Landwirtschaftsfläche, In der Sponheimer Hecke, Größe: 136 qm; lfd. Nr. 35 Gemarkung Mandel Flur 18 Flurstück 116, Landwirtschaftsfläche, Im Balzenberg, Größe: 198 qm; **am Donnerstag, dem 14. Juni 2012, 9.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(9 landwirtschaftliche Grundstücke.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf BV Nr. 8 Flur 18 Flurstück 9: 140,- EUR; BV Nr. 9 Flur 2 Flurstück 463: 117,- EUR; BV Nr. 18 Flur 7 Flurstück 183: 152,-

EUR; BV Nr. 20 Flur 11 Flurstück 93/1: 843,- EUR; BV Nr. 21 Flur 11 Flurstück 142/1: 930,- EUR; BV Nr. 22 Flur 11 Flurstück 243/2: 281,- EUR; BV Nr. 23 Flur 11 Flurstück 391: 1064,- EUR; BV Nr. 30 Flur 14 Flurstück 140: 34,- EUR; BV Nr. 35 Flur 18 Flurstück 116: 257,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 13. Dezember 2011

- 3 K 34/08 - Das Amtsgericht

2025.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mengerschied Blatt 1348 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Mengerschied Flur 19 Flurstück 93/1, Erholungsfläche, Neuweg, Größe: 156 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Mengerschied Flur 19 Flurstück 94/1, Gebäude- und Freifläche, Gemündener Straße 13, Größe: 57 qm; lfd. Nr. 3 Gemarkung Mengerschied Flur 19 Flurstück 89/1, Gebäude- und Freifläche, Gemündener Straße 13, Größe: 454 qm; **am Mittwoch, dem 25. Juli 2012, 13.30 Uhr**, Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Zweigeschossiges, teilunterkellertes Einfamilienhaus (ehem. Hofstelle) mit umfangreichen angebauten Nebengebäuden wie Scheune mit ehem. Hühnerstall und ehem. Rinderstall; die Grundstücke bilden wirtschaftlich eine Einheit; Verkehrswerte: BV-Nr. 1: 390,- EUR; BV-Nr. 2: 140,- EUR; BV-Nr. 3: 63.470,- EUR; insg. 64.000,- EUR.)

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2008 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt.

Bad Kreuznach, den 14. März 2012

- 3 K 146/08 - Das Amtsgericht

2026.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Waldböckelheim Blatt 4182 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Waldböckelheim Flur 26 Flurstück 177/112, Gebäude- und Freifläche, Malerwinkel 4 A, Größe: 106 qm; lfd. Nr. 2 Gemarkung Waldböckelheim Flur 26 Flurstück 495/172, Gebäude- und Freifläche, Malerwinkel 4 A, Größe: 135 qm; **am Mittwoch, dem 23. Mai 2012, 10.30 Uhr**, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(a) 2-geschossiges Einfamilienhaus-Reihenendhaus; b) Gartenland.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: a) BV Nr. 1 Flur 26 Nr. 177/112: 44.000,- EUR; b) BV Nr. 2 Flur 26 Nr. 495/172: 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Bad Kreuznach, den 6. Januar 2012

- 3 K 52/10 - Das Amtsgericht

2027.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Schwarzerden Blatt 793 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Gemarkung Schwarzerden Flur 3 Flurstück 157, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 21, Größe: 359 qm;

am Mittwoch, dem 27. Juni 2012, 13.30 Uhr, Saal A4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Freistehendes, zweigeschossiges Wohnhaus in Massivbauweise mit Teilkeller, Scheune und Nebengebäude.) Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 85.200,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 16. Februar 2012

- 3 K 132/10 - Das Amtsgericht

2028.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Volxheim Blatt 1338 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz Gemarkung Volxheim BV Nr. 1 Flur 15 Nr. 2, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 176 qm; **am Donnerstag, dem 23. August 2012, 10.30 Uhr,** Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(1 - 2-geschossiges unterkellertes Einfamilienhaus mit eingeschossigem Anbau und Garage). Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 100.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 6. Februar 2012

- 3 K 39/11 - Das Amtsgericht

2029.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ippesheim Blatt 690 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 1/2 an dem Grundstück Gemarkung Ippesheim Flur 1 Flurstück 116/10, Gebäude- und Freifläche, Elisabethenstraße 10 a, Größe: 73 qm; Gemarkung Ippesheim Flur 1 Flurstück 116/30, Gebäude- und Freifläche, Elisabethenstraße 10 a, Größe: 461 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Obergeschoss mit Balkon, Speicher und einem Kellerraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 2; für jeden Anteil ist ein besonderes Grundbuch angelegt (Blatt 689 und 690); der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu dem anderen Miteigentumsanteil gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt; Veräußerungsbeschränkung; keine; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 11. August 1998 (URNr. 732/98 Schwab); übertragen aus Blatt 461; eingetragen am 21. Januar 1999. (IP 689/1); Eigentümer: Karl-Heinz Bürstler, geb. 30.5.1946; **am Donnerstag, dem 23. August 2012, 9.30 Uhr,** Saal A 4, Hofgartenstraße 2, EG im Gerichtsgebäude, versteigert werden.

(Wohnung mit 2 Zimmer, Wohnküche, Diele, Flur, Bad mit WC, Balkon, Abstellraum, Kellerraum, Speicher); Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 56.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Bad Kreuznach, den 1. Februar 2012

- 3 K 80/11 - Das Amtsgericht

2030.

Im Wege der Zwangsversteigerung sollen die Grundstücke a) eingetragen im Grundbuch von Gelsdorf Blatt 1542 lfd. Nr. 1 Flur 7 FlSt. 201/7, Gebäude- und Freifläche, Stationsweg 11, 382 qm, Verkehrswert nach § 74 a ZVG: 180.500,- EUR, b) eingetragen im Grundbuch von Gelsdorf Blatt 1546 (nur

1/2-Anteil) lfd. Nr. 1 Flur 7 FlSt. 201/3, Verkehrsfläche, Stationsweg, 30 qm, Verkehrswert des 1/2-Anteils nach § 74 a ZVG: 900,- EUR; **am Dienstag, dem 12. Juni 2012, um 14.00 Uhr,** im Sitzungssaal 106 des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler, Wilhelmstraße 55 - 57, öffentlich versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Oktober 2011 und 13. Oktober 2011 in das jeweilige Grundbuch eingetragen worden.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den 20. März 2012

- 6 K 32/11 -

Das Amtsgericht

2031.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Steinebach Blatt 1984 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 6. Juni 2012, 14.45 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Lfd. Nr. 11 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 9 Nr. 81/6, Erholungs-, Landwirtschafts-, Waldfläche, In der Heldenwiese, 36,54 Ar; lfd. Nr. 12 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 6 Nr. 373, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 4,48 Ar; lfd. Nr. 13 Gemarkung Steinebach / Sieg Flur 6 Nr. 374, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 14, 3,09 Ar. Die Grundstücke Nr. 12 und 13 sind mit einem Einfamilienhaus bebaut; das Grundstück Nr. 11 ist unbebaut. Festgesetzte Verkehrswerte: Nr. 11: 34.600,- EUR; Nr. 12: 91.900,- EUR; Nr. 13: 9800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 15. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 14. März 2012

- 11 K 89/10 -

Das Amtsgericht

2032.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gebhardshain Blatt 1425 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 12. Juni 2012, um 14.30 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstücke Gebhardshain BV Nr. 12 Flur 5 Nr. 346, Erholungsfläche, Tannenweg, 429 qm; BV Nr. 13 Flur 5 Nr. 341/2, Gebäude- und Freifläche, Hachenburger Straße, 458 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 61.200,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Die Grenzen der §§ 74 a, 85 a ZVG sind entfallen.

Betzdorf, den 13. März 2012

- 11 K 44/11 -

Das Amtsgericht

2033.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Katzwinkel Blatt 1159 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 25. Juni 2012, um 14.00 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 109, versteigert werden.

Grundstück Katzwinkel BV. Nr. 1 Flur 6 Nr. 117/8, Gebäude- und Freifläche, Sandstraße 34, 238 qm (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 78.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 12. März 2012

- 11 K 53/11 -

Das Amtsgericht

2034.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hüttseifen Blatt 1961 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Juni 2012, um 14.20 Uhr,** an der Gerichtsstelle Friedrichstraße 17, Saal Nr. 508, versteigert werden.

Gemarkung Hüttseifen lfd. Nr. 2 Flur 3 Nr. 380/3, Gebäude- und Freifläche, Backesstraße 18, 10,05 Ar (Einfamilienhaus). Festgesetzter Verkehrswert: 103.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk wurde am 2. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Betzdorf, den 15. März 2012

- 11 K 86/11 -

Das Amtsgericht

2035.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Sprendlingen Blatt 5889 eingetragene Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 6,02/100 an Grundstück Sprendlingen Flur 1 Nr. 440/13, Gebäude- und Freifläche, Neugasse 6, 8, 1533 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Dachgeschoss links, im Aufteilungsplan mit Nr. 14 bezeichnet; wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentums Bezugnahme auf die Bewilligung vom 24. Juli 1992; **am Mittwoch, dem 20. Juni 2012, 9.00 Uhr,** im Amtsgericht, Mainzer Straße 52, 55411 Bingen am Rhein, Saal 101, versteigert werden.

Festgesetzter Verkehrswert: 42.900,- EUR (zweieundvierzigtausendneuhundert Euro).

Laut Verkehrswertgutachten, das bei Gericht eingesehen werden kann, handelt es sich um eine ca. 60 qm große Wohnung im Dachgeschoss eines unterkellerten, 3-geschossigen Mehrfamilienwohnhauses mit 16 Wohneinheiten, Baujahr 1969, Sanierung 1994.

Das Gutachten kann im Internet ca. 4 Wochen vor Termin unter <http://www.hanmark.de> eingesehen werden.

Bingen am Rhein, den 15. März 2012

- 4 K 63/11 -

Das Amtsgericht

2036.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaifenheim Blatt 1127 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 25. Juni 2012, 10.15 Uhr,** an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenéstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Flur 5 Nr. 302/4, Gebäude- und Freifläche, Roeser Straße 14, 2,86 Ar, Verkehrswert: 82.500,- EUR.

Art des Gebäudes: überwiegend 2-geschossiges Wohnhaus (Einfamilienwohnhaus) mit eingeschossigem Anbau, zu Wohnzwecken genutzt, zweiseitig angebaut. Das Gebäude ist überwiegend unterkellert. Der Dachraum ist provisorisch ausgebaut. Baujahr: Hauptgebäude ca. 1927 (gemäß Angaben der Miteigentümerin im Jahr 1998), Anbauten um 1980 und 1993. Modernisierungen: 1991 - 1996 nahezu vollständig renoviert.

Im Termin am 19. März 2012 wurde der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 23. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 19. März 2012

- 1 K 8/10 -

Das Amtsgericht

2037.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Moselkern Blatt 1489 eingetragenen Grundstücke, das im Wohnungsgrundbuch Moselkern Blatt 1502 eingetragene Wohnungseigentum und das im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch Moselkern Blatt 1503 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum jeweils nachstehend bezeichnet, **am Montag, dem 18. Juni 2012, 10.15 Uhr**, an der Gerichtsstelle Cochem, Ravenstraße 39, Saal 200, versteigert werden.

Moselkern Blatt 1489 Flur 9 Nr. 238/43, Grünanlage, Moselstraße, 5,85 Ar; Verkehrswert: 4650,- EUR. Flur 9 Nr. 138/1, Gebäude- und Freifläche, Binnigasse, 2,27 Ar; Verkehrswert: 5150,- EUR; Moselkern Blatt 1502 39984/82273-Miteigentumsanteil an Flur 9 Nr. 135/2, Gebäude- und Freifläche, Binnigasse 2, Fahrstraße 3, Moselstraße 13, 4,24 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung und der Loggia im Erd-, 1. u. 2. Obergeschoss und dem von der Straße aus gesehen rechten Gebäudeteil (Nr. 1 laut Aufteilungsplan); Sondernutzungsrecht an Nebengebäude (Abstellraum 1 und A 3). Verkehrswert: 8000,- EUR. Moselkern Blatt 1503 42289/82273-Miteigentumsanteil an Flur 9 Nr. 135/2, Gebäude- und Freifläche, Binnigasse 2, Fahrstraße 3, Moselstraße 13, 4,24 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an den nicht zu Wohnzwecken bestimmten Räumen und der Wohnung im Erdgeschoss sowie 1. u. 2. Obergeschoss, Kellergeschoss und Speicher in dem von der Straße aus gesehen linken Gebäudeteil (Nr. 2 laut Aufteilungsplan). Verkehrswert: 17.000,- EUR.

Gebäudeart: Gebäudeteil Süd: dreigeschossig; teilunterkellert (Gewölbekeller); der Dachraum ist nicht ausgebaut, die Erdgeschosssebene ist tlw. zu Wohnzwecken ausgebaut; Gebäude einseitig (nach Nordosten) angebaut. Gebäudeteil Nord: zweigeschossig; augenscheinlich sowie ausweislich der vorliegenden Baupläne nicht unterkellert; Erdgeschosssebene ursprünglich zu gastgewerblichen Zwecken konzipiert; Obergeschoss zum Ausbau zu Wohnzwecken vorbereitet, im Dachgeschoss ist der straßenseitige Bereich (Moselstraße) zum Ausbau zu Wohnzwecken vorbereitet; Gebäude einseitig (nach Südwesten) angebaut. Baujahr: vor 1900 (gemäß sachverständiger Schätzung). Modernisierung: in den 1990er Jahren bzw. 2000 teilweise umgebaut und modernisiert. Das Grundstück Flur 9 Nr. 238/43 ist eine unbebaute Grünfläche mit Baumbestand zwischen Moselstraße und B 416.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen und Bilder unter www.hanmark.de ab 4 Wochen vor dem Termin.

Cochem, den 16. März 2012

- 1 K 20/10 - Das Amtsgericht

2038.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 23. August 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in 54550 Daun, Berliner Straße 3, Saal Nr. 110, versteigert werden.

Grundbuch von Waldkönigen Grundbuchblatt 659 Bestandsverzeichnisnummer 6 Gemarkung Waldkönigen Flur 7 Flurstück 91/3, Gebäude- und Freifläche, Einzelhausbebauung, Kleine Scheid, 435 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG: 6000,- EUR.

Hinweis laut Verkehrswertgutachten: Grundstück, bebaut mit Stall und Scheune.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. Juli 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse: Alleineigentum

Daun, den 21. März 2012

- 2 K 35/09 - Das Amtsgericht

2039.

Zur Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Oberelz Blatt 445 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 28. Juni 2012, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle 54550 Daun, Berliner Straße 3, Zimmer Nr. 110, zwangsversteigert werden.

Best. Verz. lfd. Nr. 9 Gemarkung Oberelz Flur 9 Nr. 13/5, Gebäude- und Freifläche (Wohnbaufläche), Garten, Hauptstraße 41, 1238 qm. Wert des Grundstücks gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG (Verkehrswert): 157.000,- EUR.

Hinweis: Nach dem Wertgutachten handelt es sich bei dem Gebäude um ein Einfamilienhaus mit Einliegerwohnung.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Eigentumsverhältnisse bei Eintragung des Versteigerungsvermerks: Bruchteilsgemeinschaft zu je 1/2-Anteil.

Daun, den 21. März 2012

- 2 K 36/10 - Das Amtsgericht

2040.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Schweighausen Blatt 230 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 12. Juni 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 3 Flur 1 Flurstück 109/2, Gebäude- und Freifläche (Wohnhaus mit teilweise gewerblicher Nutzung, Garage, Nebengebäude und Holzschuppen), Betriebsfläche, Landwirtschaftsfläche, Birkenweg 1, 3, 5734 qm. Verkehrswert: 150.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 15. März 2012

- 10 K 34/11 - Das Amtsgericht

2041.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Allendorf Blatt 606 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Dienstag, dem 12. Juni 2012, 13.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 1 Flurstück 67, Gebäude- und Freifläche (Einfamilienwohnhaus), Schulstraße 3, 635 qm. Verkehrswert: 40.800,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 15. März 2012

- 10 K 36/11 - Das Amtsgericht

2042.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Gückingen Blatt 465 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Dienstag, dem**

19. Juni 2012, um 13.00 Uhr, an der Gerichtsstelle in Diez, Schloßberg 11, Saal 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 68/3, Ackerland, Reddberg, 2501 qm; Verkehrswert: 5000,- EUR. Lfd. Nr. 5 Flur 6 Flurstück 38/2, Gebäude- und Freifläche (Zweifamilienwohnhaus), Hochstraße 24, 1114 qm; Verkehrswert: 266.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 5. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Infos im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Diez, den 19. März 2012

- 10 K 62/11 - Das Amtsgericht

2043.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Laumersheim Blatt 642 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 6. Juni 2012, 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Grünstadt, Tiefenthaler Straße 8, Sitzungssaal 101, versteigert werden.

Flurstück 217, Gebäude- und Freifläche, Mühlstraße 1, 410 qm (Wohnhaus mit Anbau und Scheune). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 120.000,- EUR. Ein Zuschlag kann auch auf ein Gebot unter 5/10 des Verkehrswertes erteilt werden.

Bankverbindung zwecks Überweisung von Sicherheitsleistung: Postbank NL Ludwigshafen Nr. 22819673 BLZ: 545 100 67.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Grünstadt, den 1. März 2012

- 2 K 5/08 - Das Amtsgericht

2044.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Idar-Oberstein Blatt 13417 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 30. Juli 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 1 Gemarkung Idar-Oberstein Flur 89 Flurstück 141, Gebäude- und Freifläche, Mainzer Straße 53 und 55, 755 m² (Grundstück, bebaut mit einem 3-geschossigen Wohn- und Geschäftshaus (Haus Nr. 53), einem 2-geschossigen Wohnhaus (Haus Nr. 55), einer Garage und einem 2-geschossigen Gebäude (Hinterhaus) mit Lager im Erdgeschoss und einer Wohnung im Obergeschoss). Verkehrswert: 217.000,- EUR. Im Zwangsversteigerungstermin am 4. Juli 2011 ist der Zuschlag versagt worden nach § 85 a Abs. 1 ZVG.

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Oktober 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 17. März 2012

- 11 K 85/10 - Das Amtsgericht

2045.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Herrstein Blatt 1698 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 6. August 2012, 11.00 Uhr**, im Gerichtsgebäude Mainzer Straße 180, Saal 116, versteigert werden. Für Angaben in () keine Gewähr.

Best. Verz. Nr. 2 Gemarkung Herrstein Flur 5 Flurstück 43/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 38, 68 qm; Flur 5 Flurstück 43/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 114 qm (kleines Grundstück mit Einfamili-

enhaus mit Anbau, Bachlauf und separatem Schuppen). Verkehrswert: 33.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Idar-Oberstein, den 23. Februar 2012

- 11 K 73/11 - Das Amtsgericht

2046.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Alsenborn Blatt 1259 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundeigentum **am Donnerstag, dem 21. Juni 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Gemarkung Alsenborn, Bestandsverz. Nr. 6 Flurstück 1398/12, Gebäude- und Freifläche, Kinderlehre 2, zu 3428 qm. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): auf 434.000,- EUR. Gemäß Gutachten: unbebautes Grundstück, genutzt als Bauplatz.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. August 2008 im Grundbuch eingetragen.

Als Eigentümer war damals **Marliese Milic**, Enkenbach-Alsenborn 2, eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 15. März 2012

- 2 K 123/08 - Das Amtsgericht

2047.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Frankelbach Blatt 318 lfd. Nr. 1 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/4, Waldfläche, Bienenfeld, Größe: 950 m²; lfd. Nr. 2 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1441, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2110 m²; lfd. Nr. 3 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1443, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1870 m²; lfd. Nr. 4 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/3, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 950 m²; lfd. Nr. 5 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1444/2, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1380 m²; lfd. Nr. 6 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1445, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2590 m²; lfd. Nr. 7 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1444, Waldfläche, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1380 m²; lfd. Nr. 8 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469/2, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 1940 m²; lfd. Nr. 9 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1470/2, Waldfläche, Bienenwald, Größe: 1920 m²; lfd. Nr. 10 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1468, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 2730 m²; lfd. Nr. 11 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1469, Landwirtschaftsfläche, Bienenfeld, Größe: 1940 m²; lfd. Nr. 12 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1446, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2520 m²; lfd. Nr. 14 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1466, Landwirtschaftsfläche, Hundsbirken, I. Gewanne, Größe: 1910 m²; lfd. Nr. 15 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1467, Landwirtschaftsfläche, Hundsbirken, I. Gewanne, Größe: 1870 m²; lfd. Nr. 16 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1447/2, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2180 m²; lfd. Nr. 17 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1447, Landwirtschaftsfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 2438 m²; 1/2-Anteil des im Grundbuch von Frankelbach Blatt 203 lfd. Nr. 4 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1330, Waldfläche, Birkenstück, Größe: 2250 m²; lfd. Nr. 5 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1331, Waldfläche, Birkenstück, Größe: 2040 m²;

lfd. Nr. 6 Gemarkung Frankelbach Flurstück Nr. 1442, Landwirtschaftsfläche, Waldfläche, Am Tiefentaler Pfad, Größe: 1980 m²; eingetragene Grundbesitz **am Donnerstag, dem 14. Juni 2012, um 14.15 Uhr**, im Amtsgericht Kaiserslautern, Sitzungssaal 16, versteigert werden.

Verkehrswert gemäß §§ 74 a, 64 ZVG: Grundstück: Blatt 318 lfd. Nr. 1: 480,- EUR; lfd. Nr. 2: 825,- EUR; lfd. Nr. 3: 785,- EUR; lfd. Nr. 4: 250,- EUR; lfd. Nr. 5: 415,- EUR; lfd. Nr. 6: 780,- EUR; lfd. Nr. 7: 625,- EUR; lfd. Nr. 8: 575,- EUR; lfd. Nr. 9: 1550,- EUR; lfd. Nr. 10: 800,- EUR; lfd. Nr. 11: 575,- EUR; lfd. Nr. 12: 755,- EUR; lfd. Nr. 14: 575,- EUR; lfd. Nr. 15: 560,- EUR; lfd. Nr. 16: 655,- EUR; lfd. Nr. 17: 655,- EUR; Blatt 203 je der Hälfteanteil lfd. Nr. 4: 1012,50 EUR; lfd. Nr. 5: 920,- EUR; lfd. Nr. 6: 540,- EUR.

Gemäß Gutachten dienen die einzelnen Grundstücke als Waldfläche, bzw. Grünfläche und Ackerland.

Beschlagnahme: 14. Februar 2011

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.immobiliengpool.de und www.versteigerungspool.de.

Auskünfte von der Gläubigerbank unter Telefonnr.: 06 31 / 84 06-3 42.

Kaiserslautern, den 8. März 2012

- 1 K 16/11 - Das Amtsgericht

2048.

Im Wege der Zwangsversteigerung zum Zwecke der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 3574 eingetragene, nachstehend bezeichnete Erbbaurecht **am Dienstag, dem 5. Juni 2012, 14.15 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Bahnhofstraße 24, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 3574 lfd. Nr. 1 Erbbaurecht eingetragen auf dem im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 1098 unter BV Nr. 4508 eingetragenen Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Flurstück Nr. 3502/36, Gebäude- und Freifläche, Berliner Straße 20, Größe: 866 m²; für die Zeit vom Tage der Eintragung bis zum 31. Dezember 2055. Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 170.000,- EUR.

Laut Gutachten handelt es sich um ein zweigeschossiges Wohnhaus mit Werkstatt, Lagerräumen und Garagen.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2011 im Grundbuch eingetragen.

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Kaiserslautern, den 8. März 2012

- 1 K 90/11 - Das Amtsgericht

2049.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Kaiserslautern Blatt 26483 eingetragene, nachstehend bezeichnete Wohnungseigentum **am Donnerstag, dem 31. Mai 2012, 15.10 Uhr**, im Justizzentrum Kaiserslautern, Sitzungssaal 15, versteigert werden.

4,750/12.646-Anteil am Erbbaurecht am Grundstück Gemarkung Kaiserslautern Fl. St. 5425, Gebäude- und Freifläche, Carlo-Schmid-Straße 8, zu 609 qm. Laufzeit des Erbbaurechts bis zum 31. Dezember 2082. Verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nummer 2 (rot). Verkehrswert (§ 74 a ZVG): 64.000,- EUR. Beschlagnahme am: 6. September 2011

Weitere Informationen im Internet unter www.versteigerungspool.de.

Lt. Schätzer: Einliegerwohnung im ebenerdigen Untergeschoss, Bauj. 1983, 2 Zimmer, Küchenbereich, Bad, Abstellraum und Terrasse, ca. 54 m².

Kaiserslautern, den 13. März 2012

- 5 K 120/11 - Das Amtsgericht

2050.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kattenes Blatt 1007, 531 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 14. Juni 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgericht Koblenz, Karmeliterstraße 14 (Hauptjustizgebäude), Saal 113, versteigert werden

Kattenes Blatt 1007 lfd. Nr. 1 Flur 3 Flurstück 1095/342, Gebäude- und Freifläche, Moselufer 24, 308 qm. Verkehrswert: 289.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 3 Flurstück 344/4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 3, 744 qm, Verkehrswert: 38.000,- EUR; lfd. Nr. 4 Flur 3 Flurstück 333/2, Gebäude- und Freifläche, Oberdorfstraße 334 qm, Verkehrswert: 0,- EUR; lfd. Nr. 5 Flur 3 Flurstück 1182/333, Oberdorfstraße, 248 qm, Verkehrswert: 0,- EUR; lfd. Nr. 6 Flur 3 Flurstück 332/1, Gebäude- und Freifläche, Moselufer, 1 qm, Verkehrswert: 0,- EUR; lfd. Nr. 7 Flur 3 Flurstück 334/6, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6, 279 qm, Verkehrswert: 0,- EUR; lfd. Nr. 8 Flur 3 Flurstück 346,4, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6, 266 qm, Verkehrswert: 38.000,- EUR; Kattenes Blatt 531 1/2-Anteil von lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 763/344, Gebäude- und Freifläche, Schulstraße 6, 322 qm, Verkehrswert: 5313,- EUR.

Bei dem Objekt handelt es sich um ein Mehrfamilienhaus mit weiterem Wohnobjekt sowie einem ehemals genutzten Gewerbebetrieb bestehend aus diversen Gebäuden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 11. September 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die Zuschlagsversagungsgrenzen gemäß §§ 74 a, 85 a ZVG haben keine Gültigkeit mehr.

Weitere Informationen im Internet unter www.immobiliengpool.de.

Das Verkehrswertgutachten kann beim Amtsgericht, Zimmer 3, EG (Tel. 02 61 - 102-1011) nach vorheriger Terminabsprache eingesehen werden.

Koblenz, den 19. März 2012

- 21 K 81/09 - Das Amtsgericht

2051.

In dem Zwangsversteigerungsverfahren betreffend den Grundbesitz eingetragen im Grundbuch von Kamp-Bornhofen Blatt 2628 lfd. Nr. 11 Gemarkung Kamp-Bornhofen Flur 17 Flurstück 726, Gebäude- und Freifläche, Am Hohenrain 2, Größe: 571 qm; ist der auf Dienstag, den 17. April 2012, 13.30 Uhr, anberaumte Zwangsversteigerungstermin **aufgehoben** werden.

Lahnstein, den 20. März 2012

- 6 K 70/08 - Das Amtsgericht

2052.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Oberrotterbach Blatt 205 lfd. Nr. 1 Gemarkung Rechtenbach Flurstück 8017, Wald, Im Hochwald Hohenwald, Größe: 1810 qm; laut Gutachten genutzt als Wald; Wert: 720,- EUR. lfd. Nr. 3 Gemarkung Oberrotterbach Flurstück 739, Hof- und Gebäudefläche, Weinstraße 33, Größe: 840

qm; laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden; Objektadresse laut Gutachten: Weinstraße 33, 76889 Oberotterbach; Wert: 30.000,- EUR. Lfd. Nr. 4 Gemarkung Oberotterbach Flurstück 4219, Gartenland (Obstb.), Im Hinterhauck, Größe: 240 qm; laut Gutachten genutzt als Garten; Wert: 140,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 12. Mai 2009

Versteigerungstermin: **Mittwoch, den 16. Mai 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 221, EG im Gerichtsgebäude Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. Februar 2012

- 3 K 76/09 - Das Amtsgericht

2053.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Venningen Blatt 125 lfd. Nr. 1 Gemarkung Venningen Flurstück 82, Wohnhaus Nr. 175 in der Bildgasse mit Scheuer, Stall, Schopp, Kelterhaus und Hof, Größe: 410 qm; laut Gutachten: bebaut mit Einfamilienhaus, Anbau, Scheunen (hinten links und hinten rechts), Lagergebäude (im Hof rechts). Nutzungseinheiten, Raumaufteilung laut Gutachten: Einfamilienhaus: Erdgeschoss: Flur, Weinprobierstube, Abstellraum, Küche, Esszimmer. Dachgeschoss: Zimmer (ehemaliges Mansardenzimmer), Lagerraum. Anbau: Kellergeschoss: 1 Keller (neu); 1 Kellergewölbe (alt). Erdgeschoss: Wohnbereich: WC, Bad, Wohnzimmer, Flur; gewerblich: Werkstatt, 2. Treppe, Bodenöffnung zum Fässer ablassen in den Keller. Obergeschoss: WC, Schlafzimmer, Wohnzimmer im vorderen Bereich (Zugang über Wohnhaus), Arbeitszimmer (Zugang über 2. Treppe), Balkon. Scheune (hinten links): Lagerraum mit massiver Betonzwischenwand zum Dach. Lagergebäude (im Hof rechts): Lagergebäude mit WC. Scheune (hinten rechts): Lagerraum. Objektadresse laut Gutachten: Hauptstraße 19, 67482 Venningen. Wert: 122.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 3. August 2010

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 15. Mai 2012, 9.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 6. Dezember 2011

- 1 K 111/10 - Das Amtsgericht

2054.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Vorderweidenthal Blatt 875 lfd. Nr. 1 Gemarkung Vorderweidenthal Flurstück 165/2, Gebäude- und Freifläche-Wohnen, Kirchstraße 17, Größe: 940 qm; - laut Gutachten bebaut mit einem Wohnhaus und Nebengebäuden; Objektadresse laut Gutachten: Kirchstraße 17, 76889 Vorderweidenthal; Wert: 131.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe vorgenannt.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 5. Oktober 2010

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 22. Mai 2012, 10.30 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 9. Dezember 2011

- 1 K 153/10 - Das Amtsgericht

2055.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Frankweiler Blatt 233 lfd. Nr. 28 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2208, Weingarten auf der Held, Größe: 356 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 1120,- EUR; lfd. Nr. 29 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2255, Weingarten am Busenberg, Größe: 1071 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 4820,- EUR; lfd. Nr. 30 Gemarkung Godramstein Flurstück 3956, Grünland im Grund, Größe: 597 qm, laut Gutachten: Grünland, Wert: 2410,- EUR; lfd. Nr. 36 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2215, Weingarten auf der Held, Größe: 1254 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 5640,- EUR; lfd. Nr. 38 Gemarkung Frankweiler Flurstück 1280, Weingarten, Eselacker, Größe: 2127 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 9570,- EUR; lfd. Nr. 39 Gemarkung Frankweiler Flurstück 1281, Weingarten, Eselacker, Größe: 2148 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 9670,- EUR; lfd. Nr. 40 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2743, Weingarten, Käfernberg, Größe: 154 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 580,- EUR; lfd. Nr. 41 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2893, Weingarten, Käfernberg, Größe: 1316 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 5920,- EUR; lfd. Nr. 42 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2868, Weingarten, Petersbuckel, Größe: 440 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 1830,- EUR; lfd. Nr. 44 Gemarkung Frankweiler Flurstück 2209, Weingarten auf der Held, Größe: 445 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 1400,- EUR; lfd. Nr. 45 Gemarkung Frankweiler Flurstück 330, Weingarten in der Plenk, Größe: 889 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 3690,- EUR; lfd. Nr. 46 Gemarkung Frankweiler Flurstück 1605, Weingarten Stahlbühl, Größe: 3951 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 17.800,- EUR; lfd. Nr. 47 Gemarkung Godramstein Flurstück 4425, Weingarten im Stahlbühl, Größe: 1359 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 5980,- EUR; lfd. Nr. 48 Gemarkung Godramstein Flurstück 4729, Weingarten, oberer Affolter, Größe: 3171 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 14.000,- EUR; lfd. Nr. 49 Gemarkung Godramstein Flurstück 5883/4, Weingarten auf der Böchinger Höhe, Größe: 1056 qm, laut Gutachten: Weingarten, Wert: 3930,- EUR. Gesamtwert: 88.360,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 6. Januar 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 15. Mai 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517 (Neubau, StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. Februar 2012

- 3 K 206/10 - Das Amtsgericht

2056.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Bellheim Blatt 1556 lfd. Nr. 1 Gemarkung Bellheim Flurstück 5030, Hauptstraße 194, Hof- und Gebäudefläche, Größe: 693 qm; laut Gutachten angeblich bebaut mit zwei Wohnhäusern und Scheune; Objekt steht leer; Wert: 153.000,- EUR. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): siehe oben.

Tag der Eintragung des Zwangsversteigerungsvermerks: 31. März 2011

Versteigerungstermin: **Dienstag, den 22. Mai 2012, 13.00 Uhr**, Sitzungssaal 517

(Neubau StA) im Gerichtsgebäude, Landau in der Pfalz, Marienring 13.

Landau, den 22. Februar 2012

- 3 K 52/11 -

Das Amtsgericht

2057.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 3755 + 3564 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 25. Mai 2012, 11.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Blatt 3755 116,3/10.000-Miteigentumsanteil an Grundstück Ludwigshafen Flurstück Nr. 1142/29, Hof- und Gebäudefläche, Frankenthaler Straße 71 und Waltraudenstraße 14, 16, 18, zu 2426 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Haus IV gelegenen, im Aufteilungsplan mit Nr. 70 bezeichneten Wohnung. Blatt 3564 1/82-Anteil an Flurstück Nr. 1142/27, Hof- und Gebäudefläche, An der Volkerstraße, zu 1267 qm (laut Gutachten: Blatt 3755: 4 ZKB, WC, Balkon im 6. OG, Wohnfl. ca. 95 m², Bj. 1971; Blatt 3564: Tiefgaragenstellplatz Nr. 20 mit Tor im UG, Bj. 1977, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. November 2009 (Blatt 3755) bzw. am 9. August 2011 (Blatt 3564) in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 88.000,- EUR für Blatt 3755 (Wohnung) und auf 9800,- EUR für Blatt 3564 (Tiefgaragenstellplatz) festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. März 2012

- 3 K 174/09 -

Das Amtsgericht

2058.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 13650 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 23. Mai 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Flurstück Nr. 822/5, Gebäude- und Freifläche, Bleichstraße 37, zu 369 qm (viergeschossiges unterkellertes Wohn- und Geschäftshaus mit Schuppen und Gartenfläche, ausgebautes DG, 4 Balkone, Dachterrasse, Bj. um 1900, Ladengeschäft im EG, derzeit als Porzellanladen genutzt, Nutzfl. ca. 132 m², 6 Wohnungen im 1. - 4. OG, Gesamtwohnfl. ca. 480,5 m²).

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. September 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 560.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits wegen Nichterreichens der 7/10-Grenze gemäß § 74 a ZVG versagt.

Ludwigshafen, den 21. März 2012

- 3 K 129/10 -

Das Amtsgericht

2059.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Ludwigshafen Blatt 5318 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 16. Mai 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Ludwigshafen Miteigentumsanteil von 229/100.000 an den Grundstücken Flurstück Nr. 581/13, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4,

Flurstück Nr. 581/19, Hof- und Gebäudefläche, Otto-Stabel-Straße 2 und 4, Flurstück Nr. 581/23, Straße, An der Dammstraße, zu 3771 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. I 14/4 bezeichneten Räumen (2 ZKB, Balkon, 14. OG, Kellerraum, Wohnfl. 46 m², Bj. 1972).

Der Versteigerungsvermerk ist am 4. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 30.900,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 21. März 2012

- 3 K 175/10 - Das Amtsgericht

2060.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 12722 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 30. Mai 2012, 14.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. I, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Miteigentumsanteil von 7,5/100 an dem Grundstück Flurstück Nr. 3314/60, Gebäude- und Freifläche, Silberstraße 4, zu 716 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss nebst Loggia und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 12 (3 ZKB, Abstellraum, Loggia, Kellerraum, Wohnfl. ca. 85 m², Bj. ca. 1959).

Der Versteigerungsvermerk ist am 22. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 57.000,- EUR festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. März 2012

- 3 K 181/10 - Das Amtsgericht

2061.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Mundenheim Blatt 13354 - 13357 + 13361 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Freitag, dem 1. Juni 2012, 10.00 Uhr**, im Amtsgerichtsgebäude Wittelsbachstraße 10, Zimmer Nr. XIII, versteigert werden.

Gemarkung Mundenheim Blatt 13354: Miteigentumsanteil von 185/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 423/4, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 26, zu 409 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 4; Blatt 13355: Miteigentumsanteil von 85/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 423/4, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 26, zu 409 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 5; Blatt 13356: Miteigentumsanteil von 184/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 423/4, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 26, zu 409 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 6; Blatt 13357: Miteigentumsanteil von 85/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 423/4, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 26, zu 409 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung nebst Balkon und Kellerraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7; Blatt 13361: Miteigentumsanteil von 1/1000 an dem Grundstück Flurstück Nr. 423/4, Gebäude- und Freifläche, Mundenheimer Straße 26, zu 409 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der Garage, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 11 (laut Gutachten: Blatt 13354: 3 ZKB, WC, Balkon, Kellerraum, Wfl. ca. 87,40 m², 2. OG; Blatt 13355: 1 ZKB, Balkon, Kellerraum, Wfl. ca. 39,50 m², 2. OG; Blatt

13356: 3 ZKB, WC, Balkon, Kellerraum, Wfl. ca. 87,40 m², 3. OG; Blatt 13357: 1 ZKB, Balkon, Kellerraum, Wfl. ca. 39,50 m², 3. OG, Bj. ca. 1968; Blatt 13361: Garage Nr. 11, Angaben ohne Gewähr).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a ZVG auf 67.000,- EUR für Wohnung Nr. 4 (Blatt 13354); 36.000,- EUR für Wohnung Nr. 5 (Blatt 13355); 66.000,- EUR für Wohnung Nr. 6 (Blatt 13356); 33.000,- EUR für Wohnung Nr. 7 (Blatt 13357); 5200,- EUR für Garage Nr. 11 (Blatt 13361); festgesetzt.

Ludwigshafen, den 22. März 2012

- 3 K 58/11 - Das Amtsgericht

2062.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 3349 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 13. August 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 91/782 an Grundstück Oppenheim Flur 7 Flurstück 224, Gebäude- und Freifläche, In der Kette 13, 884 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss vom Treppenhaus rechts gelegen, nebst Abstellraum, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 120.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 2-Zimmer-Wohnung mit ca. 80 qm Wohnfläche.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 74 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. August 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. März 2012

- 260 K 142/10 - Das Amtsgericht

2063.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selzen Blatt 2389 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 150/450-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Selzen Flur 14 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Siegel-Straße 2, 450 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im Erdgeschoss, Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 86.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 2002.

In einem früheren Termin wurde der Zuschlag bereits aus Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. März 2012

- 260 K 55/11 - Das Amtsgericht

2064.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Selzen Blatt 2390 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 27. Juni 2012, 14.30**

Uhr, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 200/450 an Grundstück Selzen Flur 14 Flurstück 361, Gebäude- und Freifläche, Bürgermeister-Siegel-Straße 2, 450 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an sämtlichen Räumen der Wohnung im Dachgeschoss nebst Balkon sowie den beiden Kellerräumen, Nr. 2 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert wurde auf 110.000,- EUR festgesetzt. In einem früheren Termin wurde der Zuschlag aus den Gründen der §§ 74 a, 85 a ZVG versagt.

Laut Sachverständigen-Gutachten handelt es sich um eine Eigentumswohnung in einem Zweifamilienhaus, Baujahr ca. 2002.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 8. März 2012

- 260 K 61/11 - Das Amtsgericht

2065.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Oppenheim Blatt 4713 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 15. August 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 152/317-Miteigentumsanteil an dem Grundstück Oppenheim Flur 1 Flurstück 517, Gebäude- und Freifläche, Wormser Straße 10, 517 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Erdgeschoss gelegenen Wohnung, Nr. 1 laut Aufteilungsplan. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 170.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 4-Zimmer-Eigentumswohnung mit ca. 148 qm Wohnfläche.

In einem früheren Termin ist der Zuschlag bereits gemäß § 85 a ZVG versagt worden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 19. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. März 2012

- 260 K 72/11 - Das Amtsgericht

2066.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Hechtsheim Blatt 2757 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Montag, dem 4. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Hechtsheim Flur 19 Flurstück 35/1, Gebäude- und Freifläche, Curiestraße, 380 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 126.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Bürogebäude mit Wohnnutzung mit ca. 132 qm Wohn- und Nutzfläche, Hausnummer 4.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. März 2012

- 260 K 90/11 - Das Amtsgericht

2067.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7290 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 4,290/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 1. Obergeschoss (Block C, Aufgang Katzenberg 32) nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 261. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 42.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit Küche und Bad, ca. 40,44 qm Wohnfläche sowie einem Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Das Objekt befindet sich auf dem Katzenberg 32.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 16. März 2012

- 260 K 107/11 - Das Amtsgericht

2068.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Finthen Blatt 7286 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Miteigentumsanteil von 4,334/1000 an Grundstück Finthen Flur 2 Flurstück 336, Gebäude- und Freifläche, Katzenberg 28, 30, Nelkenweg 32, 34, 36, 14.311 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Erdgeschoss (Block C, Aufgang Katzenberg 32) nebst Kellerabteil, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 257. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 40.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um eine 1-Zimmer-Eigentumswohnung mit Küche und Bad, ca. 40,84 qm Wohnfläche sowie einem Sondernutzungsrecht an einem Tiefgaragenstellplatz. Das Objekt befindet sich auf dem Katzenberg 32.

Der Versteigerungsvermerk ist am 8. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 16. März 2012

- 260 K 108/11 - Das Amtsgericht

2069.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Zornheim Blatt 1586 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, 12. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

2 Zornheim Flur 1 Flurstück 1021/2, Hof- und Gebäudefläche, Professor-Kneib-Straße 6, 573 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 254.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein 1977 erbautes Wohnhaus mit Garagenanbau. Wohnfläche: ca. 133 qm. Vorhandene Fläche im ausgebauten Dachgeschoss: ca. 49 qm.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 14. März 2012

- 260 K 118/11 - Das Amtsgericht

2070.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Jugenheim Blatt 1340 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Dienstag, dem 26. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diet-

her-von-Isenburg-Straße, Saal 16, versteigert werden.

1 Jugenheim Flur 9 Flurstück 203, Gebäude- und Freifläche, Edelsberg 34, 90 qm. Der Verkehrswert gemäß § 74 a ZVG ist festgesetzt worden auf 57.000,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Wohnhaus mit ca. 99 qm Wohnfläche.

Der Versteigerungsvermerk ist am 30. Januar 2012 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 13. März 2012

- 260 K 122/11 - Das Amtsgericht

2071.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Guntersblum Blatt 4524 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Diether-von-Isenburg-Straße, Saal 207, versteigert werden.

1 Guntersblum Flur 1 Flurstück 838/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 69, 155 qm. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 51.900,- EUR.

Laut Sachverständigengutachten handelt es sich um ein Einfamilienhaus, Baujahr ca. 1870 sowie einen Hundezwinger in massiver Bauweise.

Der Versteigerungsvermerk ist am 3. November 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mainz, den 20. März 2012

- 260 K 127/11 - Das Amtsgericht

2072.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Gering Blatt 565 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Gering Flur 7 Flurstück 86/2 (1063 qm), Flur 7 Flurstück 86/3 (94 qm), Gebäude- und Freifläche, Elztalstraße 12, Größe: 1157 qm; **am Mittwoch, dem 25. Juli 2012, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Es handelt sich um ein Einfamilienhaus mit Wintergarten und Garage; Wohnfläche: 125 qm; Nutzfläche: 28 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 156.000,- EUR. Die Mindestgebotsgrenzen gelten nicht mehr.

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 19. März 2012

- 2 K 22/10 - Das Amtsgericht

2073.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Weiler Blatt 1063 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 3 Gemarkung Weiler Flur 14 Flurstück 60/5, Gebäude- und Freifläche, Neustraße 6, Größe: 820 qm; **am Mittwoch, dem 20. Juni 2012, 11.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Ein Einfamilienhaus mit Nebengebäude und Halle, BJ ca. 1971, Wohnfläche ca. 136 qm. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 98.3000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Februar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 15. März 2012

- 2 K 17/11 - Das Amtsgericht

2074.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungsgrundbuch von Ochtendung Blatt 5991 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Miteigentumsanteil von 40/100 an dem Grundstück Gemarkung Ochtendung Flur 12 Flurstück 327/4, Gebäude- und Freifläche, Auf der Hütt 25, Größe: 922 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Untergeschoss nebst Garage im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; hinsichtlich der Grundstücksfläche wurden Sondernutzungsrechte vereinbart; **Mittwoch, den 18. Juli 2012, 9.00 Uhr**, Saal 12, Erdgeschoss im Gerichtsgebäude, St. Veit-Straße 38, versteigert werden.

Eine Eigentumswohnung im Untergeschoss eines Zweifamilienhauses, BJ ca. 1986 / 1987, Wohnfläche ca. 132 qm, Garage sowie Sondernutzungsrecht an Gartenfläche. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 6. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Mayen, den 15. März 2012

- 2 K 59/11 - Das Amtsgericht

2075.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Freirachdorf eingetragen im Grundbuch von Freirachdorf Blatt 367 lfd. Nr. 8 Flur 16 Flurst. 70, Gebäude- und Freifläche, Wohnen, Holzbachstraße 20, 5,21 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem 2-3-Familienhaus nebst Garage, Gewerbebetrieb Buchführungshilfe); **am Dienstag, dem 22. Mai 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte Grundbesitz: 90.800,- EUR; Zubehör (Betriebseinrichtung Buchführungshilfe): 2010,- EUR; insgesamt: 92.810,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 14. Mai 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

In diesem Termin darf der Zuschlag weder aus den Gründen des § 74 a noch denen des § 85 a ZVG versagt werden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de der betr. Gläubigerin der Sparda Bank eG., vertreten durch RAe Staab und Kollegen, Az: Reg.-Nr. S05/0464CK, Tel. 0681/3090440.

Montabaur, den 10. Januar 2012

- 14 K 57/10 - Das Amtsgericht

2076.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Nentershäusen, eingetragen im Grundbuch von Nentershäusen Blatt 1717 lfd. Nr. 1 Flur 41 Flurstück 4062/5, Gebäude- und Freifläche, Koblenzer Straße 1, 3,48 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem eigengenutzten, teilunterkellerten Einfamilienhaus und sep. kl. Nebengebäude); **am Dienstag, dem 29. Mai 2012, 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 88.100,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 21. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

In dem Termin am 27. Oktober 2011 ist der Zuschlag nach § 85 a ZVG versagt worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der Wüstenrot Bausparkasse AG, Hohenzollernstraße 46, 71638 Ludwigsburg, Az: 53 406 057 Tel. 0 71 41 / 16 - 42 31.

Montabaur, den 20. März 2012

- 14 K 7/11 - Das Amtsgericht

2077.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Kleinholbach, eingetragen im Grundbuch von Kleinholbach Blatt 576 lfd. Nr. 17 Flur 1 Flurstück 31, Gebäude- und Freifläche, Kapellenstraße 3, 4,59 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem Einfamilienhaus); **am Donnerstag, dem 31. Mai 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: insgesamt 79.600,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. April 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Im Termin am 19. Januar 2012 wurde der Zuschlag gemäß § 85 a ZVG versagt.

Montabaur, den 19. Januar 2012

- 14 K 30/11 - Das Amtsgericht

2078.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Höhr, eingetragen im Grundbuch von Höhr Blatt 3695 lfd. Nr. 1 Flur 27 Flurstück 23/12, Gebäude- und Freifläche, Römerberg 20 E, 1,13 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem zurzeit vermieteten Einfamilienhaus-Reihenmittelhaus mit Garagenstellplatz, Bj. 2000, Wfl. rd. 117 m², Nutzfl. EG inkl. Garage rd. 20 m²); **am Dienstag, dem 29. Mai 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: insgesamt 136.000,- EUR (je 1/2-Anteil 68.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de sowie bei der betr. Gläubigerin der Nassauischen Sparkasse, Karl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden, Az: 6875922764, Tel. 06 11 - 36 40 19 20.

Montabaur, den 26. März 2012

- 14 K 69/11 - Das Amtsgericht

2079.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz der Gemarkung Görgeshausen, eingetragen im Grundbuch von Görgeshausen Blatt 769 lfd. Nr. 12 Flur 13 Flurst. 65, Bauplatz, Parkstraße 7, 6,20 Ar (laut Gutachten unbebauter Bauplatz); **am Donnerstag, dem 31. Mai 2012, um 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswert: 59.000,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.argetra.de.

Montabaur, den 15. März 2012

- 14 K 85/11 - Das Amtsgericht

2080.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Holler, eingetragen im Grundbuch von Holler Blatt 1271 lfd. Nr. 1 Flur 39 Flurst. 56, Freifläche, Am Flachsbad 10, 7,1 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem derzeit eigengenutzten freistehenden, eingesch. Einfamilienhaus Bj. 1992 mit angebautem Carport - Hebel-Haus; Wfl. ca. 153 m², Unterkellerung mit Nutzfl. rd. 69 m² - augenscheinlich guter Allgemeinzustand -); **am Dienstag, dem 22. Mai 2012, um 12.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte insgesamt: 196.000 EUR (je 1/2-Anteil 98.000,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de und bei der betr. Gläubigerin der Nassauischen Sparkasse, Kreditabwicklung, Karl-Bosch-Straße 10, 65203 Wiesbaden, Az: 6756805575/Ha.

Montabaur, den 5. März 2012

- 14 K 96/11 - Das Amtsgericht

2081.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Quirnbach, eingetragen im Grundbuch von Quirnbach Blatt 546 lfd. Nr. 1 Flur 4 Flurstück 67/34, Gebäude- und Freifläche, Sonnenring 23, 6,27 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem freistehenden, selbstgenutzten Einfamilienhaus mit Garage, Fertighaus Massa-Haustyp Lifestyle 01 SP Bj. 2005, es hat keine Innenbesichtigung stattgefunden); **am Dienstag, dem 29. Mai 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: insgesamt 139.100,- EUR (je 1/2-Anteil 69.550,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 7. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de bzw. bei der betr. Gläubigerin der BHW-Bausparkasse AG, Zentrale, Lubahnstraße 2, 31789 Hameln, Az: Vertrags-Nr. 0958783351, Tel. 0 51 51 / 18-45 99.

Montabaur, den 6. März 2012

- 14 K 97/11 - Das Amtsgericht

2082.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der Grundbesitz in der Gemarkung Gackenbach, eingetragen im Grundbuch von Gackenbach Blatt 703 (Ortsteil Dies) lfd. Nr. 1 Flur 5 Flurstück 17/2, Freifläche, Ringstraße 2, 5,99 Ar (laut Gutachten bebaut mit einem derzeit unbewohnten, freistehenden Einfamilienhaus, Neckermann-Fertighaus der Firma Streif-Eigenheimbau, in Bungalowform, Bj. 1982, Wfl. rd. 99 m². Das Objekt soll stark renovierungsbedürftig sein; wegen der Besonderheiten des Objekts wird dringend Einblick in das Verkehrswertgutachten empfohlen); **am Dienstag, dem 29. Mai 2012, um 9.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Montabaur, Bahnhofstraße 47, Saal 106, 1. Stock, versteigert werden.

Verkehrswerte: insgesamt 41.000,- EUR (je 1/2-Anteil 20.500,- EUR).

Der Versteigerungsvermerk ist am 16. Dezember 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Weitere Informationen (Gutachten, Fotos etc.) unter www.hanmark.de und der betr. Gläubigerin der Verbandsgemeindeverwaltung in Montabaur, Tel. 0 26 02 / 1 26 - 1 48.

Montabaur, den 26. März 2012

- 14 K 99/11 - Das Amtsgericht

2083.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Elmstein Blatt 2082 und Blatt 2139 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. Mai 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 2, versteigert werden.

I. Grundbuch von Elmstein Blatt 2082, laufende Nummern 8 und 9 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 1956/8, Gebäude- und Freifläche, Schloßgasse 31, zu 7,48 Ar; Fl.Nr. 1983/3, Erholungsfläche, Schloßgasse 31, zu 4,08 Ar. II. Grundbuch von Elmstein Blatt 2139 lfd. Nr. 3 und 4 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Elmstein Fl.Nr. 2055/5, Grünanlage, Schloßgasse, zu 2,70 Ar; Fl.Nr. 2055/3, Grünanlage, Schloßgasse, zu 2,70 Ar. Zu Fl.Nr. 1956/8: Das Grundstück ist mit einem zweigeschossigen, unterkellerten Gebäude mit ausgebautem Dachgeschoss und Spitzboden bebaut. Zu Fl.Nr. 1983/3: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein unbebautes gefangenes Grundstück mit einem parallelogrammförmigen Grundriss. Zu Fl.Nr. 2055/5: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein unbebautes Reihengrundstück mit einem parallelogrammförmigen Grundriss. Zu Fl.Nr. 2055/3: Bei dem Grundstück handelt es sich um ein unbebautes Reihengrundstück mit einem parallelogrammförmigen Grundriss. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt worden: 1. Bl. 2082 Fl.Nr. 1956/8 auf 343.000,- EUR; 2. Bl. 2082 Fl.Nr. 1983/3 auf 5000,- EUR; 3. Bl. 2139 Fl.Nr. 2055/5 auf 1500,- EUR; 4. Bl. 2139 Fl.Nr. 2055/3 auf 1300,- EUR.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. März 2012

- K 32/10 - Das Amtsgericht

2084.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neustadt Blatt 14258 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 6. Juni 2012, 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Robert-Stolz-Straße 20, Sitzungssaal C 2, versteigert werden.

Lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses Gemarkung Neustadt Fl.Nr. 345/1, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 23, 25, zu 473 qm. Das Grundstück ist mit einem dreigeschossigen, unterkellerten Wohn- und Geschäftshaus mit ausgebautem Dachgeschoss und ausgebautem Spitzboden bebaut. Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 890.000,- EUR festgesetzt.

Nähere Informationen auch unter www.versteigerungspool.de.

Neustadt an der Weinstraße, den 19. März 2012

- K 9/11 - Das Amtsgericht

2085.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Ehlscheid Blatt 1611 BV-Nr. 1 Flur 7 Nr. 86/16, Gebäude- und Freifläche, Ginsterweg 8 A, 197 qm; BV-Nr. 2 Flur 7 Nr. 86/17, Gebäude- und Freifläche, Ginsterweg 8, 445 qm. Laut Gutachten: bebaut mit 2 Ein-, Zweifamilienhäusern mit Garagen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1: 102.000,- EUR; BV-Nr. 2: 123.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 14. März 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 11. Juni 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Die Grenzen der §§ 74 a und 85 a ZVG kommen nicht mehr zur Anwendung.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 23. März 2012

- 13 K 25/11 - Das Amtsgericht

2086.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Breitscheid Blatt 3222 BV-Nr. 1 Flur 14 Nr. 50/10, Gebäude- und Freifläche, Industriegebiet Nassen, 2770 qm. Laut Gutachten: bebaut mit einem gewerblichen Objekt genutzt als Ausstellungshalle mit Büro und Lager. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): 218.000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 12. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Donnerstag, den 31. Mai 2012, 13.30 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 125.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 21. März 2012

- 13 K 71/11 - Das Amtsgericht

2087.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Grundbuch von Stebach Blatt 734 und 650 Blatt 734 BV-Nr. 5 Flur 6 Nr. 13/3; Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 420 qm; Nr. 13/4, Erholungsfläche, Adenrother Weg, 599 qm; BV-Nr. 6 Flur 6 Nr. 12/6, Landwirtschaftsfläche, Adenrother Weg, 635 qm; Nr. 12/7, Gebäude- und Freifläche, Adenrother Weg 12, 942 qm; Blatt 650 BV-Nr. 3 Flur 6 Nr. 11/1, Landwirtschaftsfläche, In der Niederwiese 120 qm; Nr. 11/2, Landwirtschaftsfläche, In der Niederwiese, 1351 qm. Laut Gutachten: Wohnhaus mit Einliegerwohnung, Garage, Heulager, Laube, Pferdestall, Reitplatz und Weideflächen. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Blatt 734 BV-Nr. 5: 18.500,- EUR; Blatt 734 BV-Nr. 6: 184.500,- EUR; Blatt 650 BV-Nr. 3: 3500,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 8. Juni 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 4. Juni 2012, 10.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 23. März 2012

- 13 K 74/11 - Das Amtsgericht

2088.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Dierdorf Blatt 1984 u. 1978 Blatt 1984 BV-Nr. 1 Flur 10 Nr. 172/5, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße, 293 qm; BV-Nr. 2 Flur 10 Nr. 172/4, Straße, Hauptstraße, 1 qm; Blatt 1978 BV-Nr. 6 Flur 10 Nr. 179/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 11, 277 qm. Laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): BV-Nr. 1 in Blatt 1984 auf: 273.780,- EUR; BV-Nr. 2 in Blatt 1984 auf: 105,- EUR; BV-Nr. 6 in Blatt 1978 auf: 261.115,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 22. September 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, 21. Mai 2012, 10.00 Uhr** in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 19. März 2012

- 13 K 113/11 - Das Amtsgericht

2089.

Der nachstehend bezeichnete Grundbesitz soll durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Grundbuch von Heimbach Blatt 5123 BV-Nr. 2 Flur 10 Nr. 163/5, Gebäude- und Freifläche, Unterbüng, 298 qm; Grundbuch von Weis Blatt 5241 BV-Nr. 1 Flur 5 Nr. 824/2, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25 a, 528 qm; BV-Nr. 2 Flur 5 Nr. 824/3, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25 a, 10 qm; BV-Nr. 3 Flur 5 Nr. 824/4, Gebäude- und Freifläche, Hauptstraße 25 a, 22 qm. Laut Gutachten: Wohn- und Geschäftshaus mit Lagerhalle. Festgesetzter Verkehrswert (§ 74 a Abs. 5 ZVG): Grundbuch von Heimbach Blatt 5123 BV-Nr. 2 auf 90.680,- EUR; Grundbuch von Weis Blatt 5241 BV-Nr. 1 auf 176.820,- EUR; BV-Nr. 2 auf 1380,- EUR; BV-Nr. 3 auf 3000,- EUR.

Der Zwangsversteigerungsvermerk wurde am 5. Oktober 2011 im Grundbuch eingetragen.

Versteigerungstermin: **Montag, den 4. Juni 2012, 9.00 Uhr**, in Neuwied, Amtsgerichtsgebäude, Hermannstraße 39, Saal 120.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Neuwied, den 21. März 2012

- 13 K 114/11 - Das Amtsgericht

2090.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der folgende Grundbesitz **am Dienstag, dem 19. Juni 2012, 11.00 Uhr**, im Amtsgericht Pirmasens, Haupteingang Bahnhofstraße 24, Raum Nr. 153, 1. OG, versteigert werden.

Grundbuch von Pirmasens Blatt 7516 Gemarkung Pirmasens Fl.Nr. 6721/4, Gebäude- und Freifläche, Rodalber Straße 150, zu 2609 m² (dreigeschossiges Wohn- und Geschäftshaus mit 6 Wohneinheiten (Gesamtwohnflächen ca. 709 m²) und einem Ladengeschäft (Nutzfläche ca. 86 m², ca. 78 m² Lagerraum) im Erdgeschoss, teilunterkellert, Baujahr 1968; weiter: Eingeschossiges Tankstellengebäude Baujahr 1968, bestehend aus Verkaufsraum mit Nebenräumen, Werkstatt u. Waschstraße sowie einer durch Wohngebäude unterdachten Tankinsel mit 2 Duoapfsäulen; Gesamtnutzfläche Tankstellenanlage ca. 589 m², Altlastensanierung Tankstelle 1999 beendet, neue Wasser- bzw. Bodenverunreinigungen sind möglich; Räumlichkeiten

entsprechen nicht mehr den heutigen Anforderungen insb. der Arbeitsstättenverordnung bzw. des Brand- und Schallschutzes; ca. 179.000,- EUR Modernisierungsaufwand, Verkehrswert: 630.000,- EUR).

Information und Gutachten unter www.versteigerungspool.de.

Pirmasens, den 21. März 2012

- 2 K 157/10 - Das Amtsgericht

2091.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Niederbreisig Blatt 4610 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Mittwoch, dem 13. Juni 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

Niederbreisig Flur 18 Nr. 22/4, Gebäude- und Freifläche, Backesgasse 2, 2,22 Ar. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 148.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 9. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Anteil, waren damals die **Eheleute Hans-Dieter und Ute Schünemann** in Beverungen eingetragen.

Sinzig, den 19. März 2012

- 6 K 12/11 - Das Amtsgericht

2092.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Sinzig Blatt 8851 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Montag, dem 18. Juni 2012, um 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 27, versteigert werden.

Sinzig Flur 12 Nr. 1746/29, Gebäude- und Freifläche, Lindenstraße 31, 349 qm. Verkehrswert gemäß § 74 a V ZVG: 115.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 24. Juni 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer war damals **Herr Oliver Hübe** in Bad Breisig eingetragen.

Sinzig, den 20. März 2012

- 6 K 26/11 - Das Amtsgericht

2093.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederdürenbach Blatt 2925 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Montag, dem 18. Juni 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

1. Niederdürenbach Flur 3 Nr. 168/23, Verkehrsfläche, Große Wiese, 0 qm, genaue Fläche 0,30 qm; 2. Niederdürenbach Flur 3 Nr. 168/24, Gebäude- und Freifläche, Große Wiese 10, 971 qm. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu 1): 20,- EUR; zu 2) 237.500,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Juli 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer, zu je 1/2-Anteil, waren damals die **Eheleute Manfred und Cornelia Knitter** in Niederdürenbach eingetragen.

Sinzig, den 19. März 2012

- 6 K 30/11 - Das Amtsgericht

2094.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Oberbreisig Blätter 1565 und 1569 jeweils eingetragenen, nach-

stehend bezeichneten Wohnungseigentume **am Montag, dem 11. Juni 2012, um 14.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Sinzig, Barbarossastraße 21, Saal 23, versteigert werden.

a) Oberbreisig Blatt 1565: Ein Miteigentumsanteil von 109.080/1000-Anteilen an der Parzelle Oberbreisig Flur 4 Nr. 27/8, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg 1, 8,26 Ar; verbunden mit dem Sondereigentum an der im Obergeschoss gelegenen Wohnung, von der Frankenbachstraße aus gesehen rechts, bestehend aus: 2 Zimmer, Küche, Diele, Bad mit WC, Loggia und Kellerraum Nr. 5 im Erdgeschoss. Die Wohnung hat eine Größe von 65,46 qm (ohne Kellerraum). Die Wohnung ist im Aufteilungsplan mit Nr. 5 bezeichnet. b) Oberbreisig Blatt 1569: Ein Miteigentumsanteil von 182.885/1000-Anteilen an der Parzelle Oberbreisig Flur 4 Nr. 27/8, Gebäude- und Freifläche, Am Klosterberg 1, 8,26 Ar; verbunden mit dem Teileigentum an der im Untergeschoss gelegenen Sammelgarage. Die Garage hat eine Größe von 109,75 qm mit Einstellplätzen Nr. I., II., III. und IV. Verkehrswerte gemäß § 74 a V ZVG: zu a): 33.000,- EUR; zu b): 4000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 17. August 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Als Eigentümer waren damals a) **Herr Ismet Xhemshiti** in Bad Neuenahr-Ahrweiler, b) **Frau Natalia Doubova** in Bad Breisig, eingetragen, und zwar in Blatt 1565 zu je 1/2-Anteil und in Blatt 1569 zu 1/8-Anteil.

Sinzig, den 19. März 2012

- 6 K 31/11 - Das Amtsgericht

2095.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Waldsee Blatt 4122 eingetragene Teileigentum Miteigentumsanteil von 1/10 an dem Grundstück Gemarkung Waldsee Flurstück 6165, Gebäude- und Freifläche, Theodor-Fontane-Straße 1 (laut ALB), zu 418 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an dem Trockenraum im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. - III -; **am Freitag, dem 22. Juni 2012, 10.45 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 32.600,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. Juli 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 20. März 2012

- 5 K 41/10 - Das Amtsgericht

2096.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 17301 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 85/1000 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 1550, Gebäude- und Freifläche, Allerheiligenstraße 17, zu 770 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an einer Wohnung und einem Abstellraum, im Aufteilungsplan mit Nr. II bezeichnet sowie Grunddienstbarkeit (Geh- und Fahrrecht) an Grundstück Gemarkung Speyer Blatt 7865 Best.Verz.Nr. 3 in Abt. II Nr. 4; **am Freitag, dem 6. Juli 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine 3-Zimmer-Wohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 69.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 26. November 2010 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 22. März 2012

- 5 K 58/10 - Das Amtsgericht

2097.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 8442 eingetragene Teileigentum: Miteigentumsanteil von 2932/5597 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 10713/45, Carl-Benz-Straße 18 (jetzt Postanschrift 22), Gebäude- und Freifläche (4,34 Ar), Gewerbe (51,63 Ar), zu 5597 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit Nr. 1 bezeichneten Gewerberäumen; hinsichtlich der unbebauten Grundstücksflächen ist eine Gebrauchsregelung getroffen (diesem Teileigentum ist die im Aufteilungsplan „grün“ schraffierte Grundstücksfläche, mit Ausnahme der blau schraffierten Grundstücksfläche zugeordnet); **am Freitag, dem 22. Juni 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachter handelt es sich um eine Werkstatthalle mit Büro und Nebenräumen. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 500.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 16. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 21. März 2012

- 5 K 10/11 - Das Amtsgericht

2098.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Speyer Blatt 9650 eingetragene Wohnungseigentum Miteigentumsanteil von 2,925/100 an dem Grundstück Gemarkung Speyer Flurstück 3215/1, Hof- und Gebäudefläche, Paul-Egell-Straße 20, zu 3248 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 6. Obergeschoss Nr. 37 des Aufteilungsplanes, dem Keller Nr. 37, der Garage Nr. 37; **am Freitag, dem 15. Juni 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachten handelt es sich um eine Vierzimmerwohnung. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 87.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 19. August 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 21. März 2012

- 5 K 40/11 - Das Amtsgericht

2099.

Im Wege der Zwangsvollstreckung wird das im Grundbuch von Schifferstadt Blatt 12806 eingetragene Wohnungs- und Teileigentum: Miteigentumsanteil von 4/5 an dem Grundstück der Gemarkung Schifferstadt Flurstück 1696, Gebäude- und Freifläche, Mannheimer Straße 26, zu 590 m²; verbunden mit dem Sondereigentum an den Gewerberäumen im Erdgeschoss und der Wohnung im Obergeschoss im rechten Gebäudeteil im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 1; Sondernutzungsrechte sind begründet; **am Freitag, dem 29. Juni 2012, 10.00 Uhr**, im Sitzungssaal I des Amtsgerichts, Wormser Straße 41, Hauptgebäude, versteigert.

Laut Gutachten handelt es sich um zwei als Wohn- und Geschäftshaus genutzte Gebäudeteile. Der Verkehrswert wurde festgesetzt auf 120.000,- EUR (§§ 74 a, 85 a ZVG).

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29. September 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Speyer, den 21. März 2012

- 5 K 44/11 - Das Amtsgericht

2100.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Emmelshausen Blatt 2666 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz lfd. Nr. 1 Flur 12 Flurstück 110/4, Gebäude- und Freifläche, Rhein-Mosel Straße 36, 441 qm; **am Montag, dem 4. Juni 2012, 14.00 Uhr**, Sitzungssaal 115 (1. OG) im Gerichtsgebäude, Bismarckweg 3 - 4, versteigert werden.

Das Eckgrundstück ist bebaut mit einem unterkellerten Wohnhaus (Baujahr: ca. 1950) nebst älterem Nebengebäude und einem Anbau (Baujahr: 2009). Der Zustand ist normal bis mäßig (Unterhaltungstau ist vorhanden). Eine Innenbesichtigung durch den Sachverständigen hat nicht stattgefunden. Zum Objekt gehören zwei Garagen. Unter der Anschrift sind diverse Gewerbebetriebe gemeldet. Eine gewerbliche Tätigkeit konnte am Besichtigungstag nicht festgestellt werden. Der Verkehrswert des Grundbesitzes wurde gemäß §§ 74 a Abs. 5, 85 a Abs. 2 ZVG festgesetzt auf 135.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 20. Januar 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Die 5/10- bzw. 7/10-Grenzen bestehen in diesem Termin nicht mehr.

St. Goar, den 20. März 2012

- 1 K 49/10 - Das Amtsgericht

2101.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das im Grundbuch von Horath Blatt 1530 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundstück **am Donnerstag, dem 13. September 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Horath BV Nr. 2) Flur 11 Nr. 58/2, Gebäude- und Freifläche, Hochwaldstraße 34, 8,30 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 60.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 25. Mai 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 21. März 2012

- 23 K 59/09 - Das Amtsgericht

2102.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Reinsfeld Blatt 2501 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 20. Juni 2012, 10.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Reinsfeld BV Nr. 1) Flur 12 Nr. 88, Gebäude- und Freifläche, Herrensteg 2, 5,43 Ar; BV Nr. 2) Flur 12 Nr. 90/3, Gebäude- und Freifläche, Herrensteg 2, 0,95 Ar; BV Nr. 4) Flur 12 Nr. 90/11, Gebäude- und Freifläche, Herrensteg 2, 3,29 Ar (Wohn- und Geschäftshaus; Gaststätte; Wohnungen). Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG auf 299.000,- EUR festgesetzt.

Das Gaststättenzubehör ist von der Versteigerung ausgenommen.

Der Versteigerungsvermerk ist am 27. Oktober 2009 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 22. März 2012

- 23 K 152/09 - Das Amtsgericht

2103.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die in den Grundbüchern von Pöler Blatt 488 und 490 eingetragenen, nachstehend be-

Staatsanzeiger

für das Land Rheinland-Pfalz

G 6436

Postvertriebsstück - Entgelt bezahltStaatskanzlei Rheinland-Pfalz
Postfach 3880, 55028 Mainz

zeichneten Grundstücke **am Mittwoch, dem 30. Mai 2012, um 14.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Pörlert Blatt 488 Gemarkung Pörlert BV Nr. 2 Flur 7 Nr. 25/3, Gebäude- und Freifläche, Blasiusstraße 2, 3,75 Ar (77.000,- EUR); Pörlert Blatt 490 Gemarkung Pörlert Flur 7 Nr. 24/2, Gebäude- und Freifläche, Blasiusstraße 4, 1,56 Ar (33.000,- EUR) (Einfamilienhaus mit Pferdestall; Rohbauzustand, Bauj. 2005). Bei den in Klammern gesetzten Beträgen handelt es sich um die nach § 74 a ZVG festgesetzten Verkehrswerte. In einem früheren Versteigerungstermin wurde der Zuschlag wegen Nichterreichens der 5/10-Grenze versagt, § 85 a ZVG.

Die Versteigerungsvermerke sind am 18. März 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 19. März 2012

- 23 K 7/10 -

Das Amtsgericht

2104.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Waldweiler Blatt 712 eingetragenen, nachstehend bezeichneten Grundstücke **am Donnerstag, dem 23. August 2012, 8.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Trier, Justizstraße 2, 4, 6, Saal 56, versteigert werden.

Gemarkung Waldweiler BV Nr. 1) Flur 1 Nr. 466/14, Gebäude- und Freifläche, Saarstraße 5, 3,01 Ar; BV Nr. 2) Flur 1 Nr. 14/28, Erholungsfläche, Saarstraße 5, 0,46 Ar; BV Nr. 3) Flur 1 Nr. 14/25, Gebäude- und Freifläche, Saarstraße 5, 0,39 Ar; BV Nr. 4) Flur 1 Nr. 14/238, Erholungsfläche, Saarstraße 5, 2,35 Ar. Der Verkehrswert ist gemäß § 74 a ZVG als wirtschaftliche Einheit auf 57.000,- EUR festgesetzt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 10. Juni 2010 in das Grundbuch eingetragen worden.

Trier, den 21. März 2012

- 23 K 85/10 -

Das Amtsgericht

2105.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Kölbingen Blatt 1263 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Donnerstag, 24. Mai 2012, 11.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Kölbingen lfd. Nr. 1 Flur 10 Nr. 36/2, Gebäude- und Freifläche, Mittelstraße 3, 380 qm. Nach dem Gutachten ist das Grundstück mit einem zweigeschossigen Einfamilienhaus bebaut.

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 69.900,- EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 12. September 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 20. März 2012

- 11 K 144/11 -

Das Amtsgericht

2106.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Seck Blatt 1364 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 16. Mai 2012, 10.45 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Seck lfd. Nr. 1 Flur 6 Nr. 87/7, Gebäude- und Freifläche, Am Hang 1, 1234 m². Das Grundstück ist mit einem freistehenden unterkellerten eingeschossigen Einfamilienwohnhaus mit Einliegerwohnung und vier Garagen bebaut (Wohnfläche EG: 147 m², Wohnfläche ELW: 83 m²).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: 94.000,- EUR. In einem Vortermi wurde der Zuschlag aus den Gründen des § 85 a ZVG versagt.

Der Versteigerungsvermerk ist am 29. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 16. März 2012

- 13 K 52/11 -

Das Amtsgericht

2107.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Salzburg Blatt 670 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, 23. Mai 2012, 10.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Westerburg, Wörthstraße 14, Saal 1, versteigert werden.

Gemarkung Salzburg lfd. Nr. 1 Flur 20, Parkplatz, Waldstraße, 336 m²; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 112, Gebäude- und Freifläche, Waldstraße 3, 2459 m². Flur 1 Nr. 20 ist ein unbebautes, mit Pflasterung befestigtes Parkplatzgrundstück. Flur 1 Nr. 112 ist ein mit einer ehemaligen Pension / Gastwirtschaft nebst Betriebsinhaberwohnung und weiteren Nebenanlagen bebautes Grundstück (mangelhafter Gebäudezustand; Nutzfläche insg. rd. 513 m²).

Weitere Informationen unter www.versteigerungspool.de.

Verkehrswert: lfd. Nr. 1 Flur 1 Nr. 20: 19.000,- EUR; lfd. Nr. 2 Flur 1 Nr. 112:

95.000,- EUR; Zubehör: 3000,- EUR; Summe: 117.000,- EUR.

Der Versteigerungsvermerk ist am 26. Oktober 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Westerburg, den 22. März 2012

- 13 K 159/11 -

Das Amtsgericht

2108.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Neuhausen Blatt 1309 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, den 23. Mai 2012, um 9.30 Uhr**, an der Gerichtsstelle Worms, Hardtgasse 6, Saal 320, 3. Stock, versteigert werden.

251,20/1000-Miteigentumsanteil an dem Grundstück der Gemarkung Neuhausen Flur 3 Flurstück 230, Gebäude- und Freifläche, Nikolaus-Reuss-Straße 37, 275 qm; verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im Souterrain im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 3. Zuordnung von Kfz-Stellplätzen ist vorbehalten. Laut Gutachten handelt es sich um eine Zweizimmerwohnung mit einer Wohnfläche von rund 57 m². Der Verkehrswert des Grundbesitzes ist gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 41.000,- EUR festgesetzt worden.

Der Versteigerungsvermerk wurde am 22. März 2011 in das Grundbuch eingetragen.

Worms, den 19. März 2012

- 15 K 13/11 -

Das Amtsgericht

2109.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Grundbuch von Biedershausen Blatt 197 eingetragene, nachstehend bezeichnete Grundbesitz **am Mittwoch, dem 18. Juli 2012, 15.00 Uhr**, an der Gerichtsstelle Herzogstraße 2, 66482 Zweibrücken, Sitzungssaal 3, versteigert werden.

Gemarkung Biedershausen Flurstück Nr. 698/15, Bauplatz, in den Borngärten, zu 814 m².

Der Versteigerungsvermerk ist am 1. März 2011 in das Grundbuch eingetragen worden.

Verkehrswert wurde festgesetzt auf 90.000,- EUR. Im Termin vom 14. März 2012 war der Zuschlag gemäß § 85 a Abs. 1 ZVG versagt worden.

Weitere Informationen sind im Internet unter www.versteigerungspool.de zu finden.

Zweibrücken, den 14. März 2012

- K 6/11 -

Das Amtsgericht